

# **Der Amtsschimmel hilft!**

**Rat und Auskunft**

## Der Amtsschimmel hilft!

*In diesem Abschnitt zeigt sich der Amtsschimmel nur von seiner guten Seite. Er galoppiert nicht, er bockt nicht, er ist nicht eigensinnig, hier will er nichts anderes als helfen, raten und führen. Zugleich will er zeigen, daß er besser ist als sein Ruf.*

*In den vielen Lebenslagen, die den Menschen von heute nötigen, ein Amt, eine Behörde aufzusuchen, bietet er seine hilfreiche Hand, um überflüssige Wege zu ersparen und sofort den richtigen Weg zu finden. Er gibt Anleitung, welche Unterlagen zu beschaffen oder mitzubringen sind, er gibt Aufklärung über die Leistungen der Gemeinde Wien auf den verschiedenen Gebieten der kommunalen Fürsorge und der Gesundheitspflege.*

*Hier ist der Amtsschimmel nicht das vielgelästerte ungebärdige Vieh, als das er dem einzelnen bisweilen entgegentritt und für das er dann verallgemeinernd gehalten wird, hier gibt er sich, wie er wirklich und normalerweise ist, wie er zehntausendfach täglich und stündlich in treuer Pflichterfüllung seinen Dienst versieht, als Diener am Menschen, als Diener am gemeinsamen Werk. Möge dieser Abschnitt seine Mission erfüllen: den Rat- und Hilfesuchenden nützen! Dann wiehert befriedigt*

*der Amtsschimmel*

Asbestzement Marke



bewährt seit 1900

DACHPLATTEN - WELLPLATTEN  
GROSSTAFELN  
MUFFENROHRE - DRUCKROHRE  
MÜLLABWURF-ANLAGEN  
PFLANZENGEFÄSSE

## ETERNIT-WERKE LUDWIG HATSCHEK

Vöcklabruck - Oberösterreich

Zweigniederlassung: Wien IX, Maria Theresien-Straße 15, Telephon 32 18 06

F 21/74



# Litega

LINOLEUM - TEPPICHE - GARDINEN

BAUBERATUNG u. BELAGABTEILUNG  
WIEN VI, MARIAHILFER STRASSE 35/MEZZ.

Telephon 57 45 86, 57 45 87

*bedient Sie individuell und fachmännisch mit*

**Linoleum und sämtlichen Bodenbelagen**

*in reicher Auswahl*

S 6/74



Weitgespannte Glasbeton-Konstruktionen  
Moderne Betonkonstruktionen  
Verlegung farbenfrohen Glasmosaiks  
Wärmedämmende Isolierscheiben

# LUXFER

**Erste Österreichische Glas- und Eisenbaugesellschaft m. b. H.**  
im Konzern Stölzle A. G.

**WIEN, IX., LICHTENSTEINSTRASSE 22 - 32 86 46, 32 86 61**  
FS 1772

D 209



## Austria

VEREINIGTE EMAILIERWERKE,  
LAMPEN- UND METALLWAREN-  
FABRIKEN AKTIENGESELLSCHAFT

**Generaldirektion:**  
**Wien XVI, Wilhelminenstraße 80**  
Telefon 66 26 11 Serie — 66 26 01 Serie  
**Werke in Wien-Ottakring**  
**Wien-Simmering**  
**Knittelfeld (Steiermark)**

### Haushalts- und Wirtschaftsbedarf

wie Email-, Aluminium-, verzinktes und verzinnertes Geschirr, Großküchengeschirr  
und Email-Elektrogeschirr, emaillierte Dampfdruckkochtöpfe, Petroleumlampen

### Herde und Öfen

für feste und flüssige Brennstoffe, Elektro- und Gasherde, Petroleumkocher u. -öfen

### Großküchenanlagen aller Art

### Straßenleuchten

für Glühlampen, Metaldampf- und Leuchtstofflampen sowie elektrische  
Zweckleuchten

### Sanitäre und hygienische Artikel

Badewannen, Spülbecken, Irrigatoren, Müllabfuhrgefäße,  
druckfeste und sonstige Badeöfen

### Emailschilder

Reklame- und Verkehrszeichentafeln

**Gegründet 1855**

### Elektrolyt-Kondensatoren

**Waschmaschinen und -zentrifugen**

57

# Bevölkerungswesen

## Staatsbürgerschaftsnachweis

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Für in Wien wohnhafte Personen wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von der Magistratsabteilung 61, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 8, ebenerdig (Parteienverkehr Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 12 Uhr, an Samstagen der geraden Kalenderwochen von 8 bis 11 Uhr), ausgestellt.

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises sind folgende Dokumente vorzulegen:

Personaldokumente (wie Geburts-, Heiratsurkunde, eventuell Scheidungsdekret, Sterbeurkunde), Meldenachweis, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und bei Behebung durch eine Mittelsperson eine Vollmacht;

weilers bei Personen, die am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger und nicht in Wien heimatberechtigt waren, der Heimatrollenauszug jener Gemeinde, in der sie am 13. März 1938 heimatberechtigt waren, allenfalls Optionsdekret;

bei Personen, die nach dem 13. März 1938 als Kinder österreichischer Eltern geboren wurden oder als Ausländerinnen die Ehe mit einem Österreicher schlossen: der Heimatrollenauszug des Vaters (der unehelichen Mutter) oder des Mannes;

bei Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft erst seit 1945 durch Verleihung oder Staatsbürgerschaftserklärung erwarben: Verleihungsurkunde oder Bescheinigung (Bescheid) über die Erklärung.

## Auszug aus der Heimatrolle

Personen, die am 13. März 1938 in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigt waren, können die Ausstellung eines Auszuges aus der Heimatrolle — früher Heimatschein — beantragen.

Für die Ausstellung des Heimatrollenauszuges sind dieselben Personaldokumente wie für die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (siehe vorstehende Rubrik „Staatsbürgerschaftsnachweis“), Meldenachweis, allenfalls auch Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und Vollmacht der Mittelsperson erforderlich.

## Was ist zu tun, um heiraten zu können?

**Zuständig** für das Aufgebot ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn keiner der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat, ist das Standesamt Wien-Innere Stadt-Mariahilf zuständig. Bei der Bestellung des Aufgebotes sind von beiden Verlobten vorzuweisen:

1. die Geburtsscheine,
2. die Trauungsscheine der Eltern,
3. die Staatsbürgerschaftsnachweise (Auszug aus der Heimatrolle etc.),
4. die Wohnungszeugnisse (Meldebestätigung).

**Eheunmündige**, das sind männliche Personen vor Vollendung des einundzwanzigsten und weibliche Personen vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, müssen die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit durch das Vormundschaftsgericht erwirken. Dem Mann kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

**Minderjährige** weibliche Personen müssen außerdem die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) und der Sorgeberechtigten (Vater, Mutter) beibringen.

**Bereits verheiratet gewesene Personen** müssen die Nachweise über Eingehung und Auflösung ihrer Vorehen erbringen. Es sind dies Heiratsurkunden und Sterbeurkunden, bzw. die mit der Rechtskraftbestätigung versehenen Urteile über Scheidung oder sonstige Auflösung der früheren Ehen.

**Frauen, deren Vorehe noch nicht zehn Monate aufgelöst ist**, bedürfen der Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit. Auskunft darüber erteilt das Standesamt.

**Ausländer** müssen ein Ehefähigkeitszeugnis, das ist ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates darüber beibringen, daß die beabsichtigte Eheschließung den Gesetzen des Heimatstaates entspricht. Außerdem müssen sie nachweisen, daß ihnen der Aufenthalt in Österreich erlaubt ist. (Aufenthaltsbewilligung.) Kann das Ehefähigkeitszeugnis nicht beigebracht werden, so darf das Standesamt die Trauung nur auf Grund einer Befreiung durch das Oberlandesgericht vornehmen. Dies gilt auch für Staatenlose. Nähere Auskunft erteilt das Standesamt.

## Wie bekommt man die österreichische Staatsbürgerschaft?

Gesuche um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind beim Magistratischen Bezirksamt einzureichen. (Es soll nur ein einziges Gesuch eingereicht werden, da sonst die Erledigung nur eine Verzögerung erfährt. Sollte ein Nachtrag notwendig sein, so muß darin angegeben werden, daß, wann und wo ein Ansuchen schon eingereicht wurde.)

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Personen, die noch keinen vierjährigen Aufenthalt in Österreich haben, kann nur dann erfolgen, wenn die Bundesregierung die Verleihung als im Interesse des Staates gelegen bezeichnet.

Auskünfte erteilen die Magistratischen Bezirksämter.

## Kann die Frau trotz Verehelichung mit einem Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten?

Eine Österreicherin, die einen Ausländer heiratet, verliert die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie infolge der Verehelichung die Staatsbürgerschaft des Mannes erwirbt. Sie kann jedoch vor der Eheschließung um Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft neben

der ausländischen aus triftigen Gründen ansuchen. Sie muß aber vor der Eheschließung den Bescheid, mit welchem ihr die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligt wird, in Händen haben. Die Gesuche sind in Wien bei den Magistratischen Bezirksämtern einzubringen. Nähere Auskünfte bei den Magistratischen Bezirksämtern und bei der Magistratsabteilung 61, Neues Rathaus.

## Ständige Wählerverzeichnisse

Seit dem 1. Jänner 1957 gibt es in Österreich wieder ständige Wählerverzeichnisse, die durch das Stimmlistengesetz, BGBl. Nr. 271/1956, und durch die Stimmlistenverordnung, BGBl. Nummer 87/1957, geregelt sind. Gemäß § 13 Abs. 5 des Stimmlistengesetzes kann in die ständigen Wählerverzeichnisse (Stimmliste) jederzeit Einsicht genommen werden. Es können auch jederzeit Abschriften gemacht werden. Die Einsichtnahme und die Abschriftnahme ist in Wien bei den Magistratischen Bezirksämtern während der Parteienstunden möglich. Mindestens einmal im Jahr, in der Regel vom 1. bis 10. Februar, wird die Stimmliste zur öffentlichen Einsichtnahme und Abschriftnahme aufgelegt. Bei dieser Auflegung können auch Einsprüche (Eintragungsbegehren, Streichungsbegehren) eingebracht werden.

Der Stichtag, nach dem die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht zu beurteilen sind, ist bei einer im Februar erfolgenden Auflegung der Stimmliste der 31. Dezember des Vorjahres. Hinsichtlich des Mindestalters für das aktive Wahlrecht ist dieser Tag für das ganze folgende Kalenderjahr maßgebend. Wenn bis zum 1. Juni eines Jahres eine Wahl des Bundespräsidenten oder eine Wahl des Nationalrates ausgeschrieben oder eine Volksabstimmung angeordnet wird und die Stimmliste am 1. Februar desselben Jahres auf 10 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wurde, wird die Wahl oder die Volksabstimmung ohne neuerliche Auflegung der Stimmliste zur öffentlichen Einsicht durchgeführt. Dies zeigt sehr deutlich die Bedeutung der im Februar erfolgenden Auflegung der Stimmliste zur öffentlichen Einsicht, denn vor der Wahl oder vor einer Volksabstimmung gibt es in einem solchen Falle keine Möglichkeit mehr, Eintragungs- oder Streichungsbegehren einzubringen. In den häufigsten Fällen der Veränderung der Stimmliste, nämlich bei Übersiedlungen, wird also in solchen Fällen für die Wahl eine Wahlkarte und für die Volksabstimmung eine Stimmkarte bei jener Gemeinde, in welcher der Wähler in die Stimmliste eingetragen ist, zu beantragen sein.

Die Stimmliste wird in Wien vom Magistrat auf dem Laufenden erhalten. Bei Übersiedlungen müssen die Wahl- und Stimmberechtigten bei den polizeilichen Anmeldungen auch ein Stimm-

listenvormerkblatt ausfüllen. Dieses Stimmlistenvormerkblatt wird von der polizeilichen Meldebehörde an den Magistrat weitergeleitet. Bei Übersiedlungen von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde besteht überdies eine gegenseitige Verständigungspflicht. Die am 31. Dezember eines Jahres durch Erreichung des Wahlalters das aktive Wahlrecht erlangenden Personen werden in Wien von der Bundespolizeibehörde dem Wiener Magistrat mitgeteilt. Andere Veränderungen des Wahlrechtes werden durch die Gerichte und Standesämter dem Magistrat mitgeteilt.

Die ständigen Wählerverzeichnisse sind an die Stelle des sogenannten ad hoc-Verfahrens getreten, das seit 1945 gegolten hat. Beim ad hoc-Verfahren werden vor einer Wahl die Wahlberechtigten durch die Versendung und Ausfüllung von Wähleranlageblättern erfaßt. Bei ständigen Wählerverzeichnissen entfällt eine solche Erfassung. Schon beim ad hoc-Verfahren war die Mitarbeit der Wahl- und Stimmberechtigten für die richtige Anlegung der Wählerverzeichnisse von allergrößter Bedeutung. Auch bei der Führung ständiger Wählerverzeichnisse ist die Mitarbeit der Wahl- und Stimmberechtigten notwendig. Auch bei Übersiedlungen, Erwerbungen der Staatsbürgerschaft, Verehelichungen usw. ist es also sehr zweckmäßig, daß die Wahl- und Stimmberechtigten durch Einsichtnahme in die Stimmliste sich von der Richtigkeit der Eintragung überzeugen.

WERKSTÄTTE FÜR QUALITÄTSARBEIT

**FELIX GIULIANI**

**MALEREI UND ANSTRICHE**

WIEN IV/50, HAUPTSTRASSE 52

TELEPHON 43 61 98

D 197/74

# Fürsorge

## Wer ist hilfsbedürftig?

Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

Zum notwendigen Lebensbedarf gehören: der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege; Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit; Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen; außerdem bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung; bei Körper- und Sinnesbehinderten Erwerbsbefähigung.

Nur Hilfsbedürftige haben Anspruch auf eine Fürsorgehilfe. Wer Anspruch darauf hat, daß seinem Notstand von anderer Seite abgeholfen wird und diese Hilfe tatsächlich erhält — also etwa ein Kranker bei seiner Krankenkasse — gilt nicht als hilfsbedürftig.

## Wie erlangt man eine Geld- oder Sachaushilfe?

Man wendet sich an den zuständigen Fürsorgerat, dessen Anschrift und Sprechstunde im Hause angeschlagen oder beim Hauswart zu erfragen ist.

Hat sich der Fürsorgerat von der Notwendigkeit einer Geld- oder Sachaushilfe überzeugt, fertigt er einen Antrag aus. Mit diesem Antrag sowie mit allen Personaldokumenten und dem Meldezettel geht man sodann zum Fürsorgeamt des Wohnbezirkes, wo über den Antrag entschieden wird. Bewilligt das Fürsorgeamt eine Geldaushilfe, so stellt es eine Kassenanweisung aus, mittels der der Betrag in der Stadtkasse des Bezirkes behoben werden kann. Wird vom Fürsorgeamt eine Sachleistung (Sachaushilfe) gewährt, fertigt es eine Anweisung aus, die man in der Warenstelle der Fürsorge, Wien VIII, Josefstädter Straße 95—97, einlösen kann.

## Wie bekommt man eine laufende Fürsorgeunterstützung?

Wer infolge Erwerbsunfähigkeit seinen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nur unzureichend beschaffen kann, aber auch kein entsprechendes Einkommen bezieht und kein verwertbares Vermögen und keine Unterhaltsansprüche gegen dritte Personen besitzt, gilt als hilfsbedürftig und kann sich um eine laufende Fürsorgeunterstützung bewerben.

Der Hilfsbedürftige begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel und allen Nachweisen, die über Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse Aufschluß geben, in das Fürsorgeamt seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Das Fürsorgeamt überprüft die

Angaben über die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse und trifft seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Bewerber um eine Dauerunterstützung einen mündlichen oder schriftlichen Bescheid. Ist in der Zwischenzeit bis zur Erledigung Hilfe erforderlich, gewährt das Fürsorgeamt einmalige Aushilfen.

## Wie kommt man in ein Altersheim?

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Altersheim („Geschlossene Fürsorge“) ist vor allem ein höherer Grad von Pflegebedürftigkeit. Nicht aufgenommen werden Infektions- und Geistesranke. Ferner besteht seitens der Gemeinde Wien als Fürsorgeverband keine Aufnahmepflicht gegenüber Personen, deren Einkommen hinreicht, die Verpflegskosten in einer Privatanstalt zu bezahlen und gegenüber Personen, die diese Verpflegskosten von alimentationspflichtigen Angehörigen erhalten können.

Der Antrag ist in allen Fällen beim Fürsorgeamt des Wohnbezirkes (des Aufzunehmenden) zu stellen. Erforderlich sind:

1. ein ärztlicher Antrag (jeder praktische Arzt hat die erforderlichen Formulare).
2. Falls der Aufzunehmende nicht selbst beim Amt erscheinen kann, seine Erklärung, daß er mit einer Einweisung in ein Altersheim einverstanden ist.
3. Personaldokumente und Meldezettel.
4. Einkommensnachweise des Einzuweisenden und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen.

Bei Lebensgefahr kann von den unter Punkt 2. und 4. angeführten Erfordernissen vorerst Abstand genommen werden. Ausländer sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Der Transport der Eingewiesenen erfolgt bei nicht gehfähigen Personen ohne vorherige Verständigung mittels Sanitätswagen. Gehfähigen Pfleglingen wird bei der Aufnahmeuntersuchung der Eintrittstag bekanntgegeben.

## Wie bekommt man Heimpflege?

Heimpflege als Fürsorgeleistung wird nur vorübergehend gewährt. Voraussetzung ist, daß in einem Haushalt eine kranke Person lebt, die weder Verwandte oder sonst irgendwie verpflichtete Personen hat, die die Pflege leisten könnten, noch in der Lage sind, eine Pflegeperson zu bezahlen. (Wenn die alimentationspflichtigen Angehörigen in der Lage sind, die Kosten für eine Pflegeperson zu tragen, wird Heimpflege nicht beigelegt.) Eine Pflegestunde kostet derzeit S 10.—.

Erforderlich ist ein vom behandelnden Arzt ausgestellter Befund, aus dem die Pflegebedürftigkeit und das Erfordernis einer Pflegeperson hervorgeht.

Personen, die Krankenkassenanspruch haben, müssen vorerst den ärztlichen Befund bei ihrer Krankenkasse einreichen, weil diese in bestimm-

ten Fällen Heimpflege bewilligt. Nichtversicherte Kranke und solche, denen die Kasse Heimpflege abgelehnt hat, wenden sich an das Fürsorgeamt ihres Wohnbezirkes. Neben dem Befund des Arztes und der eventuellen Ablehnung seitens der Krankenkasse sind die Personaldokumente, der Meldezettel und Einkommensnachweise des Patienten sowie die aller alimentationspflichtigen Angehörigen mitzubringen. In nachweisbar dringlichen Fällen können die Einkommensnachweise nachgebracht werden.

Beigestellt wird in solchen Fällen eine Krankenschwester des Vereines „Wiener Hauskrankenpflege“, die nach den Anweisungen des Arztes die Pflege leistet. Daneben wird, soweit es für den Kranken nötig ist und niemand anderer es leisten kann, gekocht und der Haushalt, mit Ausnahme der schweren Arbeiten, versorgt. Selbstverständlich werden in einem Haushalt, in dem die Hausfrau erkrankt ist, erforderlichenfalls die Kinder mitversorgt, kurz, der Haushalt wird zur Gänze aufrecht erhalten.

Personen, die für die Kosten einer Heimpflege selbst aufkommen, wenden sich direkt an den Verein „Wiener Hauskrankenpflege“ Wien I, Neutorgasse 18, 1. Stock, Zimmer 171, Telephon 63 97 11, Klappe 240.

### Wie bekommt man Heimhilfe?

Voraussetzung für die Bewilligung einer Heimhilfe ist, daß die den Haushalt führende Person, obwohl nicht krank und pflegebedürftig, doch an der Führung der Wirtschaft aus irgend einem Grunde gehindert ist und sich niemand in der Wohnung befindet, der diese Arbeit übernehmen könnte.

Heimhilfe wird ausschließlich mittellosen Personen gewährt. Die Krankenkassen bewilligen Heimhilfen nicht. Ebenso kann diese Hilfeleistung Selbstzahlern nicht gewährt werden (es käme dies einer Vermittlung von Hausgehilfinnen gleich).

Die Erfordernisse sind ansonst die gleichen wie bei Heimpflege. Die Anträge sind ebenfalls beim zuständigen Bezirksfürsorgeamt zu stellen.

Die Heimhelferin führt den Haushalt, mit Ausnahme der schweren Arbeiten, zur Gänze. Selbstverständlich wird auch diese Leistung nur vorübergehend bewilligt.

### Wer bekommt kostenlos ärztliche Hilfe, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Heilbäder und Strahlentherapie?

Wer krankenversichert ist, wendet sich an seine Krankenkasse. Anspruch auf Krankenkassenleistungen hat auch jeder Empfänger einer Sozial- oder Versorgungsrente oder von Arbeitslosengeld (Alters- und Invalidenrentner, Kriegshinterbliebene, Pensionisten usw.). Nur für jene unbemittelten Personen, die keine Krankenkassenleistungen beanspruchen können, übernimmt die öffentliche Fürsorge die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel.

Wer also kein Krankenkassenmitglied und auch nicht familienversichert ist, wendet sich, wenn er Heilbehandlung benötigt, an das Fürsorgeamt seines Wohnbezirkes. Hier erhält er einen Krankenschein, der für das laufende Kalendervierteljahr gilt. Mit diesem Schein kann er sich in die unentgeltliche Behandlung eines praktischen Kassenarztes oder auch eines Kassenfacharztes nach freier Wahl begeben.

Werden vom Arzt Medikamente verordnet, so können diese aus einer Apotheke nach freier Wahl auf Kosten der Fürsorge bezogen werden. Gewisse Spezialitäten bedürfen allerdings vor ihrer Abgabe der Genehmigung durch den Amtsarzt des Bezirksgesundheitsamtes.

Hält der behandelnde Arzt ein Hilfsmittel für notwendig (z. B. Brillen, Bruchband, Bauchmieder, Einlagen, orthopädische Schuhe, Prothesen, Stützapparat usw.), fertigt er einen Verordnungsschein für Heil- und Hilfsmittel aus, der — nach Einholung eines Kostenvoranschlages — bei dem nach dem Wohnort des Patienten zuständigen Fürsorgeamt einzureichen ist. Nach Genehmigung durch das Fürsorgeamt kann der Heilbehelf bei einem der zugelassenen Vertragslieferanten nach freier Wahl auf Rechnung der Fürsorge bezogen werden.

Sind zur Durchführung der Heilbehandlung physikalische Leistungen (Höhensonne, Kurzwellen, Bestrahlungen mit Sollux- oder Profunduslampen, Galvanisationen usw.) oder Heilbäder (Schwefelbäder, Moorbäder, Schlamm packungen u. ä.) oder Röntgenleistungen erforderlich, stellt der behandelnde Arzt einen für diese Zwecke vorgesehenen Verordnungsschein aus. Der Kranke begibt sich mit dieser Verordnung in eine der städtischen Anstalten, die auf dem Schein angegeben sind, und erhält dort die verschriebene Heilbehandlung, ohne daß er eine weitere Bewilligung einholen muß. Nur dann, wenn die verordneten Leistungen in einer Privatanstalt oder bei einem Arzt, der über die notwendigen Einrichtungen verfügt, vorgenommen werden sollen, ist die Zustimmung des Amtsarztes des Bezirksgesundheitsamtes hiezu einzuholen.

### Wer bekommt kostenlose Zahnbehandlung?

Wer unbemittelt ist und eine Zahnbehandlung benötigt, ohne Anspruch auf Kassenleistungen zu haben, beantragt beim Fürsorgeamt seines Wohnbezirkes die Ausstellung eines Zahnbehandlungsscheines. Mit diesem Schein kann er sich in unentgeltliche Behandlung eines Vertragszahnarztes oder Vertragsdentisten nach freier Wahl begeben. Die Anschriften der Vertragszahnbehandler sind im Fürsorgeamt zu erfragen.

### Wer erhält Blindenbeihilfe?

Personen, die vollblind sind oder als praktisch blind gelten, haben Anspruch auf eine Blinden-

Oesterreichische Glasdachfabrik

**J. Eberspächer**

(Gegründet 1913)

**Wien IV, Wohllebengasse 16**

Tel. 65 15 14 und 65 06 90

Viele Gebäude unserer Stadt,  
Bahnhöfe, öffentliche und Industriebauten, Großgaragen u. dgl.  
in ganz Österreich  
verdanken ihre architektonische Schönheit den  
**KITTLSEN HALLEN-, WAND- und DACHVERGLASUNGEN**  
System „Eberspächer“, die bei niedrigen Anschaffungs- und Er-  
haltungskosten in jeder Weise den Erfordernissen einer moder-  
nen und zweckmäßigen Bauweise gerecht werden.

F. 40/74

Sandwerke, Aushub-, Planierungs- und  
Transportunternehmen

**Franz Krcal**

Wien XXII/147, Erzherzog Karl-Str. 126

und XXII/147, Hohenfeldgasse 5

Telephon 22 21 92

Fu 147

Bauunternehmung

**Arch. Franz Ottendorfer**

Bau-, Zimmer- u. Brunnenmeister

**Pöchlarn, NÖ.**

Fu 138

D 207

**Bau - Unternehmung**  
**Beer & Ems**

Ges. für Hoch-, Tief- und  
Stahlbetonbau m. b. H.

Hauptbüro: Wien V, Zentagasse 47

Telephon 57 13 66

S 92

**Josef Lauterböck**

Dachdeckermeister

Neuausführung von Schiefer-, Ziegel-, Eternit-  
und Holzzementdächern, sowie Übernahme  
aller Reparaturarbeiten

WIEN XIV

Büro: Hütteldorfer Straße 208, Tel. 92-22-84

HERZOGENBURG

Schillerplatz 21 (vorm. J. Klodner)

H 11

**WABAG**

baut

Hochleistungsfilter

offener und geschlossener Bauart bis zu den  
größten Abmessungen

Anlagen für die

Enteisung Enthärtung

Entmanganung Vollentsalzung

Entsäuerung Entkeimung

Umbau veralteter Anlagen

**WABAG-Filterwäsche**

in Gleichmäßigkeit und Wirkung unerreicht

**WABAG-WASSERREINIGUNGSBAU**

G. m. b. H.

**SALZBURG**

Paracelsusstr. 4

Telefon 713 03

**WIEN IV**

Schwindg. 5/6

Telefon 65 3374



liefert

vollständige Einrichtungen nach dem  
neuesten Stand der Technik für

- **Schlachthöfe**
- **Fleischwarenfabriken**
- **Fleischereien**

*unter anderem:* **Transportbahnen** aller Systeme  
**Töteeinrichtungen — Brühkessel**  
**Winden** für Hand- und Elektrobetrieb  
**Enthaarungsmaschinen:**

Größe I für Großbetriebe, etwa 200 Tiere/Std.

Größe II für Mittelbetriebe, etwa 150 Tiere/Std.

Größe III für Kleinbetriebe, etwa 60 Tiere/Std.

**Kutteleinrichtungen** aus nichtrostendem Material  
**Gerätschaften** aller Art  
**Stallbuchten-Einrichtungen**

*sonstiges Programm:* **Hand- und Elektrohängebahnen**  
**Krananlagen**  
**Mechanische Förderanlagen**

Unsere Ingenieure beraten Sie unverbindlich!

**Maschinenfabrik und Stahlbau Banss K.-G.**

Fernschr. 04 8 22 14

**Biedenkopf (Lahn)**

Fernruf 425, 455, 457

beihilfe, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (oder Volksdeutsche sind), das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens 2 Jahren dauernd in Wien aufhalten. Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht jedoch nicht, wenn der Blinde aus dem Grund seiner Blindheit einen gleichen Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz hat. Die Blindenbeihilfe verringert sich um jene Beträge, auf die der Blinde nach anderen gesetzlichen Bestimmungen aus dem Grund der Blindheit Anspruch hat.

Die Blindenbeihilfe wird ferner nicht ausbezahlt und sie wird eingestellt, wenn das Gesamteinkommen des Blinden eine gewisse Höhe überschreitet oder wenn sich der Blinde in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Anstalt der geschlossenen Fürsorge befindet.

Der Antrag auf Gewährung der Blindenbeihilfe ist bei der Magistratsabteilung 12, Wien I, Zelinkagasse 5, Gassenlokal, einzubringen und hat die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an und wird im Dezember in doppelter Höhe ausbezahlt.

### **Tagesheimstätten für alte Leute**

Die von der Stadt Wien geführten „Tagesheimstätten für alte Leute“ sind während der Wintermonate (vom Einbruch des Kaltwetters, meist anfangs November bis Ende März) im wahrsten Sinne des Wortes eine „Heimstätte“ für unsere alten, hilfsbedürftigen Leute. Sie sind täglich, außer Sonntag, von 13 bis 19 Uhr geöffnet. Die alten Leute finden in gemütlichen, warmen Räumen nicht nur das beliebte Schalerl Kaffee und des öfteren eine gute Mehlspeise, sondern auch Zerstreung, geselligen Anschluß und fürsorgliche Betreuung. Es stehen den Besuchern alle Tageszeitungen, Bücher, Zeitschriften, Radioapparate und diverse Spiele zur Verfügung; die Kinder des Jugendrotkreuzes erfreuen die Alten allwöchentlich durch ihre Darbietungen; Filmvorführungen und künstlerische Veranstaltungen bringen Abwechslung in die Tagesheimstätten. Außerdem wurde ein „sorgenfreier Tag“ eingeschaltet, an dem die Besucher neben der täglichen Jause ein vollständiges Mittag- und Abendessen erhalten. Diese Einrichtungen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit (im Betriebsjahr 1958/59 waren es 71). Die Anmeldungen erfolgen im Fürsorgeamt des Wohnbezirkes. Aufgenommen werden in erster Linie Befürsorgte, nach Maßgabe des vorhandenen Platzes auch Sozialrentner mit kleinen Renten.

### **Fahrbegünstigungen für Körper- und Sinnesbehinderte**

Die Vergabung von Fahrbegünstigungen auf der Straßen- und Stadtbahn erfolgt im Wege der öffentlichen Fürsorge; Anträge sind in der Magistratsabteilung 12, Wien I, Zelinkagasse 5 — Ecke Gonzagagasse 21, Gassenlokal, schriftlich einzubringen.

Die Voraussetzungen für eine Verleihung sind:

schwere Gehbehinderung, wirtschaftlich beeinträchtigte Lage und ein nachgewiesener erhöhter und dauernder Bedarf. (Als solcher wird anerkannt: Aufsuchen eines entfernt gelegenen Arbeitsplatzes oder der ständige, wöchentlich mehrmals notwendige Besuch eines entfernt gelegenen Spitalambulatoriums.) Blinde erhalten die Fahrbegünstigung (Freikarte eingeschränkt auf bestimmte Tage der Woche) ohne den Nachweis einer ambulativen Spital- bzw. fachärztlichen Dauerbehandlung; die übrigen Verleihungsbestimmungen gelten sinngemäß wie für die anderen Bewerber.

Zur Ausgabe gelangen — je nach der Lage des Falles — Frei-Netzkarten für den Hilfsbedürftigen, wenn nötig, auch für eine Begleitperson; Freikarten, eingeschränkt auf bestimmte Tage der Woche oder auf bestimmte Strecken, wenn nötig, auch für eine Begleitperson. Ermäßigte Netzkarten, für die der Beteiligte einen monatlichen Beitrag von S 33.— durch Aufkleben einer Wertmarke auf die Fahrlégitimation beizutragen hat.

Alle diese Fahrbegünstigungen werden für einen längeren Zeitraum, gewöhnlich für einige Monate, vergeben. Sie gelten nur für die Straßenbahn; die Benützung der städtischen Autobusse ist in die Begünstigung nicht eingeschlossen.

**Ferner erhalten Körperbehinderte Begünstigungen und fachärztliche Beratung** durch die „Fürsorgestelle für Körperbehinderte“, Wien I, Zelinkagasse 5; fachärztliche Untersuchungen nur gegen Voranmeldung. Sprechstunden der Fürsorgerinnen Montag und Donnerstag von 8 bis 12 Uhr.

### **Arbeitstherapeutische Kurse für Körperbehinderte**

Für Körper- und Sinnesbehinderte, besonders für Jugendliche, wurden arbeitstherapeutische Kurse eingerichtet. Kursdauer 10 Monate. Kurszeit täglich 8—14 Uhr. Die Kursteilnehmer werden je nach der Schwere ihrer Behinderung bzw. nach ihren Fähigkeiten für verschiedene Arbeiten angeleitet, mit dem Ziel, sich durch produktive Arbeiten nicht nur einen sinnvollen Lebensinhalt, sondern auch Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen. Während der Kurszeit erhalten die Behinderten eine Wochenkarte für die Straßenbahn, ein tägliches Taschengeld und ein kostenloses Mittagessen. Sie sind auch unfallversichert.

Ihr Gesundheitszustand wird durch einen Facharzt überwacht und außerdem werden etwa notwendige klinische Behandlungen eingeleitet. Die vom Facharzt angeordnete Heilgymnastik wird mit den Behinderten durch eine geprüfte Heilgymnastikerin durchgeführt. Ungestempelte Aufnahmeansuchen von hilfsbedürftigen Körperbehinderten sind schriftlich an die Magistratsabteilung 12, Wien I, Gonzagagasse 21—23, zu richten.

## Wie erlangt man ein Hilfsbedürftigkeits-, Mittellosigkeits- und Armenrechtszeugnis?

Der Zeugniswerber beehbt im Fürsorgeamt seines Wohnbezirkes den entsprechenden Zeugnisvordruck, füllt ihn wahrheitsgetreu mit deutlicher Schrift aus und läßt sich die Angaben über die Wohnverhältnisse und über den Mietzins vom Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter bestätigen. Sodann begibt er sich damit und mit den Personaldokumenten und Einkommensnachweisen zu seinem zuständigen Fürsorgeamt — seine Anschrift und Sprechstunde ist im Haus angeschlagen oder beim Hauswart zu erfragen —, der die Richtigkeit der Angaben überprüft und bestätigt. Schließlich ist das Zeugnis dem Fürsorgeamt vorzulegen. Dort wird es, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, gefertigt sowie mit dem Amtssiegel versehen und an den Bewerber ausgehändigt.

Armenrechtszeugnisse dienen dazu, um von Gerichtskosten befreit zu werden. Das Zeugnis ist nach der Bestätigung durch das Fürsorgeamt dem Gericht vorzulegen, das darüber entscheidet, ob das Armenrecht gewährt wird oder nicht.

Eine Stempelgebühr für die Ausfertigung solcher Zeugnisse ist nicht zu entrichten.

## Welchen Fürsorgeanspruch hat der hilfsbedürftige Ausländer?

Ausländer erhalten im Falle der Hilfsbedürftigkeit den Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft (Miete), Nahrung, Kleidung und Pflege sowie Krankenhilfe im unbedingt notwendigen Ausmaß.

## Welche Begünstigungen bieten Amtsbescheinigung und Opferausweis?

Den Inhabern von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen stehen folgende Begünstigungen zu:

- a) auf dem Gebiete der Renten- und Unfallversicherung,
- b) bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz,
- c) bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften,
- d) bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten,
- e) bei der Steuer- und Gebührenpflicht,
- f) Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern.

Den Inhabern von Amtsbescheinigungen stehen außerdem noch Ansprüche auf folgende Fürsorgeleistungen zu:

1. Rentenfürsorge,
2. Heilfürsorge,
3. Kinderfürsorge.

## Beratung für Schwangere

Je früher Schwangere ärztliche Beratung suchen, desto erfolgreicher können Ärzte raten und helfen. Der regelmäßige Besuch der Beratungsstelle (einmal monatlich) soll im zweiten, spätestens im dritten Schwangerschaftsmonat einsetzen.

In den Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien untersuchen und beraten Fachärzte kostenlos; auch wird dort die für die Erlangung des Säuglingswäschepaketes notwendige Wasserprobe gemacht. Es ist sehr wichtig, während der Schwangerschaft ständig unter ärztlicher Beratung zu stehen, denn nur dann kann bei dem geringsten Anzeichen einer gesundheitlichen Gefährdung rechtzeitig die entsprechende Behandlung einsetzen.

Die Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien befinden sich: X, Kundratstraße 9 (Franz Joseph-Spital); XIII, Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz, Wolkersbergenstraße 1; XV, Huglgasse 1 (Bettina-Stiftung); XVIII, Erndtgasse 27; XXI, Am Spitz 1.

## Auskünfte für Schwangere

Auskünfte und Ratschläge werden in den Wiener Entbindungsheimen und in den gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser gegeben (telephonische oder persönliche Voranmeldung wegen der Dienststunden und der eventuellen Bedingungen notwendig!): Rudolfstiftung, III, Boerhavegasse 13; Erste Frauenklinik, IX, Lazarettgasse 14; Zweite Frauenklinik, IX, Lazarettgasse 14; Goldenes Kreuz, IX, Lazarettgasse 16; Sanatorium Hera, IX, Löblichgasse 14; Lucina, X, Knöllgasse 22—24; Krankenhaus Lainz, XIII, Wolkersbergenstraße 1; Elisabethspital, XV, Huglgasse 1—3; Wilhelminenspital, XVI, Montleartstraße 37; Klinik Gersthof, XVIII, Wielemgasse 28; Klinik Semmelweis, XVIII, Bastiengasse 36—38; Frauenhospiz, XIX, Peter Jordan-Straße 70; Rudolfinerhaus, XIX, Billrothstraße 78.

## Mutterberatungsstellen

Die Beratungstage und -stunden sind bei den Mutterberatungsstellen angekündigt. In den Mutterberatungsstellen werden nur gesunde Säuglinge und Kleinkinder bis zu sechs Jahren betreut. Die Kinder werden dort auf ihr Gewicht geprüft, vom Arzt auf den Gesundheitszustand untersucht und Impfungen vorgenommen; die Mütter werden in allen Fragen der Fürsorge und der Erziehung des Kindes (Pflege, Ernährung usw.) beraten. Der Rachitis der Kinder wird durch Verabreichung von Lebertran und anderen Präparaten vorgebeugt.

Die Anschriften der Mutterberatungsstellen siehe auf Seite 51.

## Mütterschulen

Die werdenden Mütter werden in Mütterschulen mit den Grundsätzen moderner Säuglingspflege bekannt und vertraut gemacht. Sie können nach einem solchen Kurs, gut geschult, ihr neugeborenes Kind erfolgreich pflegen.

## ISOLIERUNGEN

UNTERNEHMUNG FÜR WÄRME- UND KÄLTE-SCHUTZ, SCHALLDICHTUNG, KOHLRÄUME, KOHLANLAGEN UND SAMTLICHE SPEZIAL-ISOLIERUNGEN

# Alois Wiener

Eigene Erzeugung von exp. impr. Korkstein-Platten sowie Korkschalen

Wien III, Hainburger Straße 48 / Tel. 72 34 82

Fu 117

## SCHÄFFER & BUDENBERG

G. M. B. H.

MASCHINEN — DAMPFKESSEL — ARMATURENFABRIK



ERZEUGUNGSPROGRAMM: Armaturen: Ventile für alle Drücke, Kondenswasserableiter, Pumpen, Sicherheitsventile. Manometer: Bis 1000 kg/cm<sup>2</sup> Betriebsdruck. Thermometer: Glasthermometer, Quecksilber-Zeigerthermometer

WIEN X, LAXENBURGER STRASSE 96

Telephon 64 16 38 Serie

Scha 165/74

BAUSCHLOSSEREI

# Hans ZIPS

Eisenkonstruktionen

Autogen- u. Elektroschweißerei

Wien XXI/141, Schenkendorfgasse 43

Telephon 37 26 16

S 87

Präzisions-  
WERKZEUGE UND  
WERKZEUGMASCHINEN  
aus dem Fachgeschäft

## NIEDERMAIER & KUKULA

Wien VII, Schottenfeldgasse 7

Telephon: 44 03 42, 44 53 04

Fernschreiber: 1076, Telegr.: Accurate

B 11/74

Mütterschulen der Stadt Wien: II, Obere Augartenstraße 14; V, Reinprechtsdorferstraße 1c; VI, Linke Wienzeile 182; VIII, Schlesingerplatz 4; X, Gudrunstraße 128; XIII, Hietzinger Kai 1; XV, Rosinagasse 4; XVII, Röttergasse 29—31; XXI, Am Spitz 1.

Die Kurse dauern fünf Wochen und sind unentgeltlich. Sie werden von Kinderfachärzten und Psychologen geleitet.

Es gibt auch in den Volksbildungsinstituten Mütterschulen, die ebenfalls empfohlen werden.

(Vor allem soll jede Frau, die ihr erstes Kind erwartet, rechtzeitig vor der Entbindung eine Mütterschule besuchen!)

Mütterschulen der Wiener Gebietskrankenkasse: I, Schulerstraße 14, jeden Mittwoch, 16.30 Uhr; XVI, Possingergasse 65, jeden Dienstag, 17.30 Uhr.

### Wer bekommt Wochenhilfe?

Bedürftige Schwangere und Wöchnerinnen, denen kein Anspruch auf Zuerkennung der Wochenhilfe durch eine Krankenkasse zusteht, wenden sich, wenn sie die fürsorgerechtliche Wochenhilfe anstreben, an das Jugendamt ihres Wohnbezirkes. Mitzunehmen sind Personaldokumente und der Meldezettel, Einkommensnachweise der Haushaltsangehörigen sowie eine Bestätigung der Schwangerenberatungsstelle über den voraussichtlichen Tag der Entbindung. Das Bezirksjugendamt nimmt das Ansuchen entgegen und leitet den Akt an das Fürsorgeamt. Von der Erledigung wird die Gesuchstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt.

### Wie hilft die Stadt Wien den Müttern?

Bei der Geburt eines lebenden Kindes erhält jede in Wien wohnhafte Mutter, wenn sie sich vor der Entbindung beim zuständigen Bezirksjugendamt unter Vorlage eines Wassermannbefundes vom 3. Schwangerschaftsmonat und des Nachweises über die österreichische Staatsbürgerschaft angemeldet hat, unentgeltlich ein Säuglingswäschepaket. Das Säuglingswäschepaket besteht aus: 20 Windeln, 4 Hemdchen, 4 Jäckchen, 2 Flanellwindeln, 1 Gummi-Einlage, 1 Woldecke, 1 Strampelanzug, 1 Hautpflegegarnitur.

Die Überwachung des Pflege- und Gesundheitszustandes der Säuglinge und Kleinkinder und Beratung durch Kinderarzt und Fürsorgerin erfolgt für alle Mütter unentgeltlich in den städtischen Mutterberatungsstellen.

Den Müttern fürsorgebedürftiger Kinder wird wirtschaftliche Hilfe durch Geld- und Sachbeihilfen gewährt und solchen Kindern die Teilnahme an der öffentlichen Schülerspeisung ermöglicht.

Obdachlose Schwangere und Mütter können vor und nach ihrer Entbindung im Zentralkinderheim der Stadt Wien für einige Zeit Aufnahme finden. Die Zuweisung erfolgt durch das zuständige Jugendamt ihres letzten Wohnbezirkes.

## Welche Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder betreut die Stadt Wien?

### A. Krippen, Krabbelstuben, Kindergärten

Die Stadt Wien befürsorgt und erzieht in Säuglingskrippen Kinder im Alter von 6 Wochen bis zu 1 Jahr; in Kleinkinderkrippen Kinder vom 1. bis 2. Lebensjahr; in Krabbelstuben Kinder vom 2. bis 3. Lebensjahr; in Kindergärten Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr.

In erster Linie werden Kleinkinder aufgenommen, deren Eltern berufstätig sind oder aus anderen Gründen ihrer elterlichen Aufgabe nicht voll entsprechen können.

Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksjugendamt, das die Zuweisung in den Kindergarten durchführt.

### B. Horte

In den Hortgruppen und Schulhorten werden fürsorgebedürftige Schulkinder im Alter von 6 bis 14 Jahren aufgenommen. Auch für ihre Aufnahme ist die Anmeldung in den Bezirksjugendämtern notwendig.

## Wie kommt mein Kind in ein Erholungsheim der Stadt Wien?

In Erholungsheimen der Stadt Wien werden folgende erholungsbedürftige Kinder aufgenommen:

**Kleinkinder und Schulkinder** mit dem schulärztlichen Befund III, ferner bei Rekonvaleszenz nach schweren Krankheiten bzw. Infektionskrankheiten (6 Wochen nach Genesung), allgemeiner Nervosität, Appetitlosigkeit, Asthma, katarrhalischen Infektionen der Luftwege.

Die **Anmeldung** der Kinder erfolgt im Bezirksjugendamt des Wohnsitzes. Die Erholungsbedürftigkeit wird durch den Schul- oder Mutterberatungsarzt festgestellt.

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern unter 10 Jahren ist ferner die ordnungsgemäß durchgeführte Diphtherie-Schutzimpfung.

Grundsätzlich wird die volle Deckung der Fahrt- und Verpflegskosten durch Einhebung entsprechender Beiträge der Eltern oder sonstigen Leistungsverpflichteten (Krankenkassen u. a.) angestrebt. Die Bezirksjugendämter gewähren Ermäßigungen.

## Schwer erziehbare und gefährdete Kinder und Jugendliche; Beratung und Fürsorge

Bei Erziehungsschwierigkeiten mit Kindern und Jugendlichen und in Fragen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen stehen die Jugendämter der Stadt Wien (Bezirksjugendämter und Zentrale) mit Rat und Hilfe zur Verfügung. Die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Wien, vor allem Erziehungsfachfürsorge und Erziehungsberatung, machen es möglich, in solchen Fällen zu beraten und, wenn es notwen-

# WIBA

Dipl.-Ing. Th. Wislocki und L. Bachinger

Asphaltierungen  
Schwarzdeckungen u. Isolierungen

Wien IX, Liechtensteinstraße 4

Tel. 32 14 55, 32 21 83

Fu 119

# „SLAVONIA“

Osterreichische Holzindustrie Aktiengesellschaft  
Furnier-, Sperrholz-, Parkett- und Sägewerke  
„Slavonia-Mosaik“ Klein-Parkett

Import - Export

Büro und Werk:

WIEN, XI/81, ZINNERGASSE 6

Telephon 72 36 28 Serie

Verkaufsstelle: Wien XII/82, Hauptstraße 5

Telephon 54 44 85

Fu 118

# Korksteinfabrik- Aktiengesellschaft,

vormals

Kleiner & Bokmayer

Sitz: Wien VI, Köstlergasse 7

Werk: Mödling bei Wien

— Gegründet 1884 —

Erzeugung von:

„SUPREMIT“-Korksteinplatten expandiert, durch und durch imprägniert, für Kühlraumisolierungen von Lagerhäusern, Molkereien, Brauereien, Fleischhauereien und sonstigen Lebensmittel-Industrien

„KABE“-Leichtbauplatten

zu verwenden als tragende Dachkonstruktion für Zwischenwände und Mansardenausbau

„THERMALIT“- und „DIATHERMA“-Steine  
hochfeuerfestes Isoliermaterial für Temperaturen bis 900° C und 1400° C

Isolierungen gegen Wärme und Kälte

PRESSKORK als Unterlage für Linoleum und Maschinenfundamente sowie für Dichtungszwecke

PRESSKORKPARKETTEN, der ideale fußwarme und gesunde Fußbodenbelag

Fu 151/74

dig ist, für eine Einweisung in ein entsprechendes Heim zu sorgen.

### **Die Adoptionsstelle des Jugendamtes der Stadt Wien**

Die Stadt Wien hat im I. Bezirk, Neutorgasse 20/III. Stock, eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet, die es sich zur Aufgabe stellt, Kinder, die keine Angehörigen haben oder für eine Adoption freigegeben wurden, an geeignete Adoptionseltern zu vermitteln.

### **Wie hilft die Stadt Wien Lehrlingen?**

In Berufsausbildung stehende, förderungswürdige Kinder und Jugendliche erhalten im Falle der Fürsorgebedürftigkeit Stipendien, Lehrlings- und Förderungsbeiträge. Anmeldung bei den Bezirksjugendämtern.

Im Jugendamt der Stadt Wien wurde eine Betreuungsstelle für Lehrlinge eingerichtet. Hier werden Eltern wie auch Lehrlinge bei Abschluß eines Lehrvertrages und bei Schwierigkeiten in der Lehrstelle beraten.

Den ratsuchenden Lehrlingen stehen auch an den Berufsschulen Fürsorgerinnen zur Verfügung, welche über die einzelnen Schulleitungen und in der Betreuungsstelle in Wien I, Neutorgasse 20/III. Stock, erreichbar sind.

## **Gesundheitswesen**

### **An wen wendet man sich bei sanitären Übelständen?**

Wird eine Geruchs-, Rauch- oder Lärm-belästigung, Fliegenplage u. dgl. als sanitärer Übelstand empfunden und eine gesundheitliche Schädigung befürchtet, so melde man dies sofort dem für den Ort zuständigen Bezirksgesundheitsamt im Magistratischen Bezirksamt. Dieses führt eine Besichtigung und Erhebung durch und veranlaßt die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung des sanitären Übelstandes.

Handelt es sich aber um Verstopfungen von Aborten, um Kanalgebrechen sowie um überlaufende Senkgruben, Sickergruben und Hauskläranlagen, so melde man dies mündlich, schriftlich oder telephonisch bei dem zuständigen Bezirksbetriebslokal der Magistratsabteilung 30, Kanalisation.

### **Bei Rattenplage**

verständige man mündlich oder schriftlich das für den Ort des Rattenvorkommens zuständige Bezirksgesundheitsamt im Magistratischen Bezirksamt. Dieses wird die Ursache der Rattenplage durch Erhebung feststellen lassen und die notwendigen Anordnungen zur Beseitigung der Rattenplage treffen.

### **Wer führt die Rattenbekämpfung durch?**

Die Rattenbekämpfung ist laut Kundmachung des Wiener Magistrates, MAbt. II/2 (jetzt

### **Sorge für Mündel**

Die Bezirksjugendämter geben, wo es möglich und notwendig ist, Auskunft in allen Fragen, die Mündel (uneheliche Kinder, Waisen usw.) betreffen.

Unter **Amtsmündel** versteht man jene Minderjährigen, deren Vormund nicht eine Einzelperson, sondern eine Gebietskörperschaft bzw. das von ihr errichtete Jugendamt ist. Man unterscheidet die „gesetzliche Amtsvormundschaft“, die sich auf alle jene Kinder erstreckt, die im Gebiete eines Jugendamtes außerehelich geboren werden oder die im Zeitpunkt ihrer Außerehelichkeitserklärung in diesem Gebiete ihren Wohnsitz haben.

Unter „bestellter Amtsvormundschaft“ versteht man die Vormundschaft, bei der ein Jugendamt (wie eine physische Person) zum Vormund eines Minderjährigen bestellt wird. Die Jugendämter sind auch unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, Kuratelen zu führen. Das Jugendamt als Amtsvormund kann besondere Rechte für sich in Anspruch nehmen, die einer physischen Person als Einzelvormund niemals zugestanden werden können. So kann das Jugendamt für die von ihm vertretenen Mündel ohne gerichtliche Zustimmung Klagen einreichen, das Armenrechtszeugnis selbst ausstellen und auch Vergleiche mit den unterhaltsverpflichteten Personen abschließen, die im Sinne des § 1 Zl. 15 EO. Exekutionstitel sind.

MAbt. 16, Sanitätsrechtsangelegenheiten), vom 29. Jänner 1946, in der letztgültigen Fassung vom 22. Dezember 1954, durch die Innung der Schädlingsbekämpfer, I, Weihburggasse 4, durchführen zu lassen.

### **Bei Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch Lebensmittel**

Da Vergiftungen durch Lebensmittel lebensgefährlich sein können, ist zunächst für sofortige ärztliche Behandlung des Erkrankten zu sorgen. Dann ist sofort das zuständige Bezirksgesundheitsamt mündlich oder telephonisch zu verständigen. Reste von Lebensmitteln, Erbrochenes u. dgl. sind für eine allfällige Untersuchung sicherzustellen.

### **Schutzimpfungen**

#### **a) für Kinder gegen ansteckende Krankheiten**

Schutzimpfungen (mit Ausnahme der Tuberkulose-Schutzimpfung) können von jedem praxisberechtigten Arzt vorgenommen werden. In den Bezirksgesundheitsämtern werden jeden Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr kostenlos und ohne Formalitäten die gesetzlichen Pockenschutzimpfungen sowie die Schutzimpfungen gegen Diphtherie und andere Infektionskrankheiten durchgeführt (kombinierte Diphtherie-Tetanusimpfung für alle Kinder, kombinierte Diphtherie-Tetanus-Keuchhustenimpfung für Kinder

bis zu 2 Jahren). Auch in den Mutterberatungsstellen können vorschulpflichtige Kinder während der Beratungsstunden geimpft werden.

Öffentliche Impfkationen gegen Kinderlähmung werden jeweils besonders durch Presse, Rundfunk und Hausanschläge angekündigt.

#### **b) gegen Tuberkulose**

Im allgemeinen wird die Tbc-Schutzimpfung in der Schule bzw. im Kindergarten von eigens dazu geschulten Ärzten kostenlos vorgenommen. Die Eltern müssen dazu bloß ihre Zustimmung geben. In den geburtshilflichen Abteilungen werden Schutzimpfungen gegen Tbc an Neugeborenen vorgenommen. Den Eltern wird diese Impfung besonders empfohlen, da dadurch die Kinder vor der in den ersten Lebensjahren besonders gefährlichen Erkrankung an Tbc geschützt werden.

Ansonsten wird die Tbc-Schutzimpfung im Gesundheitsamt der Stadt Wien, I, Neutorgasse 18, 1. Stock, kostenlos durchgeführt. Die Impftermine können dort mündlich, schriftlich oder telephonisch (63 97 11, Klappe 275) erfragt werden.

#### **Wo und wie kann man sich auf Tuberkulose untersuchen lassen?**

Auf Tuberkulose kann sich jeder ohne irgendwelche Formalitäten in der städtischen Tuberkulosen-Fürsorgestelle seines Bezirkes untersuchen lassen. Er wird dort von einem Facharzt untersucht und über seinen Gesundheitszustand unterrichtet. Diese Klarheit zu schaffen, ob man gesund oder krank, vielleicht sogar infektiös erkrankt ist, liegt in jedermanns eigenem Interesse, vor allem aber im Interesse seiner Familie und seiner Mitmenschen.

Die Tuberkulose-Fürsorgestelle der Stadt Wien betreut jeden Patienten kostenlos, auch wenn er Mitglied einer Krankenkasse oder bemittelt ist. Wer an einer Tuberkulose erkrankt ist oder früher einmal erkrankt war, begeben sich daher in die ständige Kontrolle der Tuberkulosen-Fürsorgestelle der Stadt Wien. Das Wissen um seine Gesundheit wird ihn beruhigen, seine Lebensweise beeinflussen, sein Leben verlängern. (Siehe das Verzeichnis der Tbc-Fürsorgestellen auf Seite 61.) Für die Röntgenuntersuchung größerer Gruppen, wie Ämter, Betriebe, Schulen und andere Gemeinschaften, steht ein fahrbares Röntgengerät zur Verfügung. Mit diesem können an Ort und Stelle bis zu 400 Personen in einem halben Tag untersucht werden. Für solche Untersuchungen ist ein Kostenbeitrag zu leisten. Nähere Informationen im Gesundheitsamt (Tel. 63 97 11, Klappe 276).

#### **An wen wendet man sich bei Anzeichen einer Geschlechtskrankheit?**

Bei den allerersten Anzeichen einer Geschlechtskrankheit, so geringfügig sie auch sein mögen, wende man sich sofort an einen Arzt

oder an die städtische „Geschlechtskrankenberatungsstelle“ in Wien I, Neutorgasse 20 (Ecke Schottenring), wo täglich von 8 bis 13 Uhr ohne irgendwelche Formalitäten kostenlose Beratung und Behandlung durch Fachärzte stattfindet.

#### **Wie kommt man zu einem Spitalsbett?**

Für die Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus stellt der behandelnde Arzt einen „Spitalszettel“ aus.

Die Sicherung des Spitalsbettes und die Beistellung eines Krankenwagens für nicht gehfähige Patienten besorgt die nächste Polizeiwachstube. Die Spitalsanweisung ist vorzuweisen.

Gehfähige Patienten können ein freies Spitalsbett gleichfalls durch die Polizeiwachstube erfragen oder aber sich direkt an die Aufnahmekanzlei eines öffentlichen Krankenhauses wenden.

Über die Notwendigkeit der Aufnahme entscheidet allein die Krankenanstalt.

Zur Spitalsaufnahme sind folgende Dokumente mitzubringen: Meldezettel, Nachweis der Staatszugehörigkeit, Geburts-(Tauf-)schein, Trauschein. Selbstzahlende Patienten haben die Pflegegebühren für einen bestimmten Zeitraum im voraus zu erlegen. Krankenversicherte Patienten bringen ihre Mitgliedskarte und nach Möglichkeit auch einen Kostenverpflichtungsschein ihrer Krankenkasse mit.

#### **Wo kann man sich auf Krebs untersuchen lassen?**

Jede Frau und jeder Mann sollten sich einmal jährlich auf Krebs untersuchen lassen. Kostenlose Untersuchung gegen Voranmeldung (schriftlich, telephonisch [63 97 11, Klappe 471] oder mündlich täglich von 8 bis 12 Uhr, außer Samstag, beim Krebsreferat des Gesundheitsamtes, I, Schottenring 22, 2. Stock, Zimmer 256) für folgende städtische „Gesundenuntersuchungsstellen“: III, Hainburger Straße 57—63 (nur für Frauen), Dienstag und Donnerstag ab 14 Uhr; X, Columbusgasse 32 (nur für Frauen), Montag und Mittwoch ab 14 Uhr; XIII, Hietzinger Kai 1 (nur für Frauen), Dienstag und Freitag ab 14 Uhr; XV, Sorbaitgasse 3 (nur für Männer), Donnerstag und Freitag ab 14 Uhr; XXI, Am Spitz, Amtshaus (nur für Frauen), Montag und Mittwoch ab 14 Uhr; I, Schottenring 22, Dienstag (für Männer) ab 14 Uhr, Donnerstag (für Frauen) ab 13.30 Uhr.

#### **Wo amtiert der städtische Sportarzt?**

Alle Sportler können sich gegen einen Regiebeitrag von S 10.— (Jugendliche bis zu 18 Jahren S 4.—) jeden Montag und Donnerstag von 17 bis 19.30 Uhr in der „Sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstelle“ in der Herzstation, Wien IX, Pelikangasse 16—18, auf ihre spezielle Eignung gründlich untersuchen lassen.

## Worin besteht die wirtschaftliche Tuberkulosenhilfe?

Für österreichische Staatsbürger, die infolge ihrer tuberkulösen Erkrankung arbeitsunfähig geworden sind und den Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen nicht beschaffen können, auch weder ein verwertbares Vermögen noch Unterhaltsansprüche gegen dritte Personen besitzen, kann das Gesundheitsamt der Stadt Wien den Antrag auf Gewährung der Tuberkulosenhilfe stellen. Der Erkrankte hat sich mit seinen Personaldokumenten sowie denen seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen, Meldezettel, Mietbestätigungen und allen Einkommensnachweisen in die Tbc-Fürsorgestelle seines Wohnbezirkes zu begeben. Die wirtschaftliche Tuberkulosenhilfe kann jenen Patienten verweigert werden, die den der Heilung und Besserung ihres Leidens dienenden Anordnungen der Amtsärzte nicht nachkommen.

Außer den laufenden Geldunterstützungen für den notwendigen Lebensunterhalt unter Berücksichtigung eines erhöhten Aufwandes für zusätzliche Lebensmittel u. dgl. kann im Rahmen der wirtschaftlichen Tuberkulosenhilfe noch gewährt werden:

1. einmalige Geld- und Sachaushilfen bei besonderen Notständen,
2. kostenlose ärztliche Hilfe einschl. Zahnbehandlung und
3. Beschaffung von Brillen, Bandagen und Heilbehelfen.

In allen angeführten Angelegenheiten hat sich der Patient immer an die Tbc-Fürsorgestelle (siehe Seite 61) seines Wohnbezirkes zu wenden.

## Wie kommt man in eine Tuberkulosenheilstätte?

Jeder Kranke, der eine Heilstättenbehandlung anstrebt, wende sich an die Tbc-Fürsorgestelle (siehe Seite 61) seines Wohnbezirkes. Dort wird er ärztlich untersucht und die Notwendigkeit einer Heilstättenbehandlung festgestellt. Außer dieser ärztlichen Untersuchung ist noch die Feststellung der wirtschaftlichen und Familienverhältnisse erforderlich. Es ist daher zweckmäßig, daß der Patient bei seiner Vorsprache sämtliche Personaldokumente, auch die seiner im Haushalt lebenden Angehörigen, insbesondere den Staatsbürgerschaftsnachweis, ferner sämtliche Einkommensnachweise, Mietbestätigungen und Meldezettel mitnimmt. Sozialrentner und Kriegsbeschädigte haben außerdem die Rentenbescheide vorzulegen.

Die Tbc-Fürsorgestelle übermittelt sodann den Antrag auf Gewährung von Heilstättenbehandlung, je nach Zuständigkeit, entweder dem Sozialversicherungsträger oder dem Wohlfahrtsamt der Stadt Wien. Die Einberufung in die Heilstätte erfolgt durch die jeweilige Anstaltsverwaltung.

## Was kann bei Trunksucht unternommen werden?

Betrunkene, die ein störendes oder drohendes Verhalten an den Tag legen, sind der Polizei zur weiteren Veranlassung zu melden. Chronische Trinker können Trinkerberatungsstellen zugeführt werden. Solche bestehen an der Psychiatrischen Klinik des Wiener Allgemeinen Krankenhauses (Wien IX, Lazarettgasse 14, Telefon 33 96 41), aber auch bei privaten Organisationen (Arbeiter-Abstinenzbund, Wien XV, Hackengasse 13, Telefon 92 33 67; Kreuzbund, Wien I, Graben 13, Telefon 52 82 69).

Die Aufnahme in eine Nervenheilanstalt (Klinik) zur Entziehungsbehandlung kann freiwillig erfolgen oder durch den Polizeiarzt veranlaßt werden. Eine eigene Trinkerheilanstalt ist derzeit im Bau.

Bei Gefährdung des Unterhaltes der Familie kann beim zuständigen Bezirksgericht die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens beantragt werden. Über die Polizeidirektion kann auch die Verhängung eines Gasthausverbotes beantragt werden.

## Wie verhält man sich bei Verdacht einer Geisteskrankheit?

Wenn das Verhalten eines Mitmenschen den Verdacht erweckt, daß es sich um Anzeichen einer Geisteskrankheit handelt, ist zunächst die Frage von Bedeutung, ob und von wem er betreut wird. Viele Geisteskranke finden sich in ihrer gewohnten Umgebung zurecht und sind von ihren Angehörigen leicht lenkbar.

Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Verdacht der Selbst- oder Gemeingefährlichkeit, ist im Wege der Polizei (Wachzimmer oder Kommissariat) der zuständige Polizeiarzt zu verständigen, dessen Entscheidung es obliegt, ob die Einweisung in eine geschlossene Anstalt zur Beobachtung des Geisteszustandes erforderlich ist.

Nicht anstaltsbedürftige Geisteskranke können von Angehörigen zur Beratung den Ambulanzen von Nervenheilanstalten (Nervenklinik) zugeführt werden.

## In welchen Fällen interveniert der Rettungsdienst der Stadt Wien?

Die „Rettung“ interveniert bei allen Unfällen, Vergiftungen und plötzlichen lebensbedrohlichen Erkrankungen! (Im letzteren Falle auch in der Wohnung, wenn die hervor gehobene Voraussetzung tatsächlich gegeben erscheint, da zu anderen Erkrankungen der praktische Arzt zu rufen ist!)

Interventionsbereich der Rettung: Die 23 Bezirke Wiens.

Die Berufung kann durch jedermann über Tel. Nr. 144 erfolgen.

Hiebei beachten: Kurze, aber klare Angaben am Telefon, Bekanntgabe der eigenen Telefonnummer, Erwarten des Ambulanzzuges am Interventionsort oder — wenn nötig — an

einer vereinbarten Stelle, von der die Einweisung zum Interventionsort erfolgt!

### **In welchen Fällen kann der Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien in Anspruch genommen werden?**

Der Krankenbeförderungsdienst, auch kurz „Sanität“ genannt, führt die Transporte Kranker in die Spitäler, Heimtransporte aus den Spitälern sowie Verlegungen in andere Anstalten durch.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanität zum Transport eines Patienten in das Krankenhaus ist die vorherige Sicherstellung des Spitalsbettes und die ärztlich bestätigte Notwendigkeit des Transportes mittels Sanitätswagens. (Die Sicherstellung des Spitalsbettes kann durch den behandelnden Arzt oder mit dem von ihm ausgestellten Spitalszettel durch die Polizei oder auch durch Angehörige des Patienten selbst erfolgen.)

Für Heimtransporte ist die anstaltsärztliche Bestätigung, daß der Patient liegend mittels Sanitätswagens transportiert werden muß, nötig!

Bei Anforderung beachten: Angaben, ob Infektionskrankheit, Diagnose! Personaldokumente, Nachweise über Krankenkassenzugehörigkeit, Rentenbescheide etc. bereithalten!

Fernsprechnummer: 54 36 61.

### **Dienststunden in den öffentlichen Apotheken Wiens**

In Wien sind die öffentlichen Apotheken an Werktagen von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr geöffnet. Während der Mittagspause (zwischen 12 und 14 Uhr), während der Nacht (von 18 bis 8 Uhr) sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen hält nur ein Teil der Apotheken nach einer vom Wiener Magistrat festgesetzten Einteilung Dienstbereitschaft; diese Apotheken sind aus einer neben der Eingangstür jeder Apotheke deutlich sichtbaren, auch in der Dunkelheit leserlichen Aufschriftstafel zu ersehen.

### **Verdienstentgangsvergütung bei Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz**

Mittellose Personen, insbesondere Kleingewerbetreibende, Kleinhändler und Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben, können, wenn sie durch eine Verfügung nach dem Epidemiegesetz wegen Krankheit oder Ansteckungsverdacht an ihrem Erwerbe gehindert sind, eine Verdienstentgangsvergütung beanspruchen. Der Anspruch ist bei sonstigem Erlöschen binnen 30 Tagen nach Aufhebung der Maßnahme (Verfügung) beim Magistratischen Bezirksamt, das die Verfügung erlassen hat, geltendzumachen (stempelfreies Ansuchen).

## **Gewerbewesen**

### **Wer ist Gewerbetreibender?**

Derjenige, der eine gesetzlich erlaubte Tätigkeit, die von den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich ausgenommen ist, regelmäßig und in Gewinnabsicht selbständig ausübt.

### **Welche Tätigkeiten sind von der Gewerbeordnung ausgenommen?**

Alle die Erwerbstätigkeiten, die im Kundmachungspatent zu der seit dem Jahr 1860 in Geltung stehenden Gewerbeordnung aufgezählt sind; z. B. die land- und forstwirtschaftliche Produktion, die Tätigkeit der Rechtsanwälte, Notare, Ärzte und Apotheker, die Erwerbszweige des Unterrichtes und der Erziehung, Belustigungsunternehmungen (Theater, Kino etc.) u. a.

### **Wie teilt man die Gewerbe ein?**

Nach der gesetzlichen Einteilung in freie, gebundene, handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe; nach der Art der ausgeübten Tätigkeit in Erzeugungsgewerbe (Tischler, Schlosser), Handelsgewerbe (Groß- und Kleinhandel), Vermittlergewerbe (Handelsagent, Wohnungsvermittler), Dienstleistungsgewerbe (Friseur, Dienstmann) und Verleihergewerbe (Fahrradverleiher, Leihbibliothek).

### **Wie wird das Recht zur Ausübung eines Gewerbes begründet?**

Bei den freien, gebundenen und handwerksmäßigen Gewerben durch die ordnungsgemäße Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde, das ist in Wien beim Magistratischen Bezirksamt des Gewerbebestandes. Bei den konzessionierten Gewerben durch Verleihung der Konzession, um die beim Magistratischen Bezirksamt — bei einigen konzessionierten Gewerben beim Landeshauptmann (Magistratsabteilung 63) bzw. beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau — anzusuchen ist.

### **Wer kann ein Gewerbe anmelden bzw. um die Verleihung einer Konzession ansuchen?**

Derjenige, der die von der Gewerbeordnung aufgestellten allgemeinen und besonderen Bedingungen erfüllt. Zu den allgemeinen Bedingungen, die ohne Rücksicht auf die Art des angestrebten Gewerbes, also von jedem Gewerbeanwärter erfüllt werden müssen, zählen:

- a) die Berechtigung zur Vermögensverwaltung, die im allgemeinen mit der Vollendung des 21. Lebensjahres, also mit der Großjährigkeit, eintritt;

- b) das gewerbliche Mindestalter, das mit der Zurücklegung des 24. Lebensjahres gegeben ist; von diesem Alterserfordernis kann die Gewerbebehörde in rücksichtswürdigen Fällen dispensieren;
- c) die Freiheit von Ausschließungsgründen, die dann vorliegt, wenn der Gewerbeanwärter nicht wegen gewisser durch die Strafgerichte zu ahndender Delikte verurteilt wurde (Verbrechen, in Gewinnabsicht begangene oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßende Vergehen und Übertretungen). Bei Vorliegen solcher Straftaten kann die Gewerbebehörde den Gewerbeanmelder vom Antritt des Gewerbes ausschließen, sie muß es tun, wenn Mißbrauch zu befürchten ist;
- d) die österreichische Staatsbürgerschaft. Ausländer, mit deren Heimatstaat ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht (dzt. mit Westdeutschland, Italien, Belgien und den USA) oder solche, die vom Landeshauptmann (MABt. 63) die sogenannte förmliche Zulassung erhalten haben, sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Den besonderen Bedingungen hat der Gewerbeanwärter je nach der Art des Gewerbes zu entsprechen; sie betreffen vor allem den Befähigungsnachweis, der bei den gebundenen Gewerben (d. s. grundsätzlich alle Handelsgewerbe und eine Reihe im Gesetz aufgezählte Erzeugungs-, Dienstleistungs- und Verleihergewerbe) im Nachweis einer mehrjährigen kaufmännischen Tätigkeit bzw. fachlich nahestehenden Beschäftigung und bei den handwerksmäßigen Gewerben im Nachweis der Ablegung der Meisterprüfung besteht.

Konzessionierte Gewerbe, bei denen der Befähigungsnachweis sehr unterschiedlich gestaltet ist, können nur dann verliehen werden, wenn gegen die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- und Verkehrspolizei kein Anstand obwaltet und — allerdings nur bei den im Gesetz bezeichneten Konzessionen — wenn der Lokalbedarf, also das Bedürfnis der Bevölkerung nach der Errichtung des Gewerbebetriebes, gegeben ist (Gast- und Schankgewerbe, Preßgewerbe, Leichenbestattung etc.).

### Welche Angaben hat die Gewerbeanmeldung (Konzessionsansuchen) zu enthalten?

Die persönlich oder schriftlich zu erstattende Anmeldung hat zu enthalten den bürgerlichen Namen des Anwärters (Vor- und Zuname), dessen Wohnort, den genauest zu bezeichnenden Betriebsgegenstand und den Standort der Ausübung des Gewerbes. Zwecks Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen sind die Belege über das Alter und die Staatsangehörigkeit (Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis) und — soweit eine Befähigung für das Gewerbe vorgeschrieben ist — die entsprechenden Zeugnisse beizuschließen.

### Können nur physische (Einzel-) Personen ein Gewerbe anmelden?

Nein, auch juristische Personen (Gebietskörperschaften, wie der Bund, die Länder und Gemeinden; die Handelsgesellschaften, wie Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H.; Vereine etc.) und sogenannte quasijuristische Personen (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) können Träger von Gewerbeberechtigungen werden. Diese müssen sich aber zur Ausübung des Gewerbes einer Einzelperson als Geschäftsführer bedienen.

### Wann liegt eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage vor?

Dann, wenn der Gewerbebetrieb mit besonderen Einrichtungen der Anlage (Feuerstätten, Motore, Dampfmaschinen) arbeitet oder Auswirkungen des Betriebes auf die Nachbarschaft in gesundheitlicher Hinsicht oder in Form einer Belästigung durch üblen Geruch oder durch ungebührlichen Lärm zu erwarten sind.

Vor Genehmigung der Betriebsanlage, um die bei der Gewerbebehörde gesondert anzusuchen ist, darf mit dem Betrieb nicht begonnen werden.

Änderungen oder Erweiterungen der Betriebsanlage sind der Gewerbebehörde zwecks allfälliger Genehmigung anzuzeigen.

### Darf ein Gewerbetreibender in die Rechte anderer Gewerbeinhaber eingreifen?

Ja, durch die Vornahme von Vollendungsarbeiten (der Tischler ist zur Vornahme von Schlosserarbeiten an dem zu liefernden Kasten berechtigt), durch die Leistung von Instandhaltungsarbeiten (Pfleger der Betriebsmittel), durch die Herstellung von Verpackungsmitteln für den marktmäßigen Vertrieb der eigenen Erzeugnisse (Seifensieder erzeugt Kartons).

### Kann ein Gewerbetreibender mehrere Betriebsstätten halten?

Der Gewerbetreibende kann im Gebiet der Gemeinde des Standortes seines Gewerbes weitere Betriebsstätten eröffnen, muß aber die Eröffnung einer weiteren Betriebsstätte vorher der Gewerbebehörde anzeigen bzw. bei konzessionierten Gewerben um die Genehmigung anzusuchen.

Das gleiche gilt bei Errichtung von Zweig-etablissemments (Zweigniederlagen) außerhalb der Gemeinde des Standortes des Hauptbetriebes.

### Was versteht man unter Verlegung des Gewerbes?

Unter einer Gewerbeverlegung ist die Änderung des Standortes der Betriebsausübung innerhalb der Gemeinde zu verstehen. Sie ist bei Anmeldungsgewerben der Gewerbebehörde (dem Magistratischen Bezirksamt des neuen Standortes) anzuzeigen, bei konzessionierten Gewerben ist um die Genehmigung der Verlegung anzusuchen.

## Was ist die Übersiedlung des Gewerbes?

Wenn ein Gewerbetreibender sein Unternehmen über das Gebiet der Gemeinde des Standortes hinaus verlegen will, spricht man von einer Übersiedlung. Diesfalls muß das Gewerbe bei der Gewerbebehörde des neuen Standortes neu angemeldet bzw. muß neuerlich um die Konzession angesucht werden.

## Ist der Gewerbestandort zu kennzeichnen?

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, den Standort seines Gewerbes und die allfälligen weiteren Betriebsstätten mit einer entsprechenden äußeren Bezeichnung zu versehen. Sie muß den bürgerlichen Namen oder die im Handelsregister eingetragene Firma und eine die Art der ausgeübten Tätigkeit kennzeichnende Benennung des Gewerbegegenstandes (Tischler, Möbelhandel, Möbelverleiher) enthalten.

## Muß das Gewerbe vom Gewerbeinhaber persönlich ausgeübt werden?

Es steht ihm frei, einen Stellvertreter oder Pächter, der alle für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften (Mindestalter, Befähigungsnachweis etc.) besitzt und der der Gewerbebehörde angezeigt (bei konzessionierten Gewerben genehmigt) werden muß, zu bestellen. Der Stellvertreter betreibt das Gewerbe im Namen und für Rechnung des Gewerbeinhabers, der Pächter übt das Gewerbe im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr aus.

## Was ist ein Witwen- bzw. Deszendentenfortbetrieb?

Nach dem Tod eines Gewerbetreibenden haben dessen Witwe bis zu deren Wiederverhehlung bzw. dessen minderjährige Nachkommen bis zur Erreichung des gewerblichen Mindestalters das Recht, ein gebundenes, handwerksmäßiges oder konzessioniertes Gewerbe fortzuführen. Die Inanspruchnahme dieses Fortbetriebsrechtes ist der Gewerbebehörde anzuzeigen, gleichzeitig ist ein geeigneter Geschäftsführer namhaft zu machen (Dispensmöglichkeit).

## Wie endigt ein Gewerberecht?

Durch den Tod eines Gewerbetreibenden, durch Zurücklegung des Gewerberechtes, durch Zurücknahme wegen Nichtbetriebes während im Gesetz festgelegter Mindestzeiten, durch Entziehung wegen gewisser Straftaten.

## Was versteht man unter Nichtbetrieb des Gewerbes?

Hier handelt es sich um die Nichtausübung (das Ruhen) der Gewerbeberechtigung, die lediglich binnen 3 Wochen, ebenso wie die Wieder-

aufnahme des Betriebes, der zuständigen Fachgruppe in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft anzuzeigen ist. Diese Anzeige bewirkt nicht, wie die bei der Gewerbebehörde zu erklärende Zurücklegung des Gewerbes, den gänzlichen und unwiderruflichen Verzicht auf das Gewerberecht.

## Was geschieht bei Übertretung gewerbe-gesetzlicher Vorschriften?

Verstöße gegen die Vorschriften der Gewerbeordnung und der auf sie gegründeten Verfügungen werden mit Verweisen, Geldstrafen bis zu 6.000 Schilling, Arreststrafen bis zu 3 Monaten, Warenverfall, Entziehung des Lehrlingshaltungsrechtes bzw. der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit bestraft.

## Wer ist Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung?

Personen, die in einem Gewerbebetrieb in regelmäßiger Beschäftigung stehen, heißen Hilfsarbeiter, z. B. die Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen. Den Unternehmer trifft die Verpflichtung, im Rahmen der Dienstnehmerschutzvorschriften alle Vorkehrungen und Einrichtungen zu treffen, die dem Schutz des Lebens und der Gesundheit seiner Hilfsarbeiter dienen.

Die Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen unterliegt der ständigen Aufsicht der Arbeitsinspektion. Die gesetzliche Interessensvertretung der gewerblichen Hilfsarbeiter obliegt der Kammer für Arbeiter und Angestellte.

## Wer ist die gesetzliche Berufsvertretung der Gewerbetreibenden?

Jeder Gewerbetreibende ist ab Begründung seines Gewerberechtes Zwangsmittglied der zuständigen Fachgruppe (Innung, Gremium) der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und hat als solcher an diese eine Einverleibungsgebühr und Umlagen zu leisten. Der beruflichen Interessenvertretung steht im gewerblichen Verfahren ein weitgehendes Mitspracherecht (Begutachtungs- und Berufsrecht) zu.

MASCHINELLE

BAU-,  
PORTAL-  
UND

DEKORATIONS-  
TISCHLEREI

TISCHLERMEISTER

**BRUNO DWORSCHAK**

WIEN XVII, WEIDMANNGASSE 3

Tel. 45 91 14

Fu 125

# Sozialversicherung

## Wer ist versicherungspflichtig?

Dienstnehmer, Lehrlinge und Heimarbeiter sind vollversichert, d. h. in die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung einbezogen; ebenso bestimmte Gruppen selbständig erwerbstätiger Personen, z. B. Hebammen und hauptberuflich tätige Lehrer, Erzieher und Musiker, welche in keinem Dienstverhältnis stehen, sind vollversichert, wenn sie keine Angestellten haben und die Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Wenn das Entgelt (Einkommen) aus der Beschäftigung S 270.— monatlich nicht übersteigt, sind die vorstehend genannten Personen — mit Ausnahme der Lehrlinge, Kurzarbeiter, Hausbesorger und unständig beschäftigten Land-(Forst-)arbeiter — bloß unfallversicherungspflichtig.

Die Beschäftigung eines Ehegatten bei dem anderen Ehegatten ist versicherungsfrei. Die Beschäftigung der Eltern (nicht auch der Schwiegereltern) bei den Kindern ist versicherungsfrei; nur in der Land-(Forst-)wirtschaft tritt in diesem Fall Unfallversicherungspflicht ein. Die Beschäftigung der Kinder (nicht auch der Schwiegerkinder) bei den Eltern ist versicherungsfrei, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Unfall- und Pensionsversicherungspflicht tritt ein, wenn die Kinder als Dienstnehmer oder Lehrlinge beschäftigt werden, ferner wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen; in der Land-(Forst-)wirtschaft sind Kinder, die bei den Eltern beschäftigt werden, unfallversicherungspflichtig, ferner, wenn sie hauptberuflich keiner anderen Beschäftigung nachgehen, versicherungspflichtig in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung.

Dienstnehmer und Heimarbeiter sind arbeitslosenversicherungspflichtig, wenn sie krankenversicherungspflichtig sind. Lehrlinge sind im letzten Lehrjahr arbeitslosenversicherungspflichtig.

## Ist eine freiwillige Versicherung zugelassen?

Für die aus der Kranken- oder Pensionsversicherungspflicht Ausgeschiedenen ist eine freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung zugelassen.

Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Krankenversicherung ist innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung bei der zuletzt zuständigen Krankenkasse zu stellen. Das Recht auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung muß bis zum Ende des sechsten auf das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung folgenden Monats bei dem zuletzt zuständigen Träger der Pensionsversicherung geltend gemacht werden. Sind jedoch 520 Beitragswochen (120 Beitragsmonate) erworben worden, dann kann die Versicherung in der Pensionsversicherung jederzeit ohne Bindung an eine Frist fortgesetzt werden.

Eine Selbstversicherung, d. h. eine freiwillige Versicherung für Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, ist in beschränktem Umfang in der Kranken- und Unfallversicherung zugelassen. In der Pensionsversicherung ist eine Selbstversicherung nicht mehr zugelassen.

Ebenso ist in der Arbeitslosenversicherung eine freiwillige Versicherung nicht zulässig.

## Wie hoch sind die Sozialversicherungsbeiträge?

Die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt von dem Entgelt (mit Einschluß der Sachbezüge). Von der Abfertigung, der Wohnungsbeihilfe, der Kinderbeihilfe und dem Ergänzungsbetrag sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Die Höchstbemessungsgrundlage ist in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung S 2.400.—, in der Unfall- und Pensionsversicherung S 3.600.— monatlich. Für die Sonderzahlungen, z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sind ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, jedoch höchstens von S 2.400.— (in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung) bzw. S 3.600.— (in der Unfall- und Pensionsversicherung) jährlich.

Die Beiträge sind: in der Krankenversicherung für Angestellte 4,5%, für Arbeiter 7%; in der Arbeitslosenversicherung 3%; in der Unfallversicherung für Angestellte 0,5%, für Arbeiter 2%; in der Pensionsversicherung für Angestellte 11%, für Arbeiter 12% bzw. in der Land-(Forst-)wirtschaft 13%.

## Wann gebührt eine Rente aus der Pensionsversicherung?

Die Altersrente gebührt, wenn die versicherte Person 1.) das 65. Lebensjahr (Männer) bzw. das 60. Lebensjahr (Frauen) vollendet hat, 2.) am nächsten Monatsersten nach der Vollendung dieses Alters oder — falls der Antrag später gestellt wird — nach der Stellung des Antrages nicht eine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt und 3.) 180 anrechenbare Versicherungsmonate, hievon 12 in den letzten 36 Monaten, aufzuweisen hat.

Wegen Berufsunfähigkeit eines Angestellten oder Invaldität eines Arbeiters gebührt eine Rente, wenn 1.) die Berufsunfähigkeit (Invaldität) entweder dauernd oder zwar vorübergehend, aber über 26 Wochen anhaltend ist und 2.) 60 anrechenbare Versicherungsmonate, hievon 12 in den letzten 36 Monaten, vorliegen. Bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 erst nach dem vollendeten 50. Lebensjahr zum ersten Mal pensionsversicherungspflichtig werden, sind anstatt der 60 Monate 96 Monate erforderlich.

Die Witwe und die Waisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten eine Rente, wenn der Verstorbene 60 (eventuell 96) anrechenbare Versicherungsmonate, hievon 12 in den letzten 36 Monaten, hatte; insbesondere auch dann, wenn er selbst Rentner war.

## Wie ist das Rechtsmittelverfahren geregelt?

Wenn die Krankenkasse die Anmeldung einer Person mit der Begründung ablehnt, der Angemeldete sei nicht versicherungspflichtig, so hat sie einen Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann binnen einem Monat ein Einspruch eingebracht werden. Der Einspruch muß den angefochtenen Bescheid bezeichnen und eine Begründung sowie einen Antrag enthalten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Krankenkasse (nicht bei dem Amt der Landesregierung) einzubringen. Über den Einspruch entscheidet der Landeshauptmann. Wenn über die Versicherungspflicht oder über die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung entschieden worden ist, kann gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes binnen zwei Wochen eine Berufung eingebracht werden. Die Berufung muß den angefochtenen Bescheid bezeichnen und eine Begründung sowie einen Antrag enthalten. Die Berufung ist beim Amt der Landesregierung einzubringen. Über die Berufung entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Wenn der Landeshauptmann über die Höhe der Beitragsgrundlage entschieden hat, ist keine Berufung zulässig.

Bescheide der Versicherungsträger über eine Leistung (z. B. Krankengeld, Rente) können binnen drei Monaten durch Klage angefochten werden. Die Klage muß eine gedrängte Darstellung des Streitfalles, die Angabe der Beweismittel und ein bestimmtes Begehren enthalten; der angefochtene Bescheid ist anzuschließen, es genügt jedoch auch eine Abschrift des Bescheides. Die Klage ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung entweder beim Schiedsgericht der Sozialversicherung oder beim Versicherungsträger einzubringen; beim Schiedsgericht der Sozialversicherung kann sie auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Klage entscheidet das Schiedsgericht der Sozialversicherung. Gegen ein Urteil des Schiedsgerichtes kann in der Unfall- und Pensionsversicherung in bestimmten Fällen, jedoch nur wegen Aktenwidrigkeit oder unrichtiger rechtlicher Beurteilung, eine Berufung an das Oberlandesgericht Wien eingebracht werden. Im Verfahren vor den Schiedsgerichten und vor dem Oberlandesgericht Wien hat der beklagte Versicherungsvertreter die Zeugen-, Sachverständigen- und Beisitzergebühren, ferner die Barauslagen (z. B. Fahrtkosten) und den Verdienstentgang des Klägers jedenfalls zu tragen. Die übrigen Auslagen des Klägers (z. B. Barauslagen bei der Erhebung der Klage, Kosten eines Vertreters) sind grundsätzlich vom Kläger zu tragen; wenn jedoch der Versicherungsträger unterliegt, kann diesem nach Billigkeit der Ersatz der bezeichneten Kosten an den Kläger auferlegt werden.

Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sind beim Arbeitsamt geltend zu machen. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so erhält der Arbeitslose einen schriftlichen Bescheid; gegen diesen kann binnen zwei Wochen beim Arbeitsamt eine Berufung eingebracht werden. Über die Berufung entscheidet das Landesarbeitsamt.

## Sind Eingaben stempelpflichtig?

Alle Eingaben wie Einsprüche, Klagen sowie Vollmachten in Sozialversicherungsangelegenheiten sind gebührenfrei, soweit und solange sie nur für Zwecke der Sozialversicherung verwendet werden. Wird davon ein anderer Gebrauch gemacht, so sind die in Betracht kommenden Abgaben nachträglich zu entrichten.

## Was ist die Ausgleichszulage?

Wenn das Gesamteinkommen des Rentenberechtigten nicht die Höhe des Richtsatzes erreicht, erhält er zur Rente eine Ausgleichszulage. Zum Gesamteinkommen sind (ausgenommen bei Waisenrentenberechtigten, die Anspruch auf eine Waisenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz haben) auch die Unterhaltsverpflichtung zwischen Ehegatten und zwischen Eltern und den im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern sowie umgekehrt zu rechnen. Der Richtsatz beträgt 600 S, zuzüglich 220 S für die Ehegattin und 75 S für jedes Kind, bei Waisenrentenberechtigten 225 S bzw. bei Doppelwaisen 337.50 S. Die Ausgleichszulage ist gleich dem Unterschied zwischen Richtsatz und Gesamteinkommen.

## Was ist die Pensionsversicherung der gewerblichen Selbständigen?

Pensionsversicherungspflichtig sind 1. die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und 2. die Wirtschaftstreuhänder, Dentisten und freiberuflichen Journalisten. Der Versicherungsbeitrag beläuft sich bei den unter 1. genannten Personen auf 6%, bei den unter 2. genannten Personen auf 12% der Einkünfte aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung (nicht auch der sonstigen Einkünfte, z. B. aus Vermögen), mindestens jedoch von 500 S und höchstens von S 3600.— monatlich. Als Renten werden gewährt: die Altersrente (nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern und des 60. Lebensjahres bei Frauen), die Erwerbsunfähigkeitsrente (nur im Falle der Bedürftigkeit bei dauernder, voller Erwerbsunfähigkeit) und die Hinterbliebenenrente. Bis zum Jahr 1962 einschließlich beträgt die höchstmögliche Rente (wenn keine Höherversicherung eingegangen wird) S 1113.— monatlich.

Hoch-, Tief-, Stahlbeton- und  
Adoptierungsbau

**Ing. Leopold Hirsch**

Baumeister

**Wien XXIII, Schimekgasse 2**

Telefon 86 95 75

Fu 127

# Gemeindevermittlungsämter

Wegen Geldforderungen, sonstiger Ansprüche auf bewegliche Sachen, bei Streitigkeiten über Liegenschaftsgrenzen, über Servituten sowie in Besitzstreitigkeiten empfiehlt es sich, vor Anrufung des Gerichtes bei dem Gemeindevermittlungsamt, in dessen Sprengel ein Streitteil seinen Wohnsitz hat, die Vornahme eines Vergleichsversuches zu beantragen. Die Gemeindevermittlungsämter sind in Wien in jedem Gemeindebezirk bei der Bezirksvorstehung eingerichtet. Auf Grund eines solchen Antrages wird der Gegner für einen bestimmten Tag zum Gemeindevermittlungsamt vorgeladen. Die Vertrauensleute dieses Amtes werden sich bemühen, zwischen den beiden Streitteilen einen Vergleich herbeizuführen. Wenn eine Einigung zustandekommt, wird der Inhalt des Vergleiches schriftlich niedergelegt und auf Verlangen den Parteien eine Amtsurkunde darüber ausgefertigt. Von besonderer Bedeutung ist, daß diese Urkunde die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat, so daß für den Fall, daß eine Partei die übernommenen Verpflichtungen nicht einhält, die gerichtliche Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann. Aber auch dann, wenn sich die Parteien in einem solchen Falle schon außergerichtlich geeinigt haben, können sie Geld ersparen, wenn sie eine solche Einigung als Vergleich in das Amtsbuch des Gemeindevermittlungsamtes eintragen lassen. Auch in diesen Fällen wird den Parteien, die den Ver-

gleich vor dem Gemeindevermittlungsamt abschließen, eine Amtsurkunde ausgefertigt, die, wie oben dargelegt, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat.

In Ehrenbeleidigungsangelegenheiten ist die Vornahme eines Sühneversuches durch das Gemeindevermittlungsamt gesetzlich vorgeschrieben. Der Beleidigte wird sich daher in diesen Fällen zweckmäßigerweise noch vor der Einbringung der Ehrenbeleidigungsklage an das Gemeindevermittlungsamt wenden, in dessen Sprengel der Beleidiger seinen Wohnsitz hat, und die Anberaumung einer Sühneverhandlung beantragen. Auch in diesen Fällen werden die Vertrauensleute des Amtes bestrebt sein, dem Beleidigten Genugtuung zu verschaffen, indem sie den Beleidiger je nach der Sachlage zur Abgabe einer mündlichen, schriftlichen oder öffentlichen Ehrenerklärung, unter Umständen auch zur Leistung einer Geldbuße für einen wohlthätigen Zweck veranlassen werden. Sollte der Sühneversuch jedoch erfolglos bleiben, erhält der Beleidigte darüber eine Bescheinigung, welche er der Ehrenbeleidigungsklage beilegen muß.

Da das Einschreiten der Gemeindevermittlungsämter mit keinen Kosten verbunden ist, können auf diese Weise in vielen Fällen die nicht unbedeutenden Gerichtskosten, manchmal auch Notarkosten, erspart werden.

# Vereinswesen

## Wie meldet man einen Verein an?

Die Bildung eines Vereines ist der Sicherheitsdirektion, in deren Amtsbereich der Verein seinen Sitz hat, schriftlich anzuzeigen. Für Vereine mit dem Sitz in Wien ist in der Regel die Anzeige an die Sicherheitsdirektion, Wien I, Rathausstraße 9, zu senden. Die Anzeige hat kurz die Mitteilung der beabsichtigten Gründung des Vereines, den Namen des Vereines im vollen Wortlaut und den Sitz des Vereines, z. B. Wien (keine weitere Anführung von Bezirk, Straße oder Hausnummer), zu enthalten. Der Anzeige sind unbedingt die Statuten des Vereines in fünf völlig gleichlautenden Ausfertigungen beizulegen. Die Gründung eines Vereines kann von einer oder von mehreren Personen, den sogenannten Proponenten, angezeigt werden. Die Proponenten sollen in der Anzeige den Namen, das Geburtsdatum und die genaue Wohnadresse angeben und bei mehreren Proponenten einen von ihnen namentlich als gemeinsamen Vertreter bevollmächtigen; die Anzeige ist von jedem Proponenten persönlich zu unterschreiben. Ein Verein kann auch von juristischen Personen, etwa von mehreren selbständigen Vereinen, die einen Verband (Dachorganisation) gründen wollen, gebildet werden. Zu beachten ist, daß die Proponenten, die die Gründung eines Vereines anzeigen, nicht Vereinsorgane sind; sie können daher für den

zu bildenden Verein noch keine Tätigkeit ausüben, ausgenommen die Aufnahme von Personen als Mitglieder zum Verein. Erst mit der tatsächlichen Bildung des Vereines in der konstituierenden Hauptversammlung kann der Verein seine Tätigkeit beginnen. Aus den Statuten müssen zu entnehmen sein:

1. der Sitz des Vereines;
2. der Zweck des Vereines;
3. die Mittel zur Erreichung des Zweckes;
4. die Art der Aufbringung der materiellen Mittel;
5. die Art der Bildung des Vereines (Mitgliederaufnahme);
6. die Erneuerung des Vereines (Mitgliederwechsel, Statutenänderung);
7. die Rechte der Vereinsmitglieder;
8. die Pflichten der Vereinsmitglieder;
9. die Organe des Vereines;
10. die Erfordernisse für gültige Beschlüßfassungen der Vereinsorgane;
11. die Erfordernisse für Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines;
12. die Vertretung des Vereines nach außen;
13. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis;
14. die Art der freiwilligen Auflösung des Vereines und die Verfügung über das Vereinsvermögen bei freiwilliger Auflösung.

Das Fehlen einer Bestimmung oder eine undeutliche Bestimmung kann zur Untersagung der Bildung des Vereines führen.

Wenn ein Verein Zweigvereine in mehreren Bundesländern hat oder nur aus Vereinen, die ihre Sitze nicht nur in Wien haben, bestehen soll, ist die Anmeldung seiner Bildung unter Beilage von fünf Statutenausfertigungen an das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Wien I, Herrengasse 7, zu richten.

Statutenänderungen eines Vereines sind mit den geänderten Statuten im vollen Wortlaut und in fünf korrekturfreien Exemplaren der für die Entgegennahme der Vereinsanmeldung zustän-

digen Behörde anzuzeigen. Auch die Änderung des Vereinsnamens ist als Statutenänderung dieser Vereinsbehörde anzuzeigen. Jede Änderung der Statuten oder des Vereinsnamens muß von dem in Betracht kommenden Vereinsorgan statutengemäß beschlossen worden sein.

Für die Anmeldung eines Vereines oder für Statutenänderungen können auch gedruckte Statutenformulare, die in manchen Papierhandlungen oder Trafiken erhältlich sind, benützt werden. Die Anzeige ist mit einem 6-Schilling-Bundesstempel und jedes Statutenexemplar mit 1.50-Schilling-Bundesstempel je Bogen (4 beschriebene oder unbeschriebene Seiten) zu stem-peln.

## Veranstaltungswesen

### Wann kommt das Wiener Theater- und wann das Wiener Kinogesetz zur Anwendung?

Das Wiener Theatergesetz in der Fassung von 1930 gilt für öffentliche Veranstaltungen der im Gesetz bezeichneten Art, und zwar

1. für im Gesetz angeführte Veranstaltungen zu Vergnügungszwecken, die bloß bei der Behörde anzumelden sind und
2. für sonstige Veranstaltungen, die einer besonderen behördlichen Bewilligung (Konzession) bedürfen.

Anmeldepflichtig sind z. B. Vorträge, Dilettantenveranstaltungen ohne Erwerbscharakter, Tanzunterhaltungen und Feste, sportliche Veranstaltungen, pratermäßige Volksvergnügungen und dergleichen mehr. — Einer Konzession bedürfen vor allem Theater, Varietés, Zirkusse, Boxkämpfe u. a.

Die für derartige Veranstaltungen zuständige Magistratsabteilung 7 nimmt Anmeldungen in ihrer Anmeldestelle, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 3, Hochparterre, entgegen, während Ansuchen um Erteilung einer Konzession in den Amtsräumen, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5, 2. Stock, einzureichen sind.

Nach dem Wiener Kinogesetz 1955 ist für die öffentliche Aufführung von Filmen eine behördliche Bewilligung (Konzession) notwendig. Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die öffentliche Aufführung anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder, die Aufführung von Stehbildern jedoch nur, wenn sie im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfindet.

Vor Erteilung einer Berechtigung (Konzession) bzw. vor Entgegennahme einer Anmeldung muß die Eignung der Betriebsstätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht durch die MAbt. 35 — Gruppe V (technische Theater- und Kinopolizei), Wien XVII, Kalvarienberggasse 33 — bereits festgestellt sein. Diesbezüglichen Ansuchen an diese Abteilung sind in der Regel Skizzen, Pläne und auch Beschreibungen in drei Gleichschriften anzuschließen.

### Wie ist das Ausstellungswesen in Wien geregelt?

Die Abhaltung von Ausstellungen ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Wiener Ausstellungsgesetzes vom 18. Mai 1937 zulässig. Als Ausstellung gilt jede entgeltliche oder unentgeltliche Veranstaltung, die Gegenstände oder Lebewesen zur öffentlichen Schaustellung bringt. Die Veranstaltung einer Ausstellung ist nur mit Bewilligung gestattet, die lediglich Körperschaften öffentlichen oder privaten Rechtes (juristischen Personen) erteilt wird. Ausstellungen, die vom Bund, von den Ländern oder von der Stadt Wien, von öffentlich-rechtlichen beruflichen Interessenvertretungen veranstaltet werden, sind, ebenso wie Ausstellungen rein wissenschaftlichen Charakters bzw. Ausstellungen kirchlicher oder dem Kultus dienender Gegenstände, wenn sie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften veranstaltet werden, bloß anmeldepflichtig. Dies gilt auch für von juristischen Personen veranstaltete Ausstellungen von Gegenständen oder Lebewesen, die aus Liebhaberei hergestellt wurden oder gehalten werden, oder von Schau-stücken, die einer sonstigen, nicht erwerbsmäßigen Betätigung entstammen.

Das Ansuchen um Erteilung der Bewilligung einer Ausstellung ist spätestens 3 Monate vor dem in Aussicht genommenen Beginn bei der MAbt. 7, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz Nr. 5, 2. Stock, einzubringen. Die bloß anmeldepflichtigen Ausstellungen sind spätestens sechs Wochen, landwirtschaftliche Ausstellungen spätestens 4 Wochen vor Beginn anzumelden. Verspätet eingebrachte Ansuchen müssen angesichts dieser gesetzlich genau festgelegten Termine zurückgewiesen werden.

Der Verkauf von ausgestellten Gegenständen ist verboten. Hievon kann nur in berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere bei lebenden Tieren, bei Nahrungs- und Genußmitteln oder Reklamegegenständen im Falle eines Bedarfes eine Ausnahme gewährt werden. Die gewerberechtlichen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt.

# Lebensmittel- und Marktwesen

## Verdacht der übermäßigen Preisforderung für Lebensmittel

Für Lebensmittel bestehen nur noch zum Teil Höchstpreise (z. B. für Brot, Zucker, Milch und Milchprodukte), zum Teil sind der freien Preiserstellung durch das Preistreibereigesetz Grenzen gesetzt (z. B. Überschreitung der im ordentlichen Geschäftsverkehr üblichen Preise).

Bei Verdacht der überhöhten Preisforderung wende sich der Verbraucher an die Marktamtsabteilung des Bezirkes.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den Magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische“ auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, kann die Marktamtsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter Tel. Nr. 45 16 81, Klappe 3578 oder 3579, angerufen werden.

## Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln oder bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder des Verdorbenseins

Man wende sich ehestens an die zuständige Marktamtsabteilung, welche die Begutachtung der Ware und die Überprüfung des Falles durchführt.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den Magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische“ auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, kann die Marktamtsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter Tel. Nr. 45 16 81, Klappe 3578 oder 3579, angerufen werden.

## Was hat im Falle des Verdachtes der Gesundheitsschädigung durch den Genuß eines verdorbenen Lebensmittels zu geschehen?

Sofern eine ernstliche Störung der Gesundheit auftritt, die auf den Genuß eines nicht mehr einwandfreien Lebensmittels zurückgeführt wird, nehme man sofort ärztliche Hilfe in Anspruch. Etwa noch vorhandene Speisenreste sind aufzubewahren. Unter einem ist die zuständige Marktamtsabteilung zu verständigen, damit eine Überprüfung des Speisenrestes beziehungsweise des im Bezugsgeschäfte vorhandenen Vorrates an der betreffenden Ware durchgeführt wird,

um den Fall klarzustellen und den weiteren Verkauf dieses Lebensmittels zu verhindern.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den Magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische“ auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, kann die Marktamtsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter Tel. Nr. 45 16 81, Klappe 3578 oder 3579, angerufen werden.

## Pilzberatung

Es empfiehlt sich grundsätzlich, nur jene Pilze zu sammeln und zu verbrauchen, die man wirklich als genußtauglich kennt. Sofern man die Bestimmung anderer Pilze wünscht, wende man sich an die nächste Marktamtsabteilung oder an die Marktamtsdirektion, woselbst Pilzberatungsstellen eingerichtet sind, welche die Bestimmung kostenlos durchführen.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den Magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische“ auf. Die Marktamtsdirektion befindet sich I., Rathausstraße Nr. 14—16. Hier ist auch eine ständige Pilzschau untergebracht, die in der Zeit von 8 bis 18 Uhr frei zugänglich ist und die Erwerbung entsprechender Pilzkenntnisse erleichtert.

## Pilzbeschau

Ungeheure Mengen von Pilzen kommen besonders in feuchtwarmen Spätsommermonaten auf die Wiener Märkte und werden von Markt-kommissären beschaut. Auch die Pilze in den Lebensmittelgeschäften sind, sofern sie über die Märkte bezogen wurden, beschaut. Beim Pilzeinkauf auf Märkten kam es bisher noch nie zu einer Pilzvergiftung.

Die Händler beschränken sich meist auf den Verkauf einiger allgemein bekannter Pilzarten (Herrenpilze, Eierschwämme, Hallimasch, Champignons).

Andere Pilze werden vom Publikum im allgemeinen abgelehnt; die Vorsicht, die hier wal-tet, ist zu begrüßen. Es wäre zu wünschen, daß auch beim Sammeln dieses Mißtrauen unbekanntes bzw. nicht sicher erkannten Pilzen gegenüber vorhanden wäre.

Wiener, die selbst Pilze sammeln, haben Gelegenheit, diese in den Marktamtsabteilungen beschauen zu lassen. Im besonderen wird in diesem Zusammenhang auf die ständige Ausstellung des Marktamtes in der Marktamtsdirektion in Wien I, Rathausstraße 14—16, 1. Stock, verwiesen, die auch viele Modelle von genuß-tauglichen und giftigen Pilzen enthält. Der Besuch ist kostenlos.

## Muß meine Waage, mein Metermaß geeicht sein?

Nach dem Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, sind alle Meßgeräte (Maße, Meßwerkzeuge, Waagen, Gewichte, Abfüllmaschinen, Fässer, Korbflaschen, Personenwaagen, Fieberthermometer), wenn sie im öffentlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, zu eichen und zeitgerecht nachzueichen. Von einer Verwendung spricht man nicht nur, wenn die Meßgeräte für den An- und Verkauf verwendet werden, sondern auch dann, wenn sie zur Überprüfung der Lieferungen, zur Bestimmung des Arbeitslohnes, zur Kontrolle von Arbeitsleistungen und zur Messung von Sachschädigungen gebraucht werden. Bereitgehalten ist ein Meßgerät dann, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann (überzählige Waagen in Verkaufslokalen!).

Die Magistratsabteilung 59 — Marktamt verlaublich alljährlich in der Tagespresse und in den Fachzeitschriften, welche Meßgeräte nachzueichen sind, um Beanstandungen der Handels- und Gewerbetreibenden wegen Nichtbeachtung der Eichvorschriften zu vermeiden.

In dieser alljährlichen Verlautbarung wird u. a. bezüglich der Nacheichpflicht ausgeführt:

Der Nacheichung unterliegen alle eichpflichtigen Gegenstände mit Ausnahme von Meßgeräten, die nur aus Glas bestehen, und von Flüssigkeitsmaßen aus Porzellan oder Steingut.

Die Nacheichfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre (auch bei Waagen über 3.000 kg), bei Fässern (mit Ausnahme von Bierfässern) drei Jahre. Es ist daher für alle Waagen, Gewichtsstücke, Milchgefäße mit Meßstab und Milchkannen, sämtliche Flüssigkeitsmaße (außer solchen aus Porzellan oder Steingut, jedoch einschließlich der Petroleum-Meßapparate), die mit einem Ende des Jahres 1959 ungültig werdenden Eichstempel 1957 oder mit einem früheren versehen sind, die Nacheichpflicht im Jahr 1959 gegeben. Ab 1. Jänner 1960 dürfen die genannten Meßgeräte somit nur dann im öffentlichen Verkehr verwendet werden, wenn sie einen Eichstempel 1958 oder später tragen; die mit einem Eichstempel 1958 versehenen sind im Laufe des Jahres 1960 nacheichen zu lassen. Meßgeräte, die eine Beschädigung aufweisen, sind trotz gültigen Eichstempels nachzueichen.

Die eichamtliche Überprüfung erfolgt in Wien beim Eichamt, IX., Nußdorfer Straße 90 (nächst der Stadtbahnstation Nußdorfer Straße). Feststehende oder schwer transportierbare Eichobjekte können nach Anmeldung beim Eichamt (Telephon 32 73 70) auf dem Verwendungsplatz nachgeeicht werden. Auskünfte erteilt jede Marktamtsabteilung.

## Wie kann ich einen Marktstand erlangen?

Auf jedem Lebensmittelmarkt in Wien befinden sich entweder transportable oder stabile Marktstände. Die Zuweisung der Marktplätze für diese Marktstände erfolgt durch die Magistratsabteilung 59 (Marktamt), I., Rathausstraße 14—16, 1. Stock, über Vorschlag der jeweils örtlich zuständigen Marktamtsabteilung.

Da freie Marktplätze fast nicht vorhanden sind und die Marktstände meistens durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit Zustimmung des Marktamtes weitergegeben werden, empfiehlt es sich, vorerst mit der zuständigen Marktamtsabteilung Rücksprache zu nehmen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und den Bewerber um einen Marktstand rechtzeitig beraten und vor Schaden bewahren kann.

Die Zuweisung eines Marktplatzes (bzw. Marktstandes) wird gegen jederzeitigen Widerruf und unter Einhaltung strenger Bestimmungen vorgenommen, wie z. B. persönliche Betriebspflicht, Bereithaltung einer genügenden, dem Ausmaß des Marktstandes entsprechenden Warenmenge, Verbot der Teilnahme an Kartellen, besondere Bauvorschriften usw. Voraussetzung für den Betriebsbeginn ist der Nachweis einer entsprechenden Gewerbeberechtigung und einer ausreichenden Leistungsfähigkeit sowie eines guten Leumundes. Verwandtschaft im ersten Grade in auf- oder absteigender Linie mit einer Person, die auf dem Marke bereits ein Gewerbe ausübt, ist ein Zuweisungshindernis.

Auf größeren Märkten bestehen überdies Landparteiplätze; das Beziehen solcher Landparteiplätze ist durch eine eigene Landpartei kundmachung, die auf jedem Marke angeschlagen ist, geregelt.

Zum Besuch der Landparteiplätze werden nach Maßgabe der frei verfügbaren Plätze zugelassen:

Landwirtschaftliche Produzenten, Marktfahrer und sogenannte Waldgeher.

Für alle Plätze auf Märkten werden nur Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen eingehoben.

Auskünfte erteilt jeweils die örtlich zuständige Marktamtsabteilung, bei welcher auch Ansuchen um Zuweisung eines Marktplatzes (bzw. Marktstandes) einzureichen sind. Die Zuweisung liegt im freien Ermessen der Stadt Wien.

## Wie erlange ich ein Produzentenvormerkbuch?

Personen, die landwirtschaftliche Produzenten (Gärtner) sind, müssen zum Nachweis der Produzenteneigenschaft und der Lage und Größe des Betriebes für den Besuch von Wiener Landparteimärkten ein Produzentenvormerkbuch besitzen. Diese Nachweise werden von der zuständigen Marktamtsabteilung (in deren Amtsbereich der zu beziehende Landparteiplatz gelegen ist) gegen Ersatz der Selbstkosten ausgegeben und sind von der zuständigen Bezirksbauernkammer unter Mitwirkung der Gemeindeämter (in Wien von der Marktamtsabteilung, in deren Amtsbereich das Grundstück gelegen ist) bestätigen zu lassen.

Landwirtschaftliche Produzenten, deren Ehegatten, Lebensgefährten und Familienmitglieder, soweit sie im gemeinsamen Haushalte leben, dürfen auf den Landparteiplätzen nicht zugelassen werden, wenn sie gleichzeitig auf einem Wiener Marke einen dauernden Marktplatz zugewiesen haben oder ein Ladengeschäft in Wien betreiben.

Wer zugleich landwirtschaftlicher Produzent und Marktfahrer ist, ist für die Dauer des Absatzes seiner eigenen Fechsung nach den für die landwirtschaftlichen Produzenten geltenden Bestimmungen zu behandeln.

### Wie und wo bekomme ich ein Marktfahrer-Vormerkbuch?

Voraussetzung ist der Besitz eines Gewerbescheines für das Marktfahrergewerbe. Ist er vorhanden, dann wird das Marktfahrer-Vormerkbuch gegen Ersatz der tatsächlichen Kosten vom Landesgremium Wien der Straßen- und Wanderhändler, Marktfahrer, Hausierer und Markthändler, die andere Waren als Lebensmittel führen, Wien I, Dorotheergasse 7, ausgestellt.

Das Marktfahrergewerbe ist persönlich ausüben. Zur Ausübung des Marktfahrergewerbes berechnete Ehegatten, Lebensgefährten und Familienmitglieder, soweit sie im gemeinsamen Haushalt leben oder auf gemeinsame Rechnung ihre Geschäfte führen, können auf Wiener Märkten nur einen gemeinsamen Verkaufsort zugewiesen erhalten. Dies gilt auch für Marktfahrer, die ohne sonstige Bindung auf gemeinsame Rechnung ihre Geschäfte führen. Das Beziehen der Landparteiplätze durch Marktfahrer, die gleichzeitig den Marktviktualienhandel oder den Klein- bzw. Großhandel mit Lebensmitteln in Wien betreiben, ist unzulässig.

### Warum besuchen die Wiener Hausfrauen gerne die Märkte?

1. Weil dort die Auswahl an Lebensmitteln, besonders an Gemüse und Obst, groß ist.
2. Weil durch die freie Auslegung der Waren den Käufern ohne jeglichen Kaufzwang die Besichtigung sowie der Qualitäts- und Preisvergleich möglich ist.
3. Weil sich infolge des gehäuftem gleichzeitigen Angebotes gleichartiger Waren eine für den Verbraucher günstige Preisbildung ergibt.
4. Weil die dort gegebene ständige lebensmittel- und preispolizeiliche Kontrolle durch das Marktamt den Verbraucher wirksamer vor Schädigungen zu bewahren vermag.
5. Weil das vielfältige Angebot eine raschere Erledigung des Einkaufes ermöglicht und daher Zeit sparen hilft.

### Aufstellung von Verkaufsständen aus besonderen Anlässen

Auskünfte über die Aufstellungsmöglichkeiten aus besonderen Anlässen (Jahrmärkte, Kirchtage usw.) erteilen die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen, welche nach Prüfung der Verhältnisse auch die Verkaufsstände zuweisen, die Einhebung der Gebühren besorgen und den Marktverkehr auf solchen Gelegenheitsmärkten überwachen.

Die Marktzeiten werden, soweit sie nicht durch Kundmachungen festgelegt sind, vom Marktamt bestimmt.

### Verkaufsplätze für Weihnachtsbäume

Verkaufsplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden durch die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen vergeben.

In den städtischen Parkanlagen und auf Alleen (Baumstraßen) befindliche Verkaufsplätze werden durch die Magistratsabteilung 57, Liegenschaftsamt, Wien I, Rathausstraße 2, zugewiesen.

Verkaufsplätze im Bereich der Wiener Verkehrsbetriebe (Über- oder Unterführungen der Stadtbahn, Stadtbahnstationen) werden durch die Direktion der Wiener Verkehrsbetriebe, Wien IV, Favoritenstraße 9, zugeteilt.

Jeder Christbaumverkauf muß entweder durch einen Produzentennachweis oder durch einen Gewerbeschein und außerdem durch eine Herkunftsbesccheinigung (Weihnachtsbaumzertifikat) gedeckt sein.

Die Marktzeit wird jedes Jahr durch das Marktamt, welches die Überwachung des Christbaumverkehrs besorgt, kundgemacht.

### Wo kann sich der Verbraucher beim Lebensmitteleinkauf beraten lassen?

Groß- und Einzelverbraucher erhalten für den Lebensmitteleinkauf über jeweils günstige Kaufgelegenheiten, über die Preislage oder über die Verwendungsmöglichkeiten noch nicht allgemein bekannter Waren bei den Marktämtern oder in der Marktamtsdirektion (beim Referat Konsumentenberatung), I., Rathausstraße 14—16 (Telephon 45 16 81, Klappe 3689), Auskunft.

### Wie wirkt das Marktamt bei Gewerbe-rechtsüberschreitungen und unbefugtem Gewerbebetrieb?

Dem Marktamt obliegt die Handhabung des gewerbepolizeilichen Aufsichtsdienstes bei Überschreitung der Gewerbeberechtigung und unbefugtem Gewerbebetrieb. Übertretungen der Gewerbeordnung werden von Amts wegen aufgegriffen. Beschwerden sind an das örtlich in Frage kommende Magistratische Bezirksamt oder an die zuständige Marktamtsabteilung zu richten.

## M. Schubert & Co.

Wien XVIII/110, Staudgasse 46

Fernsprecher: 33 35 78

### Öl-Pissoir

Bau, Betrieb u. Instandhaltungen sanitärer Anlagen

### Einbau von Automatschlössern

mit Geldeinwurf für Klosettanlagen

Pissoiröl „Ufanol“

Fu 159

# Jagd und Fischerei, Forstwirtschaft, Naturschutz

## Wer erteilt Auskunft in Forstangelegenheiten?

Innerhalb der Landesgrenzen von Wien sind laut Angaben des Statistischen Amtes der Stadt Wien 7.596 ha Wald gelegen, d. s. 18,5% der gesamten Landesfläche.

Forstbehörden in Wien sind in der Bezirksverwaltungsinstanz die Magistratischen Bezirksämter, in deren Amtsbereich Forste gelegen sind, und in der Instanz des Landeshauptmannes die Magistratsabteilung 58, Wien I, Rathausstraße Nr. 14—16, I. Stock. Den Forstbehörden stehen als forstfachliche (forsttechnische) Sachverständige die Bezirksforstinspektion und die Landesforstinspektion zur Seite, deren Aufgaben von der Magistratsabteilung 49, Wien V, Schönbrunner Straße 54, besorgt werden. Dieser Dienststelle obliegt sohin die staatliche Fachaufsicht über die in Wien gelegenen Forste.

Das Stadtforstamt, Magistratsabteilung 49, Wien V, Schönbrunner Straße 54, verwaltet ferner den Forstbesitz der Stadt Wien im Ausmaß von rund 30.000 ha, welcher örtlich durch die Forstverwaltungen Lainz und Lobau (Wienerwald), Hirschwang, Naßwald, Stixenstein und Wildalpen (Quellenschutzforste) bewirtschaftet wird. Die im Rahmen dieser Bewirtschaftung durchzuführenden Holzverkäufe (Schnitt-, Rund-, Brennholz usw.) größeren Umfanges sowie Jagd-, Fischerei- und Grundpachtangelegenheiten werden zentral durch die Forstdirektion bearbeitet, alle übrigen Agenden werden durch die örtlichen Forstverwaltungen erledigt.

## Wer darf in Wien jagen?

Jedermann, der im Besitze eines Waffepasses und einer Jagdkarte ist und dem von einem Jagdpächter oder -eigentümer die Erlaubnis hiezu erteilt wurde, sofern er nicht selbst Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer ist.

Den Waffenpaß erhält er über Ansuchen bei dem für seinen Wohnort zuständigen Bezirks-Polizeikommissariat, die Jagdkarte bei dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt gegen Vorlage der abgelaufenen Jagdkarte und Bezahlung der jeweiligen Gebühr.

Zum Erhalt einer 1. Jagdkarte ist die Ablegung einer Jägerprüfung erforderlich, für welche beim Wiener Landesjagdverband, Wien III, Gärtnergasse 3, angesucht werden muß und welche auch dort abgelegt wird.

Der Waffenpaß läuft drei Jahre vom Tage der Ausstellung, die Jagdkarte (ohne Verringerung der Gebühr) nur bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Für das Bundesland Niederösterreich werden Jagdkarten an bestimmten Wochentagen unter gleichen Umständen wie für das Bundesland Wien beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Wien I, Bankgasse 1, ausgeben.

Für andere Bundesländer bei der zuständigen Landesregierung bzw. bei der Bezirkshauptmannschaft des Jagdbezirkes.

## Wie komme ich zu einer Jagdkarte?

1. Die Landesjagdkarten für das ganze Gebiet der Stadt Wien werden von dem Magistratischen Bezirksamte ausgestellt, in dessen Amtsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die in Wien keinen Wohnsitz haben, ist das Magistratische Bezirksamt für den I./VIII. Bezirk zuständig.

2. Die Revierjagdkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von dem nach seinem Geltungsbereich zuständigen Magistratischen Bezirksamte ausgestellt.

3. Die Tagesjagdkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von jedem Magistratischen Bezirksamte in Wien für acht aufeinanderfolgende Tage an Personen ausgestellt, die eine gültige Jagdkarte, gleichgültig welchen Bundeslandes, besitzen.

Die Landes- und Revierjagdkarten gelten unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung für das jeweilige Jagdjahr. Voraussetzung für die Ausstellung einer Jagdkarte ist:

- a) der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung und
- b) der Nachweis der jagdlichen Eignung des Bewerbers.

Beide Nachweise werden durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes, Wien III, Gärtnergasse 3, erbracht. Für das Bundesland Niederösterreich werden Jagdkarten an in Wien wohnhafte Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Wien I, Löwelstraße 20, von Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr, ausgestellt.

## Wer erteilt Auskunft über Jagdangelegenheiten?

Das Wiener Jagdgebiet umfaßt 20 Eigenjagdgebiete und 23 Gemeindejagden. Als Bezirksjagdbehörde fungiert das Magistratische Bezirksamt, in dessen Sprengel sich ein Jagdgebiet befindet. Landesjagdbehörde ist die Magistratsabteilung 58, Wien I, Rathausstraße 14, Neues Amtshaus. Die fachliche Beratung des Wiener Magistrates wird durch den Landesjagdbeirat durchgeführt. Jeder Bezirk hat einen Bezirksjagdbeirat. Sämtliche Jagdkartenbesitzer in Wien gehören dem Wiener Landesjagdverband, Wien III, Gärtnergasse 3, an. Auskünfte in Jagdangelegenheiten für Wien erteilt die Magistratsabteilung 49, Stadtforstamt.

## Wer darf in Wien fischen?

Zur Ausübung der Fischerei ist der Besitz einer gültigen Fischerkarte und der schriftliche Nachweis des Besitzes des Fischereirechtes oder der Fischereipachtung oder die schriftliche Erlaubnis zum Fischfang (Fischereilizenz) des Besitzers oder Pächters des Gewässers, in welchem man fischt, erforderlich (Fischereiberechtigung).

Die Fischerkarte für Wien stellt der Wiener Fischereiausschuß, Wien I, Rathausstraße 14, 1. Stock, Tür 219 (Neues Amtshaus), auf Antrag für ein oder drei Jahre Gültigkeitsdauer (verringerte Gebühr) aus.

Für das Bundesland Niederösterreich werden die Fischerkarten an in Wien wohnhafte Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Wien I, Löwelstraße 20, von Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr, ausgegeben.

Für die anderen Bundesländer werden Fischerkarten bei der zuständigen Landesregierung bzw. bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft des Wohnortes oder Aufenthaltsortes ausgestellt.

### Wie komme ich zu einer Fischerkarte?

Personen, die im Gebiete der Stadt Wien die Fischerei ausüben wollen, benötigen hiezu:

1. eine Fischerei-Erlaubnis. Diese wird ausgestellt vom Eigentümer, Pächter, und Bewirtschafter eines Wiener Fischereireviers oder eines Wiener Fischwassers, das nicht in die Revierbildung einbezogen ist,
2. eine gültige Fischerkarte. Diese wird vom Wiener Fischereiausschuß, Wien I, Rathausstraße 14—16, 1. Stock, Tür 219, ausgegeben, und zwar jeden Montag, Mittwoch und Freitag. Es gibt einjährige und dreijährige Fischerkarten, die ihre Gültigkeit für die betreffenden Kalenderjahre haben.

Personen, die um die Ausstellung einer Fischerkarte beim Wiener Fischereiausschuß ansuchen, haben entweder eine Wiener Fischerkarte vom Vorjahr oder eine Fischereierlaubnis für ein Wiener Fischereirevier, bzw. Wiener Fischwasser vorzuweisen, die von dem betreffenden Fischereiausübungsberechtigten gefertigt sein muß. Personen unter 14 Jahren wird keine Fischerkarte ausgestellt. Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren wird nur dann eine Fischerkarte ausgestellt, wenn sie die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreter (Vater oder Vormund) zur Ausübung der Fischerei beibringen.

### Wer beschäftigt sich mit Naturschutzangelegenheiten?

Die Magistratsabteilung 7, Kultur und Volksbildung, hat ein Referat für Naturschutz. Hier liegt auch das Naturschutzbuch mit Kataster und Urkundensammlung auf. Die Urkundensammlung umfaßt z. B. den jeweiligen Schutzstellungsbescheid, genaue Lagepläne, wissenschaftliche Gutachten, Photos, Grundbuchs-auszüge, Zeitungsnotizen usw. Alle Obliegenheiten der Naturschutzbehörde werden von der Magistratsabteilung 7 durchgeführt (Naturschutzstellungen, Teilnahme an Kommissionen, Gutachten, Überwachung, Kennzeichnung usw.). Zur Beratung des Magistrates in wichtigen Naturschutzfragen wurde ein Naturschutzbeirat gebildet, der sich aus unabhängigen Experten verschiedener Fachrichtungen zusammensetzt.

## Öffentliches Gartenwesen und amtlicher Pflanzenschutzdienst

### Was ist zu tun, wenn durch zu groß gewordene Alleebäume Wohnungen oder Geschäftslokale verdunkelt werden?

Man wendet sich an die Magistratsabteilung 42 — Stadtgartenamt, Wien III, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, die für die Pflege aller städtischen Gärten und Baumpflanzungen zuständig ist.

### Was ist zu tun, wenn ein Nachbargarten sehr verwahrlost ist

und die Gefahr besteht, daß tierische und pflanzliche Schädlinge die eigenen Pflanzkulturen oder die der Nachbarn schädigen können? Wenn Schädlinge in Massen auftreten, z. B. Kartoffelkäfer, Weißer Bärenspinner, Goldafter-raupen, San José-Schildlaus?

Man wendet sich an die Magistratsabteilung 42 — Stadtgartenamt, Wien III, Am Heumarkt 2b, Telefon 72 21 71, die im Lande Wien auch den amtlichen Pflanzenschutzdienst besorgt, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen anordnet und die Durchführung der Pflanzenschutzgesetze und die Magistratskundmachung, betreffend die Winterspritzung der Obstgehölze, überwacht und über die offiziell anerkannten

Spritzmittel und deren Verwendung Auskunft gibt.

Der Befall von Kartoffelkäfer, Weißer Bärenspinner, San José-Schildlaus ist anzeigepflichtig und es sind solche Fälle der Magistratsabteilung 42 — Stadtgartenamt, amtlicher Pflanzenschutzdienst, Wien III, Am Heumarkt 2b, Telefon 72 21 71, unverzüglich telefonisch oder schriftlich anzuzeigen.

## Johann Sinek

Bau- und Konstruktionsschlosserei

Stieggeländer

Gitter / Eiserne Türen und Fenster  
in jeder Ausführung

WIEN IV, SCHELLEINGASSE 4 I

Telephon 65 72 55 und 65 60 154

Scha 180

# Musterschutz

## Was ist Gegenstand des Musterschutzes?

Die äußere Form eines Erzeugnisses. Die Farbe, das Material und die Größe ist ohne Bedeutung.

## Wie wird der Musterschutz erworben?

Durch Hinterlegung des Musters in zwei Stücken bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, in deren Bezirk der Hinterleger seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat.

## Wie lange gilt der Musterschutz?

Drei Jahre nach Hinterlegung des Musters.

## Welche Rechte ergeben sich aus dem Musterschutz?

Der Musterinhaber ist ausschließlich berechtigt, Waren nach dem Muster anzufertigen und in den Verkehr zu bringen.

## Sind Mustereingriffe verfolgbar?

Jeder Eingriff in das Musterrecht durch Nachbildung des Musters oder durch Verschleiß der

nachgebildeten Waren begründet für den Musterinhaber das Recht, auf Einstellung des Mustereingriffes zu dringen. Der Antrag ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde im Orte der Unternehmung des Beklagten (in Wien einheitlich bei der MAbt. 63, I., Rathausstraße 9) einzubringen.

## Kann das Musterrecht aberkannt werden?

Ein Muster kann über Antrag von der Bezirksverwaltungsbehörde für nichtig erklärt werden, wenn bewiesen wird:

- a) daß nach dem Muster gefertigte Erzeugnisse schon vor der Hinterlegung des Musters im In- oder Ausland im Verkehr waren;
- b) daß das Muster schon früher in einem veröffentlichten Druckwerk erschienen ist;
- c) daß das Muster schon früher auf den Namen eines anderen im Inlande registriert worden ist;
- d) daß der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hat.

# Bau- und Wohnungswesen

## Baubewilligung für einen Neubau

Voraussetzung für jede Bauführung (Neu-, Zu- oder Umbauten) ist die Erteilung der Baubewilligung durch den Wiener Magistrat.

Für das Gebiet innerhalb der Gemeindegrenze von Wien ist vom Gemeinderat ein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan genehmigt, der in den Räumen der Magistratsabteilung 18, Stadtregulierung, zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Nach diesem Plan ist das Gebiet von Wien, soweit es vom Flächenwidmungs- und Bebauungsplan erfaßt ist, widmungsmäßig in vier Kategorien eingeteilt, und zwar:

1. Grünland (Ländliche Gebiete, Kleingartengebiete, Sportplätze, Erholungsgebiete, Schutzgebiete, Friedhöfe usw.).
2. Verkehrsbänder (Hauptverkehrsstraßen, Hafenstraßen, Eisenbahnen, Flugplätze usw.).
3. Bauland (Wohngebiete, gemischte Baugebiete, Industriegebiete, Lagerplätze und Ländflächen).
4. Sondergebiete (Ausstellungsgelände, für Klär- und Rückstauanlagen bestimmte Flächen und ähnliche, nicht unter eine andere Widmung fallende Flächen).

## Anfrage an die Stadtregulierung

Es empfiehlt sich also, vor Abschluß eines Grundkaufes zwecks Ausarbeitung eines Bauprojektes, Grundabteilungs-(Parzellierungs-)vorhabens, Sand- und Schottergewinnungsvorha-

bens etc. bei der Magistratsabteilung 18, Stadtregulierung, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 5, II. Stock, Tür 401, nachzufragen, ob und in welcher Art (Bauklasse, Bauweise, Straßenbreiten, Straßenhöhen, Ausbeutungstiefe) das geplante Vorhaben realisierbar ist.

Die Magistratsabteilung 18, Stadtregulierung, kann in Fällen, in denen der Stadtplan aus früherer Zeit durch die Entwicklung des Verkehrswesens oder durch neuzeitige Erkenntnisse städtebaulicher Natur als überholt angesehen wird, Anträge zur Abänderung und Ergänzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes an den Gemeinderat bzw. den zuständigen Gemeinderatsausschuß stellen.

Wurde bei der Magistratsabteilung 18 festgestellt, daß das Vorhaben im Rahmen der vorgeschriebenen Bestimmungen möglich erscheint, so hat der Bau- oder Abteilungswerber bei der Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei — Magistratsabteilung 36 (Bezirke I bis IX und XX) oder bei der Magistratsabteilung 37 (alle übrigen Bezirke), beide Wien XVII, Kalvarienberggasse 33, um die Bekanntgabe der Fluchtlinien und der künftigen Höhenlagen der Verkehrsfläche anzusuchen.

Nach Erhalt der Fluchtlinienbekanntgabe kann der Bau- oder Abteilungswerber unter Anschluß dieses Bescheides wieder bei der Magistratsabteilung 36 oder Magistratsabteilung 37 (Außenstellen) das Ansuchen um die Baubewilligung stellen. Ansuchen um Grundabteilung sind an die Magistratsabteilung 64, Wien XVII, Kalvarienberggasse 33, zu richten.

## Bauberatung und Bauverhandlung

Die Baupolizei setzt nach Prüfung des Projektes im Hinblick auf die Einhaltung der baubehördlichen Vorschriften und nach Vorliegen einer Stellungnahme der Bauberatung (Magistratsabteilung 19, Architektur und Stadtbildpflege, siehe auch: „Was ist bei der Gestaltung von Gebäuden, Geschäftsportalen und Reklamanlagen besonders zu beachten?“) die Bauverhandlung fest. Für die Erteilung der Baubewilligung sind die Bestimmungen der Bauordnung für Wien maßgebend. Dem Ansuchen um Baubewilligung sind von einem befugten Bauführer (Zivilingenieur, Baumeister), dem Parzellierungsansuchen von einem behördlich autorisierten Zivilgeometer oder vom Vermessungsamt unterfertigte Pläne (in dreifacher Ausfertigung für Bauansuchen, in sechsfacher Ausfertigung für Grundabteilungen) mit allen Beilagen (Grundbuchauszug, Baubeschreibung, Flächenberechnungstabellen usw.) sowie die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers beizufügen.

Dem Gesuch um Baubewilligung sind die Baupläne im Maßstab 1:100 (dreifach), ein Grundbuchauszug und der amtliche Fluchtlinienplan anzuschließen.

Die Baubewilligung wird nur in Form eines schriftlichen Bescheides (Baubewilligungsbescheid) und niemals mündlich erteilt und ist erst dann rechtskräftig, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung keine Berufung eingebracht oder wenn diese abgewiesen wird.

Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, selbst wenn die Bauverhandlung anstandslos verlaufen ist.

## „Wildes“ Bauen wird bestraft

Ohne Baubewilligung erstellte Bauführungen gelten nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien als nicht vorhanden, ihre Abtragung kann angeordnet und auch zwangsweise von der Behörde durchgeführt werden; es besteht keinerlei rechtlicher Anspruch auf Berücksichtigung bei weiteren Planungen, Eintragungen in das Grundbuch usw.

Bei Ansuchen um Gewährung eines Kredites aus den Mitteln des Wiederaufbaufonds ist eine vorhergehende Baugenehmigung des Wiener Magistrates Voraussetzung.

## Grundstücke im Wald- und Wiesengürtel

Im Interesse der gesamten Bevölkerung muß der Wald- und Wiesengürtel als wichtigstes Erholungsgebiet unversehrt erhalten bleiben. Bauführungen und Parzellierungen für Kleingartenzwecke im Wald- und Wiesengürtel sind daher grundsätzlich verboten. Gegen Zuwiderhandelnde wird unnachsichtlich eingeschritten.

## Kann der fertige Bau sofort benützt werden?

Neu-, Zu- oder Umbauten dürfen vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht in Gebrauch genommen werden.

Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist ebenfalls bei der Baubehörde (Magistrats-

abteilung 36 bzw. 37 — Außenstellen) nach Fertigstellung einzubringen.

Der hierüber auf Grund eines Augenscheines ausgestellte Bescheid (Benützungsbewilligung) über die ordnungsgemäße Ausführung sowie ebenso über den gesundheitlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen Zustand ist für den zukünftigen Eigentümer (Benützer) in vieler Beziehung wichtig.

Erhält er doch mit diesem Bescheid erst die rechtliche Basis für die Benützung der Wohnung, des Hauses und des weiteren zum Abschluß von Mietverträgen, Versicherungen, Aufnahme von Darlehen, Steuererleichterungen etc.

Es ist eben auch bei einem Haus in gar manchen Fällen wichtig, die Bescheide über die Baubewilligung und Benützungsbewilligung (gleichsam als „Personaldokumente“) zur Verfügung zu haben.

## Was ist bei der Gestaltung von Gebäuden, Geschäftsportalen und Reklamanlagen besonders zu beachten?

Daß durch sie das gegebene oder das mit dem Aufbauplan beabsichtigte örtliche Stadt- oder Landschaftsbild nicht gestört oder verunstaltet wird. Auch Geschäfts- und Firmenschilder, Werbezeichen, ferner Feuermauer- und Lichtreklamen müssen so beschaffen sein; außerdem darf durch sie der Verkehr nicht behindert, die Sicherheit nicht gefährdet und die Bewohner des betreffenden Gebäudes oder der benachbarten Häuser nicht in unzulässiger Weise hiedurch belästigt werden.

## Wer ist zur Begutachtung in diesen Fällen zuständig?

Zur Beurteilung solcher Vorhaben ist die MAbt. 19 — Architektur und Stadtbildpflege zuständig. Es erscheint daher im gegebenen Fall angezeigt, den Vorentwurf, noch bevor weitere Schritte unternommen werden, von der Magistratsabteilung 19, Wien I, Neues Rathaus, 5. Stiege, II. Stock, Tür 407, vom Gesichtspunkt der Stadtbildpflege kostenlos begutachten zu lassen.

## Baupläne

### Wo liegen die Baupläne bestehender oder bereits abgetragener Gebäude zur Einsicht auf?

In der Magistratsabteilung 20, Wien I, Neues Rathaus, Halbstock, Tür 216, liegen die Baueinlagen der Bezirke I bis IX und XX; die Baueinlagen der übrigen Bezirke liegen in den Außenstellen der Magistratsabteilung 37.

### Sind die Baupläne allgemein zugänglich?

Nein, nur der Hausbesitzer (Hausverwalter) oder ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht zur Einsichtnahme bzw. Kopierung.

### Welche Gebühr ist für die Einsichtnahme zu entrichten?

Das Ansuchen um die Bewilligung der Einsichtnahme ist mit S 6.— zu stempeln, die Verwaltungsabgabe beträgt S 5.—. Insgesamt sind also S 11.— zu entrichten.

## Wie hoch ist die Gebühr für das Recht, eine Plankopie anfertigen zu dürfen?

Außer dem Bundesstempel von S 6.— ist eine Verwaltungsabgabe von S 40.— zu entrichten, insgesamt also S 46.—.

## Worin besteht der Unterschied zwischen Einsichtnahme und Kopierung?

Bei einer Einsichtnahme dürfen lediglich Notizen aus den in der Baueinlage befindlichen Bescheiden gemacht und unmaßstäbliche Strichskizzen der Baupläne angefertigt werden; das Merkmal der Kopierung ist, wenn ein Plan oder auch nur ein Teil eines Planes nach Auflegen eines transparenten Papiers nachgezeichnet, oder wenn eine Photokopie bestellt wird.

## Was kostet die Anfertigung einer Photokopie?

Für eine Kopie im Format A 4 (210 × 297 mm) werden S 6.— (Negativ und Positiv je S 3.—) berechnet. Größere Pläne werden als Vielfaches des Normformates A 4 ausgewertet. Die Verwaltungsabgabe von S 40.— und der 6-Schilling-Bundesstempel sind auch in diesem Falle zu entrichten.

## Wann sind die Gebühren fällig?

Sämtliche Gebühren sind im Vorhinein zu entrichten; auch die Kosten für die Anfertigung von Photokopien.

## Welche Möglichkeiten für eine Förderung des Baues von Eigenheimen gibt es und wie ist eine solche zu erreichen?

### 1. Wohnbauförderung 1954

Es werden nur Wohnungen bis höchstens 130 m<sup>2</sup> Wohnfläche gefördert. In allen Fällen wird unbedingt vorausgesetzt, daß der Werber selbst mindestens 10% der Gesamtbaukosten durch Eigenmittel, sei es Bargeld, Baumaterial usw., aufbringt. Das Bauvorhaben kann durch ein Darlehen, welches maximal S 135.000.— pro Wohnung beträgt, je nach der Wohnungsgröße und Kinderanzahl, 70 oder 40 Jahre läuft und mit 1% jährlich zu verzinsen ist, gefördert werden. Grundsätzlich ist zu beachten, daß der Planung nach dem Gesetz eine einfache, die größte Sparbarkeit gewährleistete Ausstattung zugrunde zu legen ist.

Bei der Einreichung ist auf folgendes zu achten: Schon vorher ist bei der Baubehörde die Genehmigung des Bauvorhabens zu erwirken; dann ist mit Hilfe der amtlichen Drucksorten für die Wohnbauförderung (Antrags-Drucksorte, Beilagenverzeichnis, Baubeschreibung usw.), die im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I., Neues Rathaus, Hochparterre, Tür 103, erhältlich sind, einzureichen. Der nach dem Leistungsverzeichnis ordnungsgemäß belegte Antrag des Förderungswerbers, der übrigens von den Stempelgebühren gemäß § 36 des Wohnbauförderungsgesetzes befreit ist, ist sodann bei der Magistratsabteilung 5 — Finanzwirtschaft, I., Neues Rathaus, 4. Stiege, 2. Stock, einzureichen. Der Antragsteller kann schon beim Ausfüllen der Antragsdrucksorten im Abschnitt IV derselben erkennen, welche Zahlungsverpflichtungen er nach Genehmigung des Darlehens übernehmen muß.

## 2. Neue Wiener Wohnbauaktion

1. Der Wiener Gemeinderat hat am 21. November 1958 eine neue Wohnbauaktion beschlossen. Danach wird die Stadt Wien Zuschüsse zu Annuitäten von Hypothekendarlehen gewähren und die Bürgschaft für solche Darlehen übernehmen, um den zusätzlichen Bau von 10.000 Wohnungen im Wiener Stadtgebiet zu ermöglichen.

2. Es handelt sich dabei um eine selbständige und freiwillige Maßnahme der Stadt Wien. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

3. Die Inanspruchnahme der Neuen Wiener Wohnbauaktion neben einer anderen Förderung ist unzulässig. Dagegen ist es zulässig, daß ein Bauwerber, der schon um eine andere Förderung angesucht hat, an deren Stelle die Förderung nach der Neuen Wohnbauaktion anstrebt. Er kann in diesem Falle auf die Unterlagen verweisen, die er dem Magistrat schon mit dem früheren Ansuchen vorgelegt hat.

4. Soweit in diesem Merkblatt keine abweichende Regelung getroffen ist, finden die Vorschriften des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153/1954, insbesondere hinsichtlich der Begriffsbestimmungen, sinngemäß Anwendung.

### 5. Förderungswerber:

a) Gemeinnützige Bauvereinigungen, gleichviel, ob sie mit oder ohne Begründung des Wohnungseigentums bauen wollen.

b) Andere juristische Personen, wenn die von ihnen zu errichtenden Wohnungen (sei es in Eigenheimen oder Mehrwohnungshäusern) zur Übertragung ins Wohnungseigentum bestimmt sind.

c) Physische Förderungswerber, die österreichische Staatsbürger sind und für sich ein Eigenheim oder eine Wohnung im Wohnungseigentum anstreben. Wenn ein Bevollmächtigter ansucht, so hat er seine Vereinbarungen mit dem Vollmachtgeber vorzulegen und nachzuweisen, daß er diesem alle Berechnungsgrundlagen und Kreditbedingungen bekanntgegeben hat.

d) Bei Baurechtsgründen kann von dem Erfordernis der Begründung des Wohnungseigentums abgesehen werden.

### 6. Wohnungsbedarf:

a) Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Förderungswerber einen Wohnungsbedarf nachweisen oder im Zeitpunkt der Fertigstellung der neuen Wohnung das Benützungsrecht an einer anderen Wohnung aufgeben. Im Ansuchen ist anzugeben, wie die Förderungswerber diese Voraussetzung erfüllen.

b) Der Verkauf, die ganze oder teilweise Vermietung oder Untervermietung oder eine zweckfremde Verwendung der geförderten Wohnung ist während der Dauer der Förderung unzulässig, sofern der Magistrat nicht eine Ausnahme bewilligt.

### 7. Bauplatz:

Der Förderungswerber hat das Eigentum oder den der Wohnung entsprechenden Eigentumsanteil an einem im Bereich der Stadt Wien ge-

legenen Bauplatz nachzuweisen. Dies gilt sinngemäß auch im Falle eines Baurechtes.

#### 8. Förderungsfähige Baulichkeiten:

a) Der Bau von Wohnungen und im Zusammenhang damit

b) der Bau von Einstell- und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, soweit diese zur Erfüllung der Bestimmung des Wiener Garagengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1957, dienen und

c) der Bau von Ordinations- und Geschäftsräumen, Büros, Werkstätten sowie Ateliers in begründeten Fällen durch Bürgschaft und ausnahmsweise ganz oder teilweise mit Annuitätzuschüssen.

d) Die Vollendung von Bauten, die vor Inkrafttreten der Neuen Wohnbauaktion begonnen, jedoch noch nicht vollendet wurden. Für alle geförderten Bauten gilt Punkt 6b dieses Merkblattes.

#### 9. Bauausführung:

a) Die Nutzfläche der zu erbauenden Wohnung darf bis 90 qm betragen. Dieses Ausmaß erhöht sich bis auf 110 qm, wenn die Wohnung für eine Familie mit zwei im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kindern bestimmt ist. Es erhöht sich bis auf 130 qm, wenn die Wohnung für eine Familie mit mehr als 2 im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kindern bestimmt ist.

b) Für die Beurteilung des Ansuchens sind der Familienstand und die beigebrachten Unterlagen im Zeitpunkt der Einreichung maßgebend.

c) Mit dem Bau darf mit Ausnahme der Fälle nach Ziffer 8 lit. d erst nach schriftlicher Zusage der Förderung begonnen werden.

d) Auf die Dauer der Bauführung ist dem vom Magistrat bestellten Bauaufsichtsorgan jederzeit das Betreten der Baustelle und die Einsicht in alle den Bau betreffenden Unterlagen, wie Pläne, Rechnungen, Lieferscheine, zu gestatten. Dem Bauaufsichtsorgan ist während der Dauer der Förderung das Betreten der geförderten Baulichkeiten zu gestatten. Ihm sind jederzeit alle nötigen Auskünfte zu erteilen.

#### 10. Finanzierung:

a) Eigenmittel: Der Förderungswerber hat mindestens 20% der geförderten Baukosten durch Eigenmittel zu decken. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Ausmaß der Eigenmittel für Bauwerber mit 2 im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kindern auf 15% und für Bauwerber mit 3 oder mehr im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kindern auf 10% ermäßigt werden. Die Eigenmittel sind um jenen Betrag zu erhöhen, der erforderlich ist, um die S 2200.— je Quadratmeter Nutzfläche übersteigenden Baukosten zu decken.

b) Annuitätzuschüsse: Zur Verzinsung und Tilgung (Annuität) des für die restlichen Baukosten aufzunehmenden Darlehens leistet die Stadt Wien durch 25 Jahre einen Zuschuß in solcher Höhe, daß sich die Leistung des Bauwerbers auf jährlich 4% ermäßigt, soweit die Baukosten S 2200.— je Quadratmeter der Nutzfläche der geförderten Baulichkeit nicht übersteigen.

Sind die Baukosten höher, wird der Annuitätzuschuß nur für ein Darlehen gewährt, das bei Baukosten von S 2200.— je Quadratmeter Nutzfläche der geförderten Baulichkeit notwendig wäre.

c) Der Annuitätzuschuß wird nur für erst- und zweitrangige Hypothekendarlehen nach Vordarlehen im Rahmen der Neuen Wohnbauaktion gewährt.

d) Die Bauzinsen können auf die Gesamtbaukosten verrechnet werden.

#### 11. Bürgschaft:

Die Stadt Wien übernimmt für die Hypothekendarlehen im Rahmen der Neuen Wohnbauaktion die Bürgschaft, soweit dies erforderlich ist, um es den Sparkassen zu ermöglichen, auch Darlehen über die Grenze der Mündelsicherheit hinaus zu gewähren. Die Bürgschaft umfaßt nur jenes Darlehen, für das auch der Annuitätzuschuß gegeben wird, ausgenommen die Fälle der Ziffer 8 lit. c.

#### 12. Einreichung:

Die Anträge sind bei der Magistratsabteilung 5, Wien I, Neues Rathaus, mit dem bei der Stadthauptkasse, Wien I, Neues Rathaus, 7. Stiege, Hochparterre, Zimmer 104, erhältlichen Vordruck einzubringen. Dem Ansuchen sind die im Beilagenverzeichnis durch Fettdruck gekennzeichneten Beilagen anzuschließen. Ferner ist eine Liste der künftigen Wohnungsinhaber mit den zur Beurteilung notwendigen Angaben (Beruf, Familienstand, bisherige Wohnung, Staatsbürgerschaft, Wohnungsbedarf) beizulegen. Bei Bauten im Wohnungseigentum ist das Eigentum oder der Eigentumsanteil durch Vorlage des Grundbuchsauszuges und Begründung des Wohnungseigentums nachzuweisen.

#### 13. Darlehensgewährung:

a) Nach Prüfung des Antrages verständigt der Magistrat im Falle der Stattgebung den Förderungswerber von der Bewilligung des Annuitätzuschusses und der Bereitschaft zur Übernahme einer Bürgschaft. Sobald der Förderungswerber dem Magistrat bekanntgibt, bei welchem Kreditinstitut er das Baudarlehen aufnehmen will, wird der Magistrat mit diesem Kreditinstitut, sofern er mit dessen Bedingungen einverstanden ist, die notwendigen Vereinbarungen treffen.

Die Darlehenshöhe errechnet sich aus den Baukosten je Quadratmeter Nutzfläche (höchstens jedoch S 2200.—), abzüglich der Eigenmittel.

Die einzelnen Wohnungseigentümer haben das Darlehen als Schuldner zur ungeteilten Hand aufzunehmen.

b) Der Bauwerber hat zuerst die Eigenmittel für den Bau zu verwenden. Das Baudarlehen wird sodann in Teilbeträgen entsprechend dem Baufortschritt zugezählt.

Eine Erhöhung des Darlehens ist ausgeschlossen. Da die Bauwerber jede Überschreitung der Baukosten aus Eigenmitteln decken müssen, empfiehlt es sich, die Kosten vor Baubeginn sorgfältig zu berechnen und bei Abschluß von

Verträgen auf genaue Preisvereinbarungen zu dringen.

c) Die Bauwerber können die Steuerbegünstigung nach der Einkommensteuernovelle 1957, BGBl. Nr. 283/1957, bei dieser Wohnbauaktion in Anspruch nehmen. Nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes können Schuldzinsen und gemäß Ziffer 4 lit. a die Tilgungsbeträge vom Gesamtbetrag der Einkünfte als Sonderausgaben zur Absetzung beantragt werden.

d) Soweit Gebühren und öffentliche Abgaben zu entrichten sind, hat diese der Förderungswerber zu leisten und allenfalls der Stadt Wien, wenn diese zur Zahlung herangezogen wird, zu ersetzen.

e) Die Darlehen sind von den Kreditinstituten unter der Bedingung zu gewähren, daß sie auf Verlangen des Magistrats fälliggestellt werden, wenn der Förderungswerber die Bedingungen nicht einhält.

14. Der Magistrat setzt die genauen Bedingungen im Einzelfalle fest. Er kann, wenn der Förderungswerber dagegen verstößt, die weitere Gewährung des Annuitätenzuschusses widerrufen und durch das Kreditinstitut das Darlehen fälligstellen lassen. Ebenso können bereits gewährte Annuitätenzuschüsse bei nachträglich festgestellter mißbräuchlicher Inanspruchnahme zurückgefordert werden.

### **Was ist bei Vorliegen von Baugebrechen zu tun, welche eine Gefährdung von Bewohnern oder Vorübergehenden bedeuten?**

Bei Auftreten eines Baugebrechens, das offenbar eine Gefahr für Hausbewohner oder Vorübergehende bedeutet, soll zunächst der Hauseigentümer oder der von diesem bevollmächtigte Hausverwalter in Kenntnis gesetzt werden. Wird von diesem das Erforderliche nicht oder nicht zeitgerecht veranlaßt, muß das Gebrechen bei der zuständigen Abteilung der Baupolizei angezeigt werden. Dies ist für die Bezirke I bis IX und XX die Magistratsabteilung 36 in Wien XVII, Kalvarienberggasse 33, für die Bezirke X bis XIX und XXI bis XXIII die Magistratsabteilung 37, deren Zentrale sich ebenfalls XVII, Kalvarienberggasse 33, befindet. Letztere besitzt aber an den Dienstsitzen der Magistratischen Bezirksämter Außenstellen, an welche zweckmäßigerweise die Anzeigen unmittelbar gerichtet werden sollen.

Bei plötzlichem Eintritt der Gefahr und wenn die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen keinen Aufschub duldet (auch am Wochenende oder zur Nachtzeit), ist die Anzeige beim Bereitschaftsingenieur des Stadtbauamtes (Wien I, Am Hof 10, Tel. 45 16 01, Klappe 2941, oder Telefon 63 66 71, Klappe 377) zu erstatten, der alles zur Beseitigung der akuten Gefahr Erforderliche durch die Feuerwehr oder einen befugten Gewerbetreibenden oder, wenn das nicht ausreichen würde, die Räumung der gefährdeten Räume bzw. die Absperrung gefährdeter Verkehrsflächen veranlaßt, im übrigen aber die notwendige Meldung an die zuständige Baupolizeiabteilung leitet. Diese trifft sodann die erforderlichen Maßnahmen: Sie erläßt die entsprechend

befristeten Bauaufträge an die Hausinhaberinnen zur Behebung der Gebrechen und ordnet bei Nichterfüllung die Vollstreckung an. In dringlichen Fällen wird die Schadensbehebung durch eine „notstandspolizeiliche Maßnahme“ verfügt. Bei Ersatzvornahmen und notstandspolizeilichen Maßnahmen werden vom Magistrat (Magistratsabteilung 25) die erforderlichen Baumeister- und Professionistenarbeiten auf Kosten und Gefahr des verpflichteten Hauseigentümers veranlaßt.

### **Wie kann die Instandsetzung eines Wohnhauses oder wichtiger baulicher Wohnungsbestandteile erreicht werden?**

#### **a) Das Wohnhaus hat einen bedeutenden Kriegsschaden erlitten.**

Ein „bedeutender“ Kriegsschaden im Sinne des Wohnhauswiederaufbaugesetzes liegt dann vor, wenn die Kosten der Behebung dieses Schadens den nach dem Mietengesetz zulässigen Hauptmietzins von 5 Jahren oder den fünffachen Jahresbruttomietzins im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung übersteigen. Hierbei sind die tatsächlichen oder voraussichtlichen Kosten der Kriegsschadensbehebung im Zeitpunkt der Wiederherstellung dem Mietzins jener Objekte gegenüberzustellen, die bis zum Eintritt des Schadens vorhanden waren.

In diesem Falle kann für die Behebung der Kriegsschäden um ein Darlehen aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds angesucht werden. Dieses unverzinsliche Darlehen wird in der Regel mit einer Rückzahlungsdauer von 75 Jahren bis zur vollen Höhe der Wiederherstellungskosten gewährt. Ein Rechtsanspruch auf diese „Fondshilfe“ besteht nicht.

Um Fondshilfe kann nur der Eigentümer des beschädigten oder zerstörten Wohnhauses selbst ansuchen. Über die bei der Einreichung zu beachtenden Förmlichkeiten gibt ein eigenes Merkblatt Aufschluß, welches ebenso wie die erforderlichen amtlichen Drucksorten bei der Staatsdruckerei erhältlich ist. Die an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu richtenden Ansuchen um Fondshilfe sind in Wien bei der vom Landeshauptmann bestimmten Dienststelle (Magistratsabteilung 25, Wien XVII, Kalvarienberggasse 33) einzureichen. Wegen der beschränkten Fondsmittel und der großen Zahl der bereits eingereichten, noch unerledigten Ansuchen kann für neu eingereichte Ansuchen mit einer Genehmigung erst nach mehreren Jahren gerechnet werden.

Es besteht keine unmittelbare Handhabe, den Eigentümer zur Einreichung eines Fondsansuchens zu verhalten, doch besteht für ihn gemäß Artikel II der Bauordnungsnovelle 1956 die Verpflichtung, zumindest jene Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer Sicherheitsgefährdung und zur Verhinderung eines weiteren Verfalles der Baulichkeit erforderlich sind.

Die Mittel aus dem Wiederaufbaufonds werden nur zur Behebung der Kriegsschäden zugeteilt. Für die Behebung der Zeitschäden am kriegsbeschädigten Objekt gelten die Bestimmungen des Mietengesetzes.

**b) Das Wohnhaus hat keinen bedeutenden Kriegsschaden erlitten. Die vorhandenen Schäden sind als sogenannte „Zeitschäden“ zu betrachten.**

Soweit Wohnhäuser bzw. Wohnungen hinsichtlich der Mietzinsbildung dem Mietengesetz unterliegen, finden für die Kriegsschäden, welche nicht — wie unter a) ausgeführt — als bedeutend anzusehen sind und für welche daher Fondshilfe nicht gewährt wird, ebenso wie für Zeitschäden, die einschlägigen Bestimmungen des Mietengesetzes Anwendung.

Nach § 6 des Mietengesetzes hat der Vermieter „die Auslagen für die ordnungsmäßige Erhaltung“ sowie „allfällige Verbesserungen“, die im Gesetz näher bezeichnet sind, zu bestreiten. Wenn die unbedingt notwendigen Erhaltungsauslagen die von den Mietern zu entrichtenden Hauptmietzinse übersteigen, kann der Vermieter oder mindestens ein Drittel der Mieter oder auch die Gemeinde gemäß § 7 des Mietengesetzes eine Erhöhung der Hauptmietzinse um den Fehlbetrag bei der Schlichtungsstelle des zuständigen Magistratischen Bezirksamtes beantragen. Die Erhöhung des Hauptmietzinses ist unter Berücksichtigung der fünfjährigen Zinsreserve und eines angemessenen Zeitraumes, höchstens jedoch 10 Jahre, für die Deckung der Instandsetzungskosten zu bemessen. Wenn eine Partei sich mit der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht zufrieden gibt oder wenn das Verfahren vor dieser nicht binnen 4 Wochen zum Abschluß gebracht ist, kann das zuständige Bezirksgericht zur Entscheidung anrufen werden. Vor Entscheidung über den Antrag ist die Stellungnahme der für Bauangelegenheiten zuständigen Stelle (Magistratsabteilung 25) über die unbedingte Notwendigkeit der Herstellung, über ihre Bestanddauer und über das Vorliegen von Kriegsschäden einzuholen.

Wenn der Vermieter es unterläßt, Arbeiten vorzunehmen, die der ordnungsmäßigen Erhaltung oder auch der Verbesserung dienen, obwohl der Hauptmietzins dafür Deckung bietet, gibt der § 8 des Mietengesetzes jedem Mieter die Möglichkeit, bei der Schlichtungsstelle bzw. beim Bezirksgericht zu begehren, daß der Vermieter zur Vornahme dieser Arbeiten verhalten werde.

### **Wie tausche ich meine Wohnung?**

Mit 30. Juni 1958 sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 225 (Neuvermietungsgesetz), mit Ausnahme der Bestimmungen, daß gesetzwidrig entgegen-genommene Ablösebeträge innerhalb von 3 Jahren zurückgefordert werden können, und der Sonderbestimmungen für Wohnungen, die mit Hilfe des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wiederhergestellt werden, außer Kraft getreten.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist bei Durchführung eines Wohnungstausches nur ein nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zulässiger Tauschvertrag, der nur mit Zustimmung der Hauseigentümer (deren Bevollmächtigte) abgeschlossen werden kann, erforderlich, jedoch keinerlei Anzeige an die Gemeinde.

### **Wie finde ich einen Tauschpartner?**

Für alle jene Parteien, die aus irgendeinem Grund ihre Wohnung zu tauschen wünschen und noch keinen Tauschpartner haben, gibt die Stadt Wien als Beiblatt zum „Amtsblatt der Stadt Wien“ den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ heraus, der das Auffinden geeigneter Partner ermöglicht.

Die Einrichtung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“, der sich seit Jahren bei der Bevölkerung bestens bewährt hat, bietet hiezu die aussichtsreichsten Möglichkeiten. Jeder Interessent erwirbt schon durch eine einzige Einschaltung Anspruch auf dreimalige Aufnahme seines Angebotes im Abstand von 6 Wochen, also insgesamt während eines Zeitraumes von 4½ Monaten, für einen Einheitsbetrag von S 31.90. Hiezu kommt noch die Zusendung der drei aufeinanderfolgenden Nummern des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“. Das Tauschangebot ist daher nicht auf eine einzige Einschaltung beschränkt und es können innerhalb jener langen Zeitspanne mehrere Tauschwohnungen ausfindig gemacht werden. Auch kann der Bezieher des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ alle Möglichkeiten in Erwägung ziehen, die sich ihm bieten, wie zum Beispiel: Tausch von einer Wohnung auf 2 Kleinwohnungen und umgekehrt — Dienstwohnungen, Eigentumswohnungen, Wohnungen in Siedlungshäusern und in den Bundesländern, Ringtausch, bei dem also mehrere Wohnungsinhaber untereinander tauschen usw.

Viele Tauschwerber sind der irrigen Meinung, daß eine Einschaltung erfolglos bleiben muß, da doch nach ihrer Ansicht alle Bewerber, die im Tauschanzeiger aufscheinen, eine größere oder bessere Wohnung haben wollen. Tatsache ist, daß in den meisten Fällen jene Tauschwerber, die eine kleinere Wohnung anstreben, meistens ältere Leute, den Betrag von S 25.— für die Einschaltung nicht oder nur sehr schwer aufbringen können oder Angst vor dem Zulauf der Tauschlustigen haben, die auf Grund des Tauschangebotes die Wohnung besichtigen wollen. Sie lassen daher ihre Tauschabsicht nicht im Tauschanzeiger veröffentlichten und beschränken sich darauf, nur die Zeitung zu kaufen, um sich so die Wohnung auszuwählen, die sie anstreben. Dasselbe trifft beim Tausch Privatwohnungen—Hauswartwohnungen zu.

Für jeden, der eine Verbesserung seiner Wohnverhältnisse herbeiführen will, erscheint eine Einschaltung im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ überaus zweckmäßig, um allen Interessentenkreisen bekanntzuwerden und auf diese Weise zu einer rascheren Lösung seines Wohnungsproblems zu gelangen.

Durch die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ bietet die Gemeinde allen Tauschwerbern die Möglichkeit, mit geringem Zeit- und Geldaufwand zu einer zufriedenstellenden Lösung ihrer Wohnungsfrage zu gelangen.

### **Wie soll eine Tauschanzeige beschaffen sein?**

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ enthält Tauschwerber, die innerhalb von Wien,

aber auch von Wien in die Bundesländer und umgekehrt, tauschen wollen.

Die Einschaltungen sind nach den einzelnen Bezirken übersichtlich nach Wohnungsgrößen geordnet und werden darüber hinaus nach „Hauswartwohnungen“, „Tauschangebote aus den Bundesländern nach Wien“ und solche „in die Bundesländer“ getrennt geführt.

In der linken Rubrik wird die vorhandene Wohnung angeführt. Das wichtigste Gebot bei der Einschaltung ist die wahrheitsgetreue Angabe aller Tatsachen, die das vorhandene Tauschobjekt betreffen. Der Interessent soll sich auf Grund des Tauschangebotes bereits ein ungefähres Bild über Zustand, Größe und Beschaffenheit der angezeigten Tauschwohnung machen können. Es wird dadurch vermieden, daß die Tauschwerber unnötig Zeit und Fahrtspesen für die Besichtigung der Tauschwohnung vergeuden, wenn schon aus der Annonce sichtlich ersichtlich wird, daß der Leser entscheiden kann, ob eine genaue Erkundigung und Besichtigung der Tauschwohnung überhaupt auf Grund der eigenen Wünsche in Frage kommt. Entspricht die angekündigte Wohnung den Vorstellungen des Interessenten, so soll dieser auf einfachste Art mit dem Tauschwerber in Verbindung treten können. Postlagernde Zuschriften und die Möglichkeit einer Besichtigung nach schriftlicher Verständigung soll daher nur in jenen Fällen angewendet werden, wo wirklich zwingende Notwendigkeiten eine solche verzögernde Fühlungnahme rechtfertigen. Das wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Hauptmieter infolge seiner unregelmäßigen Berufsausübung nicht angeben kann, wann er in seiner Wohnung anzutreffen ist.

Die Tauschanzeige soll daher außer dem Namen und der Anschrift des Hauptmieters noch folgende Hinweise enthalten:

1. Größe der Tauschwohnung.

2. Angabe der Nebenräume:

Zum Beispiel Vorzimmer, Badezimmer, Badnische, Speis, Kammer, Abstellraum, Erker, Balkon usw.

3. Lage der Tauschwohnung:

Gassenseitig, kein Gegenüber, freie Aussicht und Bezeichnung des Stockwerkes.

4. Beschaffenheit der Tauschwohnung:

Parkettboden, gekachelte Kochnische, Terrazzoboden, Wasser und Klosett innen, Warmwasserspeicher, Telefonanschluß, Kachelofen, elektrischer Herd usw.

5. Gemeindebau, Gemeindealtbau, Gemeinde-siedlung?

Wenn keine derartigen Angaben, so handelt es sich um ein Privathaus.

6. Besichtigungsmöglichkeit:

Angabe der Besichtigungszeit, telephonische Verständigung, schriftliche Verständigung, postlagernde Zuschriften.

7. Angabe des Gesamtzinses:

Um sich über die finanzielle Frage der Zinsleistung ein richtiges Bild machen zu können, soll nicht der Grundzins, sondern die Gesamt-

leistung angegeben werden, das ist Grundzins + öffentliche Abgaben + Betriebskosten. Das Reinigungsgeld ist in diesen Betrag nicht einzurechnen.

8. Sonstige Angaben:

Nur wenn sie mit der Wohnung in sinngemäßer Verbindung stehen, z. B. Siedlungshaus mit Obstgarten, 200 m<sup>2</sup>, Zentralwaschküche, Bad im Haus, Nähe Westbahnhof, Nähe Schönbrunn usw. . . .

Alle anderen Einschaltungswünsche, die nicht mit der Deklaration der Wohnung in Einklang stehen, wie insbesondere „Wertausgleich“, „Ab-löse und Übersiedlungskosten werden ersetzt“, können nicht berücksichtigt werden. Auch die Ankündigung, daß Gas und elektrisches Licht installiert sei, wird nur bei Wohnungen, die sich in den Bundesländern befinden, Berechtigung haben, da in Wien kaum eine Wohnung ohne diese Voraussetzung tauschfähig sein wird.

In der rechten Rubrik soll die gewünschte Tauschwohnung aufscheinen. Hier soll die Wohnungsgröße und der gewünschte Bezirk und die Stockhöhe der angestrebten Tauschwohnung angegeben werden. Im Gegensatz zur linken Rubrik, die präzise Angaben enthalten soll, wird die gewünschte Wohnung weniger detailliert anzuführen sein und sollen die unbedingten Erfordernisse, um derentwillen ein Tausch angestrebt wird, hervorgehoben werden.

Erst durch die Ankündigung des Tauschwunsches besteht die Möglichkeit, daß ein Interessent dem Tauschangebot näherzutreten kann. Je mehr Angebote und Zuschriften auf Grund der Veröffentlichung einlangen, desto größer wird die Auswahl der in Frage kommenden Tauschwohnungen sein und desto vollkommener wird sich die Vorstellung der zu erwerbenden Tauschwohnung realisieren lassen. Gerade aber für eine Wohnungsvergrößerung ist die Einschaltung unerlässlich, da diese ja die Auswahl für jene Hauptmieter bedeutet, die eine Wohnungsverkleinerung vornehmen wollen.

Nachträgliche Änderungen des Wortlautes einer Tauschanzeige innerhalb einer dreimaligen Einschaltung können jedoch nicht vorgenommen werden.

## Wie treten die Tauschpartner in Verbindung?

Findet der Tauschwillige im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ ein Tauschsuchen, das seinen Wünschen entspricht, dann soll er sich sofort mit dem Tauschwerber in Verbindung setzen, dessen Wohnung besichtigen sowie ihm Gelegenheit geben, auch seine eigene Wohnung in Augenschein zu nehmen. Eine genaue Prüfung der zum Tausch vorgesehenen Wohnung vermeidet nachträgliche Enttäuschungen.

Andererseits wird auf Grund der Einschaltungen auch dem Tauschangebot von anderen Tauschwerbern nähergetreten werden. Mitunter können nicht alle Wünsche in Bezug auf Größe, Beschaffenheit u. a. der gewünschten Wohnung durch den Tausch von zwei Wohnungen erfüllt werden. Da ergibt sich aber die Möglichkeit, durch einen Ringtausch, bei dem meh-

rere Tauschwerber in Erscheinung treten, das Tauschvorhaben einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

### **Einschaltungsgebühr**

Für die Einschaltung, die in drei fortlaufend erscheinenden Nummern im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ erfolgt, ist eine Gebühr von S 25.— zu erlegen. Dieser Betrag kann auch per Erlagschein auf Konto-Nr. 210.045 überwiesen werden.

### **Wo kann der Wohnungstauschanzeiger bezogen werden?**

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ ist im Wohnungstauschreferat der MAbt. 50, Wien I, Rathausstraße 2, 3. Stock, Zimmer 372 (Lift), in den Bezirksstellen des Wohnungsamtes und in den Trafiken zum Preise von S 1.50 erhältlich. Um den Tauschwerbern die Beschaffung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ zu erleichtern und gleichzeitig den Interessenten die regelmäßige Zustellung zu gewährleisten, ist sein Bezug auch im Abonnement möglich. Nach Erlag oder Überweisung von S 4.50 + S 2.40 Postgebühr = S 6.90 mittels Erlagscheines auf Konto Nr. 210.045 werden die jeweils laufenden Nummern in drei Folgen des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ durch Postzustellung den Abonnenten übermittelt. Hiedurch wird insbesondere den Tauschinteressenten außerhalb Wiens die rechtzeitige Zustellung gewährleistet.

### **Wo kann die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ vorgenommen werden?**

Die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ kann Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr im Wohnungstauschreferat, Magistratsabteilung 50, Wien I, Rathausstraße 2, 3. Stock, Zimmer 372 (Lift), veranlaßt werden; diese Dienststelle gibt auch über alle Fragen, die mit dem Wohnungstausch zusammenhängen, Auskünfte. Überdies werden Tauschanzeigen auch in den Außenstellen des Wohnungsamtes in den Bezirken (Dienstag und Freitag  $\frac{1}{8}$  bis 13 Uhr) und in der Anzeigenannahme, VIII., Lange Gasse 32 (Montag bis Freitag 8 bis 16 Uhr) entgegengenommen.

### **Wohnungstausch — Ablöse**

Wenn auch seit dem Inkrafttreten des Mietengesetzes, das unter anderem Bestimmungen über das Verbot von sogenannten Wohnungsablösen enthält, fast 35 Jahre verstrichen sind, hat doch der Unfug der Ablöse keineswegs abgenommen, sondern im Gegenteil, insbesondere seit dem Jahre 1945, sich weiter erhalten. Zum Schutz der wohnungsuchenden Bevölkerung hatte daher das am 30. Juni 1958 in seiner Wirksamkeit abgelaufene Bundesgesetz vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 225, auch das Verbot der Ablöse strenger gefaßt, da grundsätzlich Ablösen in Geld- oder Geldeswert auch aus Anlaß eines Wohnungstausches weder angeboten noch ent-

gegengenommen werden durften. Gültig abgeschlossen werden konnten anlässlich eines Wohnungstausches nur folgende Vereinbarungen über sogenannte Investitionsablösen:

- a) Aufwendungen, die vom Hauseigentümer zur dauernden Verbesserung der Wohnung gemacht wurden, soweit keine gesetzliche Verpflichtung bestand, sie aus den Eingängen an Mietzins zu bestreiten;
- b) Aufwendungen, die vom bisherigen Mieter zur dauernden Verbesserung der Wohnung gemacht wurden oder, wenn sie von einem früheren Mieter gemacht wurden, soweit sie diesem vom bisherigen Mieter ersetzt wurden.

Die Höhe der Ablöse richtete sich in diesen Fällen nicht etwa nach dem Wert der Verbesserung zum Zeitpunkt ihrer Herstellung, sondern nach jenem der Übernahme der Wohnung.

Ferner waren noch Ablösen zulässig für

- c) Aufwendungen zur Deckung von nachgewiesenen Übersiedlungskosten des bisherigen Mieters.

Um nun auch das Verbot der Ablöse wirksam durchzusetzen, gewährte das Neuvermietungs-gesetz die Möglichkeit, gesetzwidrige Ablösebeträge innerhalb von drei Jahren, demnach über die nach dem Mietengesetz festgesetzte einjährige Frist hinaus zurückzufordern. Diese Frist stellte eine sogenannte Ausschußfrist mit der Wirkung dar, daß nach Ablauf dieses Zeitraumes eine Rückforderung unter allen Umständen ausgeschlossen war und daher die nach dem Mietengesetz unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Einrede der Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung verwehrt blieb.

Die im Vergleich zum Mietengesetz bedeutend strengeren Strafbestimmungen des Neuvermietungs-gesetzes bei verbotenen Wohnungsablösen gelten weiterhin nur mehr hinsichtlich der aus Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbau-fonds wiederhergestellten Wohnungen bis zu drei Zimmern. Die Bestimmungen des Neuvermietungs-gesetzes hinsichtlich der Rückforderungs-möglichkeit innerhalb von drei Jahren bei verbotenen Wohnungsablösen gelten auch für alle anderen Wohnungen, daher auch zum Beispiel für die sogenannten „§-3-Wohnungen“, ferner Wohnungen mit mehr als drei Zimmern sowie für Wohnungen in Eigenheimen, insofern die Ablösen während der Geltungsdauer des Neuvermietungs-gesetzes, d. i. vom 8. Dezember 1956 bis 30. Juni 1958, geleistet wurden.

### **Wohnungstausch — Neuvermietungs-zuschlag**

Eine wichtige Neuerung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1956, BGBl. 225 (Neuvermietungs-gesetz), hatte den Neuvermietungs-zuschlag, der auch beim Wohnungstausch in Frage gekommen war, betroffen.

Die bezüglichlichen Bestimmungen des Neuvermietungs-gesetzes über den Neuvermietungs-zuschlag haben mit 30. Juni 1958 ebenfalls ihre Wirksamkeit verloren.

## Wer kann eine Wiederaufbauwohnung mieten?

Wohnungen, die mit Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds im wesentlich gleichen Umfang wie vor der Kriegseinwirkung wiederhergestellt wurden, können nur von demjenigen gemietet werden, der im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung deren Hauptmieter war. Ist er seither verstorben, so geht das Anrecht auf die Miete (sogenanntes Optionsrecht) auf die nach dem Mietengesetz eintrittsberechtigten Personen über; hiezu zählen sein überlebender Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder seine Geschwister, vorausgesetzt jedoch, daß diese Personen schon zum Zeitpunkt der Kriegseinwirkung mit ihm im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt haben. Wurde jedoch die Wohnung nicht im wesentlich gleichen Umfang wiederhergestellt oder durch Aufstockung des Hauses neu geschaffen, so wird nur derjenige Mieter der Wohnung, dem sie von der Gemeinde (in Wien Magistratsabteilung 50) rechtskräftig zugewiesen wurde. Hiefür kommt in erster Linie nur in Betracht, wer seine Wohnung durch Kriegseinwirkung verloren hat, es sei denn, daß er bereits Mieter (Inhaber) einer Wohnung oder Inhaber eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung ist, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Wohnverhältnisse seinen Familienstand sowie seinen beruflichen und sonstigen besonderen persönlichen Verhältnissen und denen der zu seinem Hausstand gehörigen Personen entspricht. Nur wenn kein sogenannter Ausgebombter ausfindig gemacht werden kann, hat der Hauseigentümer das Recht, die Wohnung innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Zuweisungsfrist der Gemeinde an einen bei dieser als wohnungsbedürftig vorgemerkten Wohnungssuchenden zu vermieten oder, wenn er ebenfalls als wohnungsbedürftig vorgemerkt ist, selbst für sich in Anspruch zu nehmen.

Unrechtmäßige Bezieher einer mit Fondsmitteln wiederaufgebauten Wohnung müssen, abgesehen von dem verlorengegangenen Geldaufwand für gegebenenfalls durchgeführte Investitionen, nicht nur mit der zwangsweisen Räumung ohne Beistellung eines Ersatzquartiers, sondern auch, neben dem Hauseigentümer, mit einer empfindlichen Bestrafung rechnen.

## Veränderungen in der Wohnung Wer ist für ihre Bewilligung zuständig?

Der Umfang des Mietrechtes richtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Mietvertrag. Die gemieteten Räume dürfen daher nur zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck benützt werden. Im übrigen sind auch die Bestimmungen der Hausordnung einzuhalten.

Der Mieter muß daher vor Durchführung einer Veränderung an den Mieträumen die Zustimmung des Hauseigentümers oder der Hausverwaltung einholen. Unterläßt er dies, kann er auf Einhaltung des Mietvertrages und Wieder-

herstellung des ursprünglichen Zustandes geklagt, allenfalls auch gekündigt werden.

In städtischen Wohnhäusern sind nach § 3 der dort geltenden Hausordnung Veränderungen im Bauzustande der gemieteten Räume, wie Durchbrüche von Wänden, Versetzungen von Türen, Öfen, Herden, Einrichtungen von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen usw., nur mit Bewilligung der Hausverwaltung gestattet. Diese Ansuchen um Bewilligung sind beim zuständigen Hausinspektor einzubringen, der sie an die städtische Wohnhäuserverwaltung weiterleitet. Der Mieter trägt die Kosten und Gefahr solcher Herstellungen. Sämtliche Neuerstellungen gehen in das Eigentum der Stadt Wien über, ohne daß hierfür eine Entschädigung geleistet wird. Die Hausverwaltung ist jedoch berechtigt, bei Endigung des Mietverhältnisses die Herstellung des früheren Zustandes auf Kosten der Mietpartei zu verlangen. Die Instandhaltung solcher Herstellungen obliegt während der Dauer des Bestandsverhältnisses dem Mieter.

## Was sollen Mieter von Neubauwohnungen wissen und besonders beachten?

Es ist eine bekannte Tatsache, daß bei Neubauten das im Mörtel gebundene Wasser bei Fertigstellung des Wohnhauses vielfach noch nicht ganz geschwunden ist. Die aufgespeicherte Feuchtigkeit, die teilweise auch von dem für Fußböden, Fenster und Türen verwendeten Holz aufgenommen wurde, wird erst allmählich an die Außenluft abgegeben.

Ist ein regelmäßiges Lüften der Wohnräume an und für sich schon im Interesse der Gesunderhaltung der Menschen gelegen, so ist besonders in Neubauten in den ersten Jahren sorgfältiges Lüften die wichtigste Forderung der Wohnungs- und Gesundheitspflege.

Aus diesem Grunde werden auch die Mieter von neugebauten Gemeindewohnungen schon bei Abschluß des Mietvertrages aufmerksam gemacht, daß neu gelegte Schiffböden vorerst austrocknen müssen und daher innerhalb der ersten zwei Jahre weder mit einem Linoleum- oder Gummibelag noch mit einem Anstrich versehen werden dürfen. Empfohlen wird für diese Zeit nur leichtes Einlassen mit Wachs. Bei Beachtung dieser Ratschläge wird ein Ersticken und Vermodern des Fußbodenholzes hintangehalten.

Ebenso ist auch der Raumheizung volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Gut gelüftete Räume heizen sich weit leichter. Trockene Schornsteine ziehen gut und verzehren wenig Wärme und Brennstoff.

Es ist jedoch bekannt, daß die Schornsteine in Neubauten jahrelang hindurch schlecht ziehen und Rauchbelästigungen verursachen. Diese Übelstände dauern so lange an, bis die Mittelmauern, in denen die Schornsteine geführt sind, vollständig ausgetrocknet sind. Sie treten erst neuerdings auf, wenn die Schornsteine aus irgendwelchen Ursachen eine neuerliche Befeuhtung erfahren. Nasses Schornsteinmauer-

werk stellt einen sehr guten Wärmeleiter dar, entzieht deshalb den Rauchgasen große Wärmemengen, verringert dadurch die Zugströmung und führt zur Rauchbelästigung.

Nach erfolgter Austrocknung der Mittelmauer kann eine neuerliche Durchnässung der Schornsteinwände nicht nur bei lange anhaltendem Regenwetter, sondern auch durch das Heizen selbst unter gewissen Voraussetzungen eintreten. Eine besondere Befechtung der Schornsteine entsteht beim Verfeuern feuchter Brennstoffe. Aber selbst bei ganz trockener Kohle oder trockenem Koks führen die abziehenden Rauchgase immer bald größere, bald geringere Wasserdampfmengen mit sich. Besonders im oberen Teil des Schornsteins kondensiert sich häufiger in den Rauchgasen enthaltene Wasserdampf infolge Abkühlung in den Wänden und befeuchtet das Mauerwerk.

Diese Übelstände lassen sich auf einfache Art und mühelos vollständig beseitigen, vorausgesetzt, daß nicht zufällig irgendwelche Konstruktionsfehler im Schornstein selbst liegen.

Um den Schornstein im Winter durch einen kräftigen Luftzug zum Austrocknen zu bringen, ist, wenn der Ofen nicht geheizt wird, die Aschentüre offenzulassen. Die Aschentüre kann ferner bei kalter Außenluft im Sommer (auch bei Regen und in kühlen Nächten) offenbleiben.

Bei heißer Außenluft, die das Einfallen übelriechender Gase und Ruß zur Folge hat und

besonders bei Schwüle eine sehr starke Befechtung des Schornsteins verursacht, ist die Aschentüre unbedingt geschlossenzuhalten.

## Wohnungstausch mit einer Gemeindefwohnung

Beim Tausch mit einer Gemeindefwohnung ist die Zustimmung hiezu bei der MAbt. 52, Städtische Wohnhäuserverwaltung, Wien I, Bartensteingasse 7, einzuholen.

Der Mieter der Gemeindefwohnung hat beim zuständigen Hausinspektor die notwendige Anzahl von Formblättern (1 Formblatt genügt für 2 Tauschwerber) zu beschaffen. Das in allen Rubriken genau ausgefüllte Tauschformular ist vom Mieter persönlich zu fertigen, wobei auch auf die Rückseite Bedacht zu nehmen ist. Handelt es sich beim gegenseitigen Tausch auch um eine Wohnung in einem Privathaus, ist hierfür die Zustimmung des Hauseigentümers des Privathauses vorher einzuholen.

Das entsprechend ausgefüllte und unterfertigte Tauschformular ist mit kurzer sachlicher Begründung der MAbt. 52 — Verwaltung der städtischen Wohnhäuser, Wien I, Bartensteingasse 7, zu übermitteln.

Die Durchführung des Wohnungstausches darf auf jeden Fall erst nach Zustimmung der Hauseigentümer und Abschluß des Mietvertrages erfolgen.

## Kanalisation

### Wem gehört der auf Straßengrund liegende Teil eines Hauskanals?

Die Hauskanäle bilden bis zur Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal einen Bestandteil des Hauses. Ihre Instandhaltung obliegt daher dem Hauseigentümer. Er hat sich hiezu eines konzessionierten Baugewerbetreibenden zu bedienen. Die Baupläne der Hauskanalanlagen für die Bezirke 1 bis 9 und 20 erliegen bei der MAbt. 20, Plan- und Schriftenkammer, I., Neues Rathaus, in allen anderen Fällen bei der betreffenden Außendienststelle der MAbt. 37 — Baupolizei.

### Wie verhält man sich bei Abort- oder Hauskanalverstopfungen?

Abort- und Hauskanalverstopfungen sind mündlich, schriftlich oder telephonisch im zuständigen Bezirksbetriebslokal anzumelden. Und zwar:

#### Wochentags:

1., 2., 20. Bezirk, XX., Heistergasse 8—10, Stiege 5—6, 35 66 10, von 7 bis 19 Uhr; 3., 11. Bezirk, XI., Kopalgasse 1 — Rinnböckstraße 70, 72 22 33, von 7 bis 19 Uhr; 4., 5., 6. Bezirk, V., Rechte Wienzeile 107, 57 12 20, von 7 bis 17 Uhr; 7., 8., 15., 16. Bezirk, XVI., Brüßlgasse 4, 92 13 35, von 7 bis 19 Uhr; 9., 19. Bezirk, IX., Markt-

gasse 45, 32 13 16, von 7 bis 17 Uhr; 10. Bezirk, X., Siccardsburggasse 55—57, 64 32 59, von 7 bis 17 Uhr; 12. Bezirk, XII., Spittelbreitengasse 23, 54 76 17, von 7 bis 17 Uhr; 13., 14. Bezirk, XIV., Hackinger Straße 3, 92 56 52, von 7 bis 17 Uhr; 17., 18. Bezirk, XVIII., Paulinengasse 15, 33 55 60, von 7 bis 17 Uhr; 21., 22. Bezirk, XXI., Floridsdorfer Hauptstraße 1a, 37 13 18, von 7 bis 17 Uhr; 23. Bezirk, XXIII., Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 297, 86 93 12, von 7 bis 17 Uhr.

Im Falle das zuständige Betriebslokal nicht erreichbar ist, ist die Anzeige bei einem nächstgelegenen Betriebslokal zu erstatten.

In der Zeit von 17 bzw. 19 Uhr bis 7 Uhr früh sind Abort- und Hauskanalverstopfungen beim Bereitschaftsdienst, I., Am Hof 10, Tel. 45 16 01, Klappe 2941, oder 63 66 71, Klappe 377, anzumelden.

#### Sonn- und Feiertag:

V., Rechte Wienzeile 107, 57 12 20, von 7 bis 17 Uhr, oder Bereitschaftsdienst, I., Am Hof 10, wie vorstehend.

Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen. Diesbezügliche Auskünfte erteilt die MAbt. 30, Wien VII, Hermannsgasse 24—28, Tel. 44 76 56, Klappe 10. Die aufgelaufene Gebühr wird mit Erlagschein über die zuständige Stadtkasse eingehoben.

### **Wie bestellt man die Räumung von Senk- und Sickergruben und von Hauskläranlagen?**

Senkgruben-, Sickergruben- und Hauskläranlagen-Räumungen sind für die Bezirke 1 bis 22 im Betriebslokal, XX., Heistergasse 8—10, Stiege 7, Tel. 35 21 72, und für den 23. Bezirk in Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 297, Tel. 86 93 12, in der Zeit von 7 bis 17 Uhr (Samstag von 7 bis 12 Uhr) anzumelden.

Die Verrechnung erfolgt wie bei Verstopfungen.

### **Kann eine Senkgrube durch den Hauseigentümer oder Benützer selbst geräumt werden?**

Um die Selbsträumung einer Senkgrube ist beim zuständigen Bezirksamt anzusuchen, das eine schriftliche Erledigung im Einvernehmen mit der Abt. 30, Kanalisation, hinausgibt. Das Gesuch ist mit einem S 6.— Bundesstempel zu versehen. Die Bedingungen, unter denen eine positive Erledigung erfolgen kann, können bei dieser Abteilung erfragt werden.

### **Wie verhält man sich im Falle von Gebrechen an den Hauskanalanlagen (Rohrbrüche, Rohr- und Rattenwühlungen und sonstige Kanalgebrechen) bzw. bei Kellerüberflutungen?**

Hauskanalgebrechen können beim zuständigen Bezirksbetriebslokal oder beim Bereitedienst in gleicher Weise wie Hauskanalverstopfungen gemeldet werden. Sie werden an die zuständige Baupolizeiabteilung zur Ausstellung eines befristeten Instandsetzungsauftrages weitergeleitet.

In besonderen Fällen kann die Kanalbetriebsleitung der MAbt. 30, Kanalisation, VII., Hermannsgasse 24—28, Tel. 44 76 56, Klappe 46, während der Amtsstunden verständigt werden.

Bei Kellerüberflutungen kann eine Untersuchung Aufschluß geben, ob die Überflutung durch Bauschäden im Kanal verursacht wurde. Hauskanaluntersuchungen werden auf mündliches, schriftliches oder telephonisches Ansuchen im zuständigen Bezirksbetriebslokal oder bei der Kanalbetriebsleitung durchgeführt.

### **Wer bemißt die Kanalaräumungsgebühr und wer schreibt sie vor?**

Die Kanalaräumungsgebühr, die nicht nur die Kosten der Räumung der Hauskanalanlagen, sondern auch jene der Straßenkanäle decken soll, wird durch die MAbt. 4, Referat 5, Wien I, Neues Rathaus, 2. Stock, Tel. 45 16 41, Klappe 2447, festgesetzt und mit Erlagschein durch die zuständige Stadtkasse vorgeschrieben. Ansuchen um Abschreibung der Kanalaräumungsgebühr (z. B. für bombenbeschädigte Häuser oder im Falle von Demolierungen) sind gleichfalls an die MAbt. 4, Referat 5, zu richten. In der monatlichen Kanalaräumungsgebühr ist die Räumung von Regenwasserabläufen nicht inbegriffen. Diese ist in gleicher Weise wie die Behebung von Verstopfungen zu bestellen und zu vergüten.

### **Wer erteilt die Baubewilligung zum Neu- oder Umbau einer Hauskanalanlage?**

Die baupolizeilichen Magistratsabteilungen 36 (für die Bezirke I bis IX und XX) und 37 (für die Bezirke X bis XIX und XXI bis XXIII), XVII., Kalvarienberggasse 33, Tel. 66 16 61, und deren

Außenstellen. Die für den Entwurf einer Hauskanalanlage erforderlichen Unterlagen können, soweit sie das öffentliche Kanalnetz betreffen, vom Bauherrn oder Bauunternehmer in der Magistratsabteilung 30 — Kanalisation, VII., Hermannsgasse 24—28, 2. Stock, Zimmer 52, eingesehen werden. Telephonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Die technische Begutachtung der Entwürfe für Hauskanalanlagen einschließlich der etwa erforderlichen Kläranlagen für häusliche und gewerbliche Abwässer erfolgt in der gleichen Abteilung, Zimmer 59, Referat für baupolizeiliche Angelegenheiten.

(Sprechtage Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr).

### **Wer schreibt die Kanaleinmündungsgebühr vor?**

Die Kanaleinmündungsgebühr bzw. eine allfällige Ergänzungsgebühr wird durch die zuständige Baupolizeiabteilung festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt. Die Vormerkung über bezahlte bzw. vorgeschriebene Kanaleinmündungsgebühren führt die MAbt. 6, Buchhaltungsabteilung VIIa, Kanäle, Wien VII, Hermannsgasse 24 bis 28, Tel. 44 76 56, Klappe 31. Diesbezügliche Auskünfte sind dort einzuholen.

### **Welche Stoffe dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden?**

Feuergefährliche, explosive, heiße, stark säure-, fett- oder ölhältige, schädliche oder widerliche Dämpfe entwickelnde Flüssigkeiten, feste Stoffe, wie Asche u. dgl., dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden, weil sie den Bestand und den Betrieb der Kanalisationsanlagen gefährden.

### **Darf ein Privater Schnee in das städtische Kanalnetz einleeren?**

Die Bewilligung zum Einleeren von Schnee in das städtische Kanalnetz kann in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen über mündliches oder schriftliches Ansuchen bei der MAbt. 30 — Kanalisation unentgeltlich erteilt werden. Eigenmächtiger Schnee-Einwurf ist verboten.

### **Bei Herstellung eines Haus- oder Privatkanales ist zu beachten:**

Nach Einholung der Zustimmung der MAbt. 30 zum Bauvorhaben und dessen Genehmigung durch die Baupolizei ist nach Verlegung der Rohrleitung die Anzeige zur Rohrbeschau beim zuständigen Bezirkslokal zu erstatten. Zur Beschau muß die Rohrleitung noch frei sichtbar, also mit Erde nicht verschüttet sein.

### **Wer stellt Kanal- und Senkgrubenbefunde aus?**

Über Wunsch eines Bauwerbers, Haus- bzw. Liegenschaftseigentümers werden Befunde über Hauskanalanlagen, Senk- und Sickergruben sowie über Kläranlagen von der MAbt. 30 — Kanalisation, Referat für baupolizeiliche Angelegenheiten, VII., Hermannsgasse 24—28, 2. Stock, Zimmer 59, ausgestellt. Ein mit einem S 6.— Bundesstempel versehenes Ansuchen ist beizubringen, auf das Verwaltungsabgabemarken im Betrage von S 50.— für Hauskanäle und Klär-

anlagen, von S 30.— für Senk- oder Sickergruben aufzukleben sind.

### Was geschieht mit dem Klärschlamm der städtischen Kläranlagen?

Der Klärschlamm der städtischen Kläranlage

in Inzersdorf (Gelbe Heide) wird in getrocknetem Zustande an die Landwirtschaft als Dünger abgegeben. Diesbezügliche Anmeldungen nimmt der betreffende Klärmeister entgegen. Auskünfte erteilt die Betriebsleitung der MAbt. 30 — Kanalisation, Tel. 44 76 56, Klappe 46.

## Hauskehricht-(Müll-)abfuhr

### Wo und wie melde ich den Bedarf eines Müllgefäßes (Coloniakübel) an?

Ein Ansuchen um Beistellung von Müllsammelgefäßen und Einbeziehung von Objekten in die regelmäßige Müllabfuhr der Stadt Wien kann nur durch den Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter (Hausverwalter) schriftlich unter Angabe von Anschrift, Grundbucheinlagezahl und Zahl der Mieteinheiten (Wohnungen, Geschäftslokale, Werkstätten u. a.) des Hauses bei der MAbt. 48 (Wien V, Einsiedlergasse 2) eingebracht werden.

Die leihweise Beistellung der Gefäße und Aufhängevorrichtungen sowie deren Aufstellung erfolgt kostenlos durch die Stadt Wien.

In jenen Gebieten Wiens, in welchen eine staubfreie Müllabfuhr (Gefäßabfuhr) noch nicht eingeführt ist, muß der Hauskehricht an den Sammeltagen in privaten Gefäßen bereitgestellt werden. Für ein Ansuchen um Einbeziehung von Objekten in die offene Müllabfuhr der Stadt Wien gelten die eingangs erwähnten Richtlinien analog.

#### Zur Beachtung:

**Haltet die Straßen rein!**

**Mist gehört nur in die Sammelgefäße!**

### Wo, wie und wann beantrage ich eine Veränderung der Zahl der vorhandenen Gefäße?

Wenn die vorhandenen Gefäße nicht ausreichen, kann jederzeit ein schriftliches Ansuchen (wie vorher) um Vermehrung der Gefäßanzahl eingebracht werden.

In begründeten Fällen kann auch ein Antrag auf Verminderung der Zahl der Müllsammelgefäße eingebracht werden; solchen Ansuchen kann allerdings nur dann entsprochen werden, wenn vom sanitären Standpunkt keine Bedenken dagegen bestehen.

Die Ansuchen sind mit einem 6-Schilling-Bundesstempel und einer 3-Schilling-Amtstaxmarke zu versehen; letztere ist bei den Stadtkassen in den Bezirksämtern und bei der Betriebskassa der MAbt. 48 erhältlich.

Was darf ich nicht in die Coloniagefäße entleeren:

Bauschutt, Erde, Fäkalien, Stallmist, Kadaver, flüssige Küchenabfälle, Stoffe, die den Blechkübel beschädigen können, heiße Asche oder Schlacke, explosive Stoffe und Gegenstände, die durch Einstopfen das Entleeren der Gefäße behindern.

#### Eine Bitte:

**Schont die Coloniagefäße!**

## Wasserversorgung

### Gesetzliche Grundlagen der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung von Wien ist landesgesetzlich geregelt. Die bezüglichen Bestimmungen findet man im Wiener Wasserversorgungsgesetz (Landesgesetzblatt für Wien Nr. 15/1947 in der Fassung der Novellen Nr. 9/1948, 4/1951 und 32/1951) und den auf Grund des § 2 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Ausführung von Wasserleitungsanlagen im Anschluß an die städtischen Wasserleitungen in Wien (Wasserleitungsregulativ).

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Wien besteht eine Kundmachung des Wiener Magistrates vom 13. Juni 1952, MAbt. 58-1127/52.

### Wie vermeidet man Wassermehrverbrauch?

Wasser ist ein kostbares Gut, das nicht in unbeschränkter Menge vorhanden ist.

Im Interesse aller liegt es daher, mit diesem Gute sparsam umzugehen und jede Wasserverschwendung zu vermeiden.

Die Verluste durch undichte Auslaufventile und besonders durch Abortspüler übersteigen oft den nützlichen Verbrauch, da sie Tag und Nacht bestehen, während sich der normale Verbrauch nur auf wenige Stunden beschränkt. Dieser nutzlose Mehrverbrauch muß außerdem zu einem höheren Tarif bezahlt werden.

Jeder Wasserabnehmer soll daher im eigenen Interesse Undichtheiten sofort beheben lassen.

Durch Beobachtung des Wasserzählers, besonders des Nachtverbrauches, läßt sich leicht erkennen, ob Undichtheiten bestehen.

Die Hausinstallationen sollen daher regelmäßig auf Undichtheit überprüft und solche sofort von einem Installateur behoben werden, wie es das Wasserversorgungsgesetz vorschreibt.

Die regelmäßige und ungestörte Versorgung mit gutem und gesundem Trinkwasser ist ein

Lebensinteresse der Großstadt. Unsere Wasserleitung ist daher ein lebenswichtiges Organ. Dieses muß mit der gleichen Sorgfalt gepflegt und betreut werden, wie alles übrige, von dem unser Leben abhängt.

### Was macht man bei Wasserleitungsgebrechen?

Bei Gebrechen auf der Straße oder an den Abzweigleitungen bis zum Wasserzähler ist die MAbt. 31 — Wasserwerke (der Wasserleitungsbereitschaftsdienst ist bei Tag und Nacht unter Tel. 57 35 11 erreichbar) sofort zu verständigen, die Feuerwehr ist in solchen Fällen nicht zu alarmieren.

Bei Gebrechen an Leitungen nach dem Wasserzähler (bei Feuerhydrantenleitungen nach dem Einlaufschieber an der Grundgrenze) ist unbedingt zuerst die nächstliegende Absperrvorrichtung bzw. das Absperrventil zur Zweigleitung (Steigstrangventil) und nur bei dringlicher Notwendigkeit der Hauswechsel bzw. Einlaufschieber zu sperren. Die Lage der angeführten Absperrvorrichtungen ist durch den Wasserabnehmer festzustellen und zu kennzeichnen.

Die Behebung solcher Gebrechen ist durch einen befugten Installateur zu veranlassen. Undichtheiten an Auslaufhähnen, Abortspülungen usw. sind wegen Wasserverschwendung gleichfalls raschest von einem konzessionierten Installateur beheben zu lassen. Für Kanal- und Abortverstopfungen, schadhafte Dachrinnen, eindringendes Schmelzwasser und dgl. sind die Wasserwerke nicht zuständig.

Die Feststellung nicht sichtbarer Gebrechen oder Undichtheiten an der Hausleitung ist durch Beobachtung des Wasserzählers in einer Zeit, in der keine Wasserentnahme stattfindet (Nachtzeit), möglich.

### Wie erfolgt die Neuanmeldung eines Wasseranschlusses?

Einen Anspruch auf einen Wasserleitungsanschluß haben nur Wohnhäuser. Eine Wasserabgabe für andere Zwecke (Gewerbe und Industrie, Grundstücke, Kleingärten usw.) kann nur nach Maßgabe von verfügbaren Wassermengen und nach Betriebszulässigkeit erfolgen. Bei Neuanmeldung eines Wasseranschlusses ist vom Wasserabnehmer (Grund- bzw. Hauseigentümer bzw. Betriebsinhaber) ein bei den Wasserwerken erhältlich Anmeldeformular auszufüllen und gleichzeitig eine Anzahlung in der voraussichtlichen Höhe der auflaufenden Kosten zu erlegen. Hierbei ist auch das Eigentumsrecht durch Vorlage der entsprechenden Nachweise (Grundbesitzbogen bzw. Grundbuchauszug bzw. Gewerbeberechtigung) nachzuweisen. Die neuhergestellte Abzweigleitung ist Eigentum des Wasserabnehmers. Die Erhaltung derselben bis zum Wasserzähler erfolgt durch die Wasserwerke auf Rechnung des Wasserabnehmers, sofern diese Leistung nicht in das Eigentum der Stadt Wien übernommen wurde. Ansuchen um Übernahme der Wasserabzweigleitung durch die Stadt Wien sind mit

einem 6-Schilling-Bundesstempel und einer 3-Schilling-Taxmarke zu versehen, für die Übernahme ist eine Gebühr von S 20.— zu entrichten. Die Wasserzähler werden von der Stadt Wien beigegeben und verbleiben in deren Eigentum. Für alle am Wasserzähler durch Frost, äußere Gewalt und Verschmutzung entstandenen Schäden haftet der Wasserabnehmer und werden diesem die dadurch notwendig gewordenen Instandsetzungskosten zur Zahlung vorgeschrieben. Alle nach dem Wasserzähler anzuschließenden Rohrleitungen und Wasserleitungseinrichtungen dürfen nur von befugten Installateuren nach vorher eingeholter Genehmigung der Wasserwerke und den hierfür bestehenden Vorschriften (Wasserleitungsregulativ) ausgeführt werden.

### Wann werden Wassergebühren bei Rohrgebrechen abgeschrieben?

Wenn nach Ansicht des Wasserabnehmers ein Teil des Wasserverbrauches auf ein nicht sichtbares Gebrechen an den im Boden verlegten Rohrleitungen zurückzuführen ist, muß bei sonstigem Verluste eines allfälligen Rückforderungsanspruches das Gebrechen innerhalb dreier Tage nach Kenntnis der MAbt. 4 — Referat 6 — Wassergebühren, Wien VI, Grabnergasse 6, schriftlich angezeigt werden. Hierbei wolle nicht übersehen werden, den Tag der sichtbaren Wahrnehmung sowie die örtliche Lage des Gebrechens anzuführen. Beim Wasserbezug für besondere Zwecke (gewerbliche und industrielle Zwecke) findet bei Rohrgebrechen eine Ermäßigung oder Abschreibung der Gebühren nicht statt.

### Wie schütze ich Wasserleitungseinrichtungen gegen Frost?

Zur Verhinderung des Einfrierens der Wasserleitungseinrichtungen sind die Kelleröffnungen geschlossen zu halten. Die freiliegenden Wasserleitungsteile, wie Hauswechsel, Wasserzähler usw. sind in geeigneter und ausreichender Weise vor Frost zu schützen. Dies geschieht durch Umhüllung der freiliegenden Wasserleitungsteile mit Stoffresten oder dergleichen; Wasserzähler und Hauswechsel können auch in einem mit Sägespänen, Holzwohle oder ähnlichem Material ausgefüllten und mit einem leicht abnehmbaren Deckel versehenen Holzkasten untergebracht werden. Bei starker, andauernder Kälte empfiehlt es sich, um ein Einfrieren der Stockwerksleitungen zu vermeiden, auch die Haustore und die Gangfenster geschlossen zu halten und jene Leitungen, die der Frosteinwirkung ausgesetzt sind, während der Nachtzeit im Einvernehmen mit den Hausparteien abzusperrern und zu entleeren, unter Umständen sogar tagsüber nur zeitweise in Betrieb zu nehmen und hierauf selbstverständlich wieder zu entleeren. Bei der Entleerung bzw. Füllung der Leitungen ist die höchstgelegene Wasserentnahmestelle jedes Steigstranges so lange geöffnet zu halten, bis die Leitung vollständig entleert ist bzw. bei Füllung, bis Wasser aus dieser austritt, sodann aber wieder zu schließen.

Keinesfalls darf man zur Verhinderung von Frostschäden die Wasserleitungsauslässe, Auslaufhähne, Klosette usw. rinnen lassen, weil dadurch bekanntlich große Wassermengen ungenutzt verlorengehen. Außerdem besteht die große Gefahr, daß hiedurch die Ablaufleitungen vereisen und gänzlich einfrieren.

Die gewissenhafte Befolgung der angeführten Hinweise gibt die beste Gewähr für das einwandfreie Funktionieren der Wasserleitungseinrichtungen auch bei strengstem Frost.

## Welche Vorschriften gelten sonst noch?

### a) Zugänglichkeit des Hauswechsels und des Wasserzählers:

Hauswechsel und Wasserzähler sind stets leicht zugänglich und von jeder Lagerung freizuhalten, gegen Frost und Eindringen von Oberflächen- und Grundwasser sowie gegen sonstige Beschädigungen und Verunreinigungen ausreichend zu schützen. Schadhafte Hauswechsel beziehungsweise Wasserzähler sind unverzüglich vom Wasserabnehmer der MAbt. 31 — Wasserwerke bekanntzugeben.

### b) Zutritt zu den Wasserleitungseinrichtungen:

Den mit Ausweiskarten versehenen Angestellten der Wasserwerke ist jederzeit der ungehinderte Zutritt zu allen Wasserleitungseinrichtungen (auch in Wohnungen und Geschäftslökalen) zu gestatten. Für den ungehinderten Zugang zum Hauswechsel und Wasserzähler hat die Hausverwaltung zu sorgen. Das Abheben und Wiederaufbringen von Schachtdeckeln hat unter Mithilfe der Hausverwaltung zu geschehen. Das Öffnen und Schließen versperrter Türen obliegt der Hausverwaltung oder dessen Bevollmächtigten.

### c) Betätigung des Hauswechsels:

Der Hauswechsel ist durch die Hausverwaltung öfter vorsichtig zu schließen und wieder zu öffnen, um ihn gebrauchsfähig zu erhalten, wobei alle von der Absperrung betroffenen Parteien vorher zu verständigen sind. Die Wasserzählerableseorgane sind nicht befugt, den Hauswechsel zu betätigen.

### d) Zustellung der Zahlungsaufträge:

Die Zustellung der Zahlungsaufträge erfolgt grundsätzlich an den Wasserbezugsort; in Wohnhäusern zu Händen des Hauswartes, sofern der Hauseigentümer nicht einen im Hause wohnhaften Bevollmächtigten namhaft gemacht hat.

### e) Eingaben in Wassergebührenangelegenheiten:

Bei allen Eingaben in Wassergebührenangelegenheiten ist die amtliche Kontobezeichnung, das sind die drei Zahlen auf der Anschriftseite des Zahlungsauftrages, z. B. 16-6-21, anzuführen.

## Störungen, Unterbrechungen, Betriebsdruck, Wasserbeschaffenheit

Für Störungen oder Unterbrechungen in der

Wasserversorgung, die Einhaltung eines bestimmten Betriebsdruckes oder für eine bestimmte Wasserbeschaffenheit haftet die Stadt Wien nicht.

## Vorübergehende Absperrung des Wasserzuflusses

Verständigungen von einer aus Betriebsrück-sichten notwendigen Absperrung des Wasserzuflusses hat die Hausverwaltung unverzüglich sämtlichen von der Absperrung betroffenen Parteien mitzuteilen.

## Öffentliche Wasserleitungseinrichtungen

Die Entnahme von Wasser aus Auslaufbrunnen für andere als Haushalt- oder Trinkzwecke sowie die eigenmächtige Betätigung von Straßenhydranten, öffentlichen Wasserleitungsschiebern und sonstigen Einrichtungen der Wasserleitung mit Ausnahme der Absperrvorrichtung unmittelbar beim Wassermesser ist verboten.

Verboten ist ferner jedes eigenmächtige Handtieren an den öffentlichen Feuerhydranten, wie das Abschrauben der Kappen und die Entnahme von Wasser, sowie die eigenmächtige Betätigung der Unterflurhydranten, Wasserleitungsschieber und sonstigen Einrichtungen der Wasserleitung sowie deren Beschädigung.

Dergleichen ist jede Verunreinigung der öffentlichen Auslaufbrunnen und deren Umgebung mit schmutzigem Wasser, Futterrückständen und dergleichen, Verstopfung der Wasserläufe, die Entnahme von Wasser mit verunreinigten Gefäßen sowie die Aufstellung von Wassergefäßen bei Brunnen, insoweit hiedurch der Verkehr gehindert wird, untersagt. Ebenso ist die Beschädigung von öffentlichen Auslaufbrunnen verboten.

Schläuche aus Blech oder anderen Stoffen und Holzrinnen dürfen an den Auslauföffnungen der Brunnen nur während der Dauer des Füllens größerer Gefäße angebracht werden und sind hierauf sofort zu entfernen. Es ist nicht gestattet, die an den Auslauföffnungen der Brunnen angebrachten Selbstschlußhähne oder Druckhebel an den Ständern festzubinden.

Bauunternehmung

**K. L. SCHWETZ & Co.**

**Wien VIII, Stolzenthalergasse 23**

Ruf 33 63 95, 44 35 81

D 211/74

# Feuer- und Gefahrenpolizei

## Wartung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen

Zur selbständigen Wartung (Bedienung) von Dampfkesseln sowie zur selbständigen Wartung (Bedienung, Führung) von Wärmekraftmaschinen dürfen nur solche Personen (Betriebswärter) zugelassen werden, die

- a) mindestens 18 Jahre alt sind,
- b) nüchternes und verlässliches Verhalten aufweisen und die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- c) die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet haben und
- d) ihre Befähigung durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte fachtechnische Prüfung nachweisen.

Zur Abnahme dieser Prüfung sind die Dampfkesselprüfungskommissäre des Bundeslandes Wien, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5, und die Inspektoren des Technischen Überwachungs-Vereines Wien, Wien I, Krugerstraße 16, zuständig.

Um zur Prüfung als Betriebswärter zugelassen zu werden, muß der Bewerber nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beim Betriebe eines Dampfkessels oder jener Gattung von Wärmekraftmaschinen, für deren Wartung er die Berechtigung anstrebt, sich durch eine in der Regel nicht unter neun Monate dauernde praktische Verwendung angeeignet hat.

Für die Wartung von Niederdruckdampfkesseln — das sind Kessel mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 atü, die mit einer Standrohrvorrichtung ausgerüstet sind — ist die Ablegung einer Prüfung nicht erforderlich.

## Welche Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Wien sind unentgeltlich?

Der Einsatz der Feuerwehr zur Bekämpfung von Bränden innerhalb der Stadtgrenze ist in jedem Falle unentgeltlich, ebenso die Intervention bei drohender oder vermuteter Brandgefahr und die Untersuchung nach gelöschten Bränden. Ferner leistet die Feuerwehr innerhalb des Stadtgebietes unentgeltlich Hilfe bei Unfällen aller Art, zur Rettung und Bergung von Menschen und Tieren sowie zur Behebung von Schäden bei Elementarkatastrophen.

In allen anderen Fällen der Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr muß mit einer Gebührenvorschreibung gerechnet werden.

Wurde eine Feuerwehreaktion durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten einer Person verursacht, so kann diese zum Ersatz aller Kosten herangezogen werden, die der Stadt Wien dadurch erwachsen sind.

## Wie verhält man sich bei einem Brande?

Das Verhalten bei Entstehung oder Entdeckung eines Brandes ist für das Ausmaß des

Schadens von wesentlicher Bedeutung. Je früher die Feuerwehr mit der Brandbekämpfung einsetzen kann, umso geringer wird der Schaden sein. Jedermann, der einen Brand wahrnimmt, muß daher auf raschestem Wege die Feuerwehr verständigen (Telephananruf: 122). In Objekten, die eine Brandmeldeanlage mit Anschluß an das Feuerwehr-Fernmeldenetz besitzen, ist der Brandmelder zu betätigen. Nach erfolgter Verständigung der Feuerwehr sind die Löschkräfte in der Nähe des Brandobjektes — falls es sich um eine größere Betriebsanlage handelt, beim Einfahrtstor — zu erwarten und zur Brandstelle zu weisen.

Wenn — unabhängig von der sofortigen Verständigung der Feuerwehr — die Möglichkeit besteht, erste Löschversuche vorzunehmen, ist zu beachten, daß

Löschwasser nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände geschleudert werden soll,

zum Löschen brennender Flüssigkeiten kein Wasser, sondern feiner Sand oder ein für Flüssigkeitsbrände geeigneter Handfeuerlöscher zu verwenden ist,

leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernt oder, wenn dies nicht möglich ist, mit Wasser bespritzt werden müssen.

Sind die ersten Löschversuche erfolglos, muß getrachtet werden, dem Feuer durch rasches Schließen von Türen und Fenstern die Luftzufuhr abzusperren.

Stiegenhäuser und Fluchtwege für Menschen sind vor Verqualmung durch Schließen der einmündenden Türen und Öffnen der Fenster zu schützen.

Menschen, die infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, sollen sich — die Türen hinter sich schließend — in die nächstgelegenen Räume begeben, dort die Fenster öffnen und sich der Feuerwehr durch Zuruf bemerkbar machen. Bei Nacht sind diese Räume zu beleuchten.

Abschließend soll noch erwähnt werden, daß die Tätigkeit der Löschmannschaften selbstverständlich nicht durch Neugierige behindert werden darf und die Anordnungen zur Freihaltung des erforderlichen Platzes beachtet werden müssen.

## Was darf auf Dachböden gelagert werden?

Auf Dachböden dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschbare Stoffe, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Reisig, Heu, Stroh, Seegras, brennbares Verpackungsmaterial oder brennbare Abfälle, nicht gelagert werden. Von diesem Verbot ist unter bestimmten Voraussetzungen die Lagerung von Erntegütern in landwirtschaftlichen Betrieben ausgenommen. Alle auf Dachböden gelagerten Gegenstände müssen leicht zugänglich sein, Rauchfänge und Dachbodenfenster müssen von jeder Lagerung frei bleiben.

Im Sinne dieser Vorschrift dürfen also in Dachböden Möbel, unter Ausschluß von Polstermöbel, die mit Seegras, Afrik oder dergleichen gefüllt sind, sowie Kisten, Koffer u. ä. gelagert werden, wenn sie in einer dem Bodenausmaß angemessenen Menge geordnet und übersichtlich untergebracht werden. In den Möbelstücken, Kisten und Koffern dürfen auch Schriften, Bücher, Kleider, Wäsche u. dgl. verwahrt werden.

### **Wie müssen Dachbodenabteile beschaffen sein?**

Dachbodenabteile müssen so beschaffen sein, daß die in ihnen untergebrachten Gegenstände auch dann als zugänglich anzusehen sind, wenn die Abteile versperrt sind. Dies trifft dann zu, wenn

1. die Dachbodenabteile so angeordnet und bemessen sind, daß in allen allgemein zugänglichen Teilen des Dachbodens Verkehrswege von mindestens 1 m Breite freibleiben,
2. die Abteile durch Lattenwände mit möglichst großem Lattenabstand unter Ausschluß von Drahtgitter gebildet sind, wobei die Höhe der Lattenwände 2 m nicht überschreiten soll und an den Wänden Stacheldraht oder ähnliche Hindernisse unter keinen Umständen angebracht werden dürfen.

Überdies müssen Dachfenster und Rauchfänge außerhalb der Abteile bleiben und dürfen die Dachbodenabteile nicht an Rauchfängen anliegen.

Das Herstellen von Dachbodenabteilen bedarf der Zustimmung des Hauseigentümers und muß vor Inangriffnahme der Arbeit der zuständigen Baubehörde angezeigt werden.

### **Was soll man über den Rauchfangkehrer wissen?**

Das Reinigen der Rauchfänge von den Ablagerungen Ruß, Pech, Asche und dgl. darf nur von befugten Rauchfangkehrern besorgt werden. Am Kehrtage haben die Wohnparteien im Hause anwesend zu sein und dem Rauchfangkehrer Zutritt in die Wohnungen zu gestatten, damit er die Ablagerungen aus den Putztürchen entnehmen kann.

Das Wegtragen der entfernten Ablagerungen aus den einzelnen Wohnungen oder Geschäftslokalen ist nicht Pflicht des Rauchfangkehrers, sondern obliegt den Mietern, das Wegschaffen

der Ablagerungen aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden.

Das Reinigen der eisernen Öfen und kleinen verschiebbaren Herde sowie der Kachelöfen kann der Wohnungsmieter selbst ausführen oder ausführen lassen.

Durch die Kehrarbeiten darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung nicht verursacht werden. In der Zeit von 17 bis 6.30 Uhr darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter gekehrt werden. Ausgenommen sind Gewerbebetriebe, in denen die Kehrung wegen der besonderen Betriebsverhältnisse nur in dieser Zeit vorgenommen werden kann.

Der Hauseigentümer sowie die Mieter haben dafür zu sorgen, daß dem Rauchfangkehrer an den verlautbarten Kehrtagen (Anschlag im Hause), wie auch anlässlich der jährlichen Überprüfung, sämtliche Kehrgegenstände und Rauchfangputztürchen leicht und gefahrlos zugänglich sind und daß die Kehrung sowie die Entnahme der Ablagerungen ungehindert vorgenommen werden können. Die Rauchfangputztürchen dürfen (z. B. durch Möbel) nicht verstellt und durch Unberufene nicht geöffnet werden.

Kann die Kehrung an den verlautbarten Kehrtagen durch Verschulden des Hauseigentümers oder einer Mietpartei nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende die Kehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen.

### **Was hat bei der Aufstellung eines Ofens zu geschehen?**

Derjenige, der eine neue Einmündung in einen Rauchfang oder in eine ähnliche Abgasleitung einer Feuerstätte herstellen will, hat dem für das Haus bestellten Rauchfangkehrer vorher davon Mitteilung zu machen.

### **Was hat bei Rauchgasbeschwerden zu geschehen?**

Es ist sofort der zuständige Rauchfangkehrer zu benachrichtigen, bei Lebensgefahr die Feuerwehr der Stadt Wien zu verständigen.

(Bei Leuchtgasgeruch [Vergiftungsgefahr] sind die Städtischen Gaswerke sogleich zu benachrichtigen.)

## **Straßen-, Kraftfahrwesen, Wasserrecht**

### **Städtische Straßenverwaltung**

**Wer behebt Straßen- (Fahrbahn- und Gehsteig-) Schäden?**

Für die Behebung von Straßenschäden ist die MAbt. 28, Wien V, Vogelsanggasse 36, Tel. 43 96 31, zuständig, die jede Mitteilung (schriftlich oder telephonisch) über schadhafte Fahrbahn- oder Gehsteig-Stellen übernimmt (Journaldienst).

### **Aufgrabung auf öffentlichen Straßen**

**Unter welchen Bedingungen kann auf öffentlichen Straßen oder Plätzen aufgegraben werden?**

Jede Aufgrabung auf einer Straße oder einem Platz (Gehsteig oder Fahrbahn) bedarf im Interesse eines guten Straßenzustandes der vorherigen Bewilligung der MAbt. 28 (siehe oben), die nur unter bestimmten technischen

Bedingungen erteilt werden kann. Es ist daher bei notwendigen Aufgrabungen wie für Neuanschlüsse an die Gas-, Wasser-, Strom-, Fernsprechkabel- und Kanalleitungen rechtzeitig bei der MAbt. 28 um die Aufgrabungsbewilligung anzusuchen.

Während der Wintermonate, das ist vom 1. Dezember bis Ende Februar, werden Aufgrabungen im allgemeinen nicht bewilligt.

## Gehsteigerstellung

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaus ist verpflichtet, entlang der Baulinien seines Bauplatzes einen Gehsteig nach den Anordnungen der Behörde in der vorgeschriebenen Breite herzustellen, wobei es gleichgültig ist, ob an oder hinter der Baulinie gebaut wird.

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um Bekanngabe der Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen (S 6.— Bundesstempel).

Der Beginn der Gehsteigerstellung ist der Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der ordnungsmäßigen Herstellung bei der Behörde anzusuchen (S 6.— Bundesstempel und S 40.— Verwaltungsabgabemarken), wobei von der Behörde die Haftzeit festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist die freiwerdende Gehsteigfläche mit dem gleichen Belag, den der Gehsteig aufweist, zu versehen, also in den meisten Fällen 2 cm Gußasphalt auf 10 cm Unterlagsbeton.

## Übernahme von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien

**Wer hat die Gehsteige instandzuhalten, welche Gehsteige sind in der Erhaltung der Stadt Wien, was ist zu tun, um noch nicht übernommene Gehsteige in die Erhaltung der Stadt Wien zu übergeben?**

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommene Gehsteige können nach Ablauf der Haftzeit, im allgemeinen 5 Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen (S 6.— Bundesstempel und S 40.— Verwaltungsabgabemarken) in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsmäßigem, den Vorschriften entsprechend hergestelltem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MAbt. 28 (wie oben) zu richten. Über schriftliches Ansuchen (zweimal S 6.— Bundesstempel, S 4.— Verwaltungsabgabemarken) werden von der MAbt. 28 auch Bestätigungen über solche Übernahmen von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien gegeben.

**Welche Dienststelle ist für die Anbringung und Instandhaltung von Verkehrszeichen (Verkehrsschilder, Warnungs- und Vorschriften- oder Hinweistafeln) zuständig?**

Die MAbt. 46 (technische Verkehrsangelegenheiten), XV., Kellinggasse 2/II, Tel. 54 16 16.

## Straßenbeleuchtung und öffentliche Uhren

**Was ist zu tun, wenn in irgendeiner Gegend Straßenlampen nicht brennen?**

Auf keinen Fall schimpfen und alles auf sich beruhen lassen, sondern den Störfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. seit gestern, den 23. März ist die elektrische Straßenlampe vor dem Hause, XVI., Friedmanngasse 27, oder der Gaskandelaber vor dem Hause, XIX., Geyweggasse 4, finster) so rasch als möglich melden, entweder:

- a) einem Rayonssicherheitswachebeamten mit dem Ersuchen, die Meldung an die zuständige Stelle (Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke, Störung öffentliche Beleuchtung oder Wiener Stadtwerke - Gaswerke, Störung öffentliche Beleuchtung) weiterzugeben,
- b) falls ein Telephon zur Verfügung steht, direkt an die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke unter Nummer 33 46 11 Serie oder an die Wiener Stadtwerke - Gaswerke unter Nummer 33 26 51, Störung öffentliche Beleuchtung.

Je schneller die richtige Meldung an die richtige Stelle kommt, desto rascher kann die Störung behoben werden.

**Was soll man tun, wenn eine öffentliche Uhr falsche Zeit zeigt, stehen geblieben ist oder die Zifferblätter nachts schlecht oder gar nicht beleuchtet sind?**

Den Störfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. die öffentliche Uhr auf dem Lichtmast Margaretenplatz steht seit heute früh 8.20 Uhr und ihre Zifferblätter waren gestern abends nicht beleuchtet) auf kürzestem Weg (am besten telephonisch unter der Nummer 45 16 01, Klappe 3136) der MAbt. 33, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5, melden.

Je früher die Meldung einlangt, umso schneller kann die Störung behoben werden.

## Umbau von Kraftfahrzeugen

Auskunft über die technischen Vorschriften, die beim Umbau von Kraftfahrzeugen einzuhalten sind, erhält man bei der MAbt. 46, Wien XV, Kellinggasse 2.

## Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen

Anträge auf Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen jeder Art sind bei der MAbt. 46, Wien XV, Kellinggasse 2 (schriftlich mit S 6.— Bundesstempel versehen), einzubringen.

## **Überschwere, überlange bzw. überbreite Transporte**

Die Genehmigung für überschwere, überlange bzw. überbreite Transporte ist bei der MAbt. 46, Wien XV, Kellinggasse 2 (schriftliche Eingabe mit genauen und verbindlichen Maß- und Gewichtsangaben über das Ladegut und die Transportfahrzeuge, mit S 6.— Bundesstempel versehen), zu erlangen.

## **Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern nach § 36 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 (Besonders große oder schwere Kraftfahrzeuge)**

Das schriftliche Ansuchen (mit S 6.— Bundesstempel versehen) ist bei der MAbt. 46, Wien XV, Kellinggasse 2, einzubringen. Das Ansuchen soll die genaue Aufzählung der Straßenzüge enthalten, die im Bundesland Wien befahren werden sollen, ferner die für andere Bundesländer vom Amt der betreffenden Landesregierungen ausgestellten gleichartigen Zulassungsbescheide mit Datum und Geschäftszahl sowie unter Anführung der freigegebenen Straßenzüge. Dem Ansuchen ist weiters der Bescheid über die Einzelgenehmigung des Kraftfahrzeuges (Anhängers) nach den Kraftfahrvorschriften bzw. der Typenschein beizugeben.

## **Wie bewirbt man sich um eine Konzession für den Linien- oder Gelegenheitsverkehr oder für eine Kraftfahrerschule?**

Der Antrag auf Verleihung einer Konzession für einen Linienverkehr oder für eine Fahrerschule muß schriftlich und kann für den Gelegenheitsverkehr auch mündlich bei der Magistratsabteilung 70 eingebracht werden. Abgesehen von der im Einzelfall notwendigen Beibringung von Unterlagen (über den Bedarf, die Leistungsfähigkeit, die Betriebsführung usw.) sind jedenfalls die Personal- und Fahrzeugdokumente vorzulegen; die Beibringung eines Gutachtens der zuständigen Fachgruppe ist nicht erforderlich.

## **Wie bewirbt man sich um eine Fahrschul- oder Fahrlehrer-Berechtigung?**

Auch hier sind die Personaldokumente (österreichische Staatsbürgerschaft zwingend) und die erforderlichen Verwendungszeugnisse (dreijähriger Besitz des Führerscheines und ebensolange Fahrpraxis für jede im Ansuchen angestrebte Führerscheingruppe!), bei Fahrerschullehrer-Ansuchen überdies der Nachweis der gesetzlich geforderten besonderen schulmäßigen Ausbildung dem Ansuchen an die Magistratsabteilung 70 anzuschließen. Nach bestandener Prüfung und bei Vorhandensein der Vertrauenswürdigkeit wird die Bewilligung zur Ausübung der Lehrtätigkeit als Fahrschul- oder Fahrlehrer in entsprechendem Umfang erteilt. Der mit einem Lichtbild versehene Fahrlehrerausweis wird erst nach Abschluß eines Dienstverhältnisses mit einer Fahrerschule auf deren Ansuchen ausgestellt.

## **Ist die Absperrung einer Privatstraße durch den Grundeigentümer oder Verwalter zulässig?**

Eine dem öffentlichen Verkehr dienende Privatstraße darf nur aus Gründen der Verkehrssicherheit mit behördlicher Bewilligung gesperrt oder sonstwie für den Verkehr beschränkt werden (Einbahnstraßen, Gewichtsbeschränkungen u. a.).

## **Erlaubnis zur Benützung von Verkehrs- und Erholungsflächen zu besonderen Zwecken**

Für die Benützung von in der Verwaltung der Stadt Wien stehenden Verkehrs- oder Erholungsflächen zu anderen Zwecken als zu denen, die jedermann zustehen, also z. B. zur Aufstellung von Gasthaustischen, Warenausräumungen, Fahrradständern, automatischen Personenwaagen, Schaukasten, pratermäßigen Volksvergnügungen, Lagerungen usw. wie auch für Straßenwerbung durch Lautsprecherwagen, Reklamewagen, Zettelverteiler, Plakatträger u. dgl., ist eine besondere Gebrauchserlaubnis und eine straßenpolizeiliche Bewilligung, bei Anbringung von Portalen, Schaukasten, Flach- oder Steckschildern, Lampen, Lichtreklamen usw. oberhalb solcher Verkehrs- oder Erholungsflächen überdies eine baubehördliche Bewilligung erforderlich. Ebenso bedürfen Werbezwecken dienende Anlagen neben Straßen, z. B. Reklame tafeln, Lichtreklameanlagen usw., einer baubehördlichen und einer straßenpolizeilichen Bewilligung und, soweit diese Anlagen in der freien Landschaft oder an landschaftlich bemerkenswerten Punkten aufgestellt werden sollen, einer Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz.

Ansuchen um Erteilung der erforderlichen Berechtigungen sind bei der MAbt. 35 — Gruppe Gebrauchserlaubnisse (MAbt. 35 — G), Wien XII, Theresienbadgasse 3, einzubringen.

Wird durch die beabsichtigte Benützung das Privatrecht eines Dritten (z. B. Grund- oder Hauseigentümer) berührt, dann sind dessen Zustimmungserklärung und zwei Pläne (Skizzen) über den Anbringungs- bzw. Aufstellungsort und den anzubringenden Gegenstand dem Ansuchen anzuschließen.

Für die Erlaubnis zur Benützung der Verkehrs- oder Erholungsflächen oder des darüber befindlichen Luftraumes ist eine Gebühr zu entrichten.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Zustimmung einer ein solches Grundstück verwaltenden Stelle des Magistrates zur Verwendung des Grundstückes für besondere Zwecke, wie Plakatwand, Kiosk, Anschlag- und Schaukasten usw., nur der privatrechtlichen Zustimmung des Grundeigentümers gleichzuhalten ist und die eingangs angeführte, aus öffentlichen Rücksichten gesetzlich erforderliche Bewilligung (Gebraucherlaubnis) weder beinhaltet noch ersetzt.

## Was ist unter der zulässigen Belastung, z. B.: „9 t“ auf Vorschriftstafeln zur Befahrung von Brücken zu verstehen?

Die Brücke darf nur von Fahrzeugen benützt werden, deren Gewicht (Eigengewicht + Ladung) höchstens 9 t beträgt. Dabei ist es zulässig, jeden Fahrbahnstreifen der Brücke, Richtung wie Gegenrichtung, gleichzeitig mit ebenso schweren Fahrzeugen zu befahren.

Diese Regelung gilt bis zu einer Belastung mit 14 t Lastkraftwagen (Brückenklasse II).

## Ableitung von Schmutz- und Fäkalwässern in öffentliche Wasserläufe oder ins Grundwasser

Abwässer dürfen nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung (für Wien die MAbt. 58 zuständig) in Gewässer (einschließlich des Grundwassers) eingeleitet werden. Eine Bewilligung hierzu erfolgt nur, wenn die Abwässer, je nach der Größe des Vorfluters, mechanisch oder biologisch gereinigt werden.

## Hochwasserschäden an privaten Liegenschaften

Nach dem Wasserrechtsgesetz hat der Eigentümer von durch Hochwasser bedrohten oder beschädigten Liegenschaften für deren Schutz oder Instandsetzung selbst aufzukommen.

Wenn ein Eigentümer einen auf seinem Grund entstandenen Hochwasserschaden nicht beheben läßt, kann der Nachbar zum Schutz seiner dadurch bedrohten Liegenschaft behördliche Hilfe in Anspruch nehmen, und zwar in Wien bei der MAbt. 58.

Mit Bescheid kann der Eigentümer der beschädigten Liegenschaft gezwungen werden, die Ausführung der nötigen Schutzmaßnahmen auf Kosten derjenigen, von deren Liegenschaften die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vorzunehmen oder deren Vornahme zu gestatten und hiezu nach dem dabei erreichten eigenen Vorteil beizutragen.

## Auskunft über Grundwasserstände

Die MAbt. 29 unterhält in Wien ein ausgedehntes Netz von Grundwasserbeobachtungsstellen. Aus den mitunter langjährigen Beobachtungsdaten lassen sich oft gute Rückschlüsse auf die Grundwasserverhältnisse der Umgebung ziehen.

Die von der Abteilung gesammelten Beobachtungsergebnisse stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

## Sondervorschriften für die Befahrung des Wiener Donaukanals

Die Überleitung des Donauverkehrs auf den Wiener Donaukanal ist nicht ohne weiteres möglich, da das enge Fahrwasser, die scharfen Krümmungen und die verhältnismäßig starke Strömung einer freizügigen Ausübung der Schiff-

fahrt, wie sie auf dem Donaustrom möglich ist, hindernd im Wege stehen.

Die Schwierigkeit des Schiffsverkehrs im Donaukanal hat zur Erlassung von Sondervorschriften in Gestalt der „Donaukanalverordnung“ aus dem Jahre 1927 geführt, deren Handhabung der MAbt. 58 als Schifffahrtsbehörde und der MAbt. 29 als Donaukanalinspektion obliegt.

Nach dieser Verordnung ist der Durchzugsverkehr ganz verboten und der Umschlagsverkehr und die Personenschifffahrt an verschiedene Beschränkungen gebunden. So ist z. B. in der Strecke von der Aspernbrücke aufwärts der Verkehr von Flößen und motorisch betriebenen Fahrzeugen an bestimmte Zeiten gebunden und im ganzen Kanal die Talfahrt mit Schleppen im Anhang verboten. Dampf- oder Motorschiffe dürfen den Wiener Donaukanal nur mit Bewilligung der Donaukanalinspektion befahren; die Ausübung des Rudersportes im Donaukanal ist im allgemeinen verboten. Schiffe mit feuergefährlicher Ladung (z. B. Mineralöl) dürfen nur den unteren Teil des Donaukanales bis zirka 350 Meter unterhalb der Teerfabrik befahren.

Durch Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien als Landeshauptmann sind ferner die Verkehrs- und Schleusungszeiten (durch die Schleuse Nußdorf) festgesetzt.

Die unmittelbare schifffahrtspolizeiliche Aufsicht im Wiener Donaukanal wird von den Stromaufsichtern „Nußdorf“ und „Donaukanal“ bésorgt, die mit je einem Strommeister als schifffahrtsbehördliches Organ besetzt sind.

## Grundbau

### Wo ist etwas über Baugrundverhältnisse in Wien (guter oder schlechter Baugrund) zu erfahren?

In der MAbt. 29, Unterabteilung Grundbau, besteht ein Baugrundkataster, aus dem Baugrundverhältnisse beurteilt werden können. Es sind Aufzeichnungen vorhanden über Bohr-, Brunnen- und Schachtprofile, Baulichkeiten mit besonderen Gründungen, alte Einbauten, Gerinne, Ziegel- und Schottergruben. Ferner können bodenphysikalische Kennziffern und chemische Grundwasseranalysen eingesehen werden.

Für die Benützung des Baugrundkatasters wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. Juni 1959, Pr.-Z. 1494/59, eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt S 25.— je Benützung von Aufzeichnungen, welche die gleiche Baugrundkatesterzahl tragen, oder für jede Benützung einer in den Lageplänen unmittelbar aufscheinenden Eintragung ohne Baugrundkatesterzahl.

Die Gebühr ist noch vor Benützung in Bargeld zu begleichen. Von der Entrichtung sind u. a. Personen ausgenommen, welche Unterlagen aus dem Baugrundkataster nachweisbar für eine wissenschaftliche Arbeit (z. B. Dissertation) benötigen sowie Personen und Firmen, welche Aufzeichnungen für den Baugrundkataster in wesentlichem Umfang freiwillig zur Verfügung stellen.

# Veterinärwesen

## Wer ist berechtigt, eine Hausschlachtung bzw. Fleischausschrotung durchzuführen? Was hat man dabei zu beachten?

Kleintiere, wie Kaninchen, Hühner, Enten, Gänse u. dgl., können ohne weiteres von der Hausfrau oder einer Hilfskraft geschlachtet bzw. gestochen werden. Anders ist es mit der Schlachtung und Fleischausschrotung größerer Tiere, deren Fleisch nicht nur im Haus verwendet, sondern auch gegen Entgelt abgegeben werden soll. Es ist dies ein Recht des Fleischer-gewerbes, das durch eine besondere Ausnahmebestimmung der Gewerbeordnung unter bestimmten Voraussetzungen den Landwirten zukommt. Es gilt diese Ausnahme auch für solche Personen, die, ohne berufsmäßig Landwirte zu sein, außerhalb eines eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebes in ihrer Hauswirtschaft Schweine gehalten, dieselben aufgezogen haben. Werden in solchen Fällen die Tiere infolge Notstandes oder auch zum Zweck einer besseren Verwertung des Tieres im Hause geschlachtet, sodann das gewonnene Frischfleisch stückweise im Gehöft gegen Entgelt abgegeben, so kann hiebei von einem unbefugten Gewerbebetrieb nicht die Rede sein. Für alle Hausschlachtungen gilt, daß sie nur vereinzelt, nicht häufig, nicht regelmäßig, nicht gewerbsmäßig, d. h. dem Umgang der Landwirtschaft bzw. Tierhaltung in der Hauswirtschaft entsprechend, erfolgen dürfen. Die Verwendung fleischergewerblich ausgebildeter Arbeitskräfte ist, ebenso wie das Schlachten in eigenen Betriebsanlagen oder die Abgabe von Frischfleisch außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (Gehöftes), verboten, da in diesen Fällen der Tatbestand des unbefugten Gewerbebetriebes gegeben wäre. Wie steht es nun hiebei mit der Beschaupflicht? Diese ist durch den § 13 des Tierseuchengesetzes und den § 1 der Vieh- und Fleischbeschauverordnung 1924/25 geregelt. Danach unterliegt alles Schlachtvieh und in gewerblichen Schlachtlokalitäten auch alles Stechvieh der Vieh- und Fleischschau. Alle Notschlachtungen — sowohl bei Schlachttals auch bei Stechvieh — unterliegen ausnahmslos der Beschaupflicht. Wird das Fleisch aus einer Hausschlachtung von Stechvieh (Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen) vom Erzeuger direkt an den unmittelbaren Verbraucher entgeltlich abgegeben (Ausschrotung), dann entfällt die Beschaupflicht. Diese ist aber vorhanden, wenn Fleisch — wenn auch nur teilweise — an gewerbliche Fleischerbetriebe verkauft werden soll. Im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren durch den Genuß unbeschauten Fleisches,

das von anscheinend gesunden Tieren stammt (z. B. Finnenbefall), wird auch in den Fällen, in denen die Beschaupflicht von Stechvieh nicht obligatorisch ist, die Beschau dringend angeraten. Die Vornahme der Vieh- und Fleischschau ist bei den Veterinärämtern der Magistratischen Bezirksämter anzumelden.

## Welche Begleitpapiere braucht man für Hunde oder Katzen, die zu Tieraussstellungen gebracht werden?

Hunde oder Katzen, die zu Tieraussstellungen, Tierschauen u. dgl. verbracht werden, brauchen ein vom Amtstierarzt des Magistratischen Bezirksamtes oder der Bezirkshauptmannschaft ausgestelltes Ursprungs- und Gesundheitszeugnis, für welches je Tier eine Bundesverwaltungsabgabe von S 15.— zu entrichten ist.

In Wien sind daher die Hunde oder Katzen dem Amtstierarzt bei der Veterinärämterabteilung des Magistratischen Bezirksamtes des Wohnbezirkes zur Untersuchung und Ausstellung der Bescheinigung vorzuführen.

In den Bundesländern stellt der Amtstierarzt bei der Bezirkshauptmannschaft dieses Ursprungs- und Gesundheitszeugnis aus.

Bei Hunden und Katzen, die aus dem Ausland stammen, ist für die Rückreise die Seuchenfreiheit des Verwaltungsbezirkes, in welchem die Ausstellung abgehalten wurde, amtstierärztlich bescheinigen zu lassen.

## Was hat man zu tun, wenn man mit einem Hund in das Ausland fahren will?

Man erkundigt sich vorerst bei der Vertretung (Gesandtschaft, Botschaft oder Konsulat) des Landes, in das den Hund einzubringen beabsichtigt ist, welche Bedingungen bei der Einfuhr zu erfüllen sind; ob das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bezüglich seiner Echtheit z. B. von der Gesandtschaft beglaubigt werden muß.

Das Ursprungszeugnis wird, falls es die Seuchenverhältnisse erlauben, bei der Veterinärämterabteilung des für den Wohnort des Hundebesitzers zuständigen Magistratischen Bezirksamtes zwischen 8 und 9 Uhr bzw. zwischen 14 und 15 Uhr ausgestellt. Der Hund ist zur amtstierärztlichen Untersuchung mitzunehmen.

## Wer beseitigt verendete Tiere?

Verendete Tiere werden kostenlos von der Tierkörperverwertungsanstalt abgeholt. Der Tierbesitzer hat verendete Tiere ehemöglichst münd-

Bau von Anlagen zur Wasseraufbereitung für:

Trinkwasser  
Badewasser  
Industriewasser  
Enthärtung  
Entkeimung  
Dosierung  
Abwasser

**ÖSTERREICHISCHE  
WASSERLEITUNGSUNTERNEHMUNG**

WASSERAUFBEREITUNG

WIEN, III., UNGARGASSE 12 a  
Telefon : 73 46 23

**Ö  
W  
U**

D 208

lich oder telephonisch beim Magistratischen Bezirksamt, beim Ortsvorsteher, beim Amtstierarzt oder im nächsten Sicherheitswachzimmer anzumelden. Eigenmächtiges Eingraben von Tierleichen ist verboten. Einzelne, nicht durch eine Seuche gefallene Hühner können verbrannt werden.

### Was müssen die Tierbesitzer von der Anzeige der Tierseuchen wissen?

Der Tierbesitzer hat den Verdacht auf eine Tierseuche so rasch als möglich dem Ortsvorsteher, dem Amtstierarzt oder dem Magistratischen Bezirksamt mitzuteilen.

Die Anzeichen anzeigespflichtiger Tierseuchen sind in der Belehrung über Tierseuchen zu § 17 des Tierseuchengesetzes beschrieben.

Die Symptome der einzelnen Tierseuchen soll der Tierhalter kennen, um rechtzeitig den Ausbruch der Seuche festzustellen oder wenigstens Verdacht zu schöpfen. Er wird sich dadurch vor Schaden, vor einer Bestrafung und vor dem Verlust einer staatlichen Entschädigung wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige bewahren.

Auskünfte über Tierseuchen geben die Bezirksbauernkammern, die Amtstierärzte und die praktischen Tierärzte.

### Wann ist ein Tierpaß erforderlich?

Für Haustiere, die der Gattung der Wiederkäuher, Einhufer oder Schweine angehören, sind Tierpässe beizubringen, wenn die Tiere:

- a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,
- b) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Gemeinde gebracht,
- c) mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) oder Luftfahrzeugen über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus befördert,
- d) ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden.

Der Begriff „Gemeinde“ im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt in Wien das gesamte Gemeindegebiet, so daß das Verbringen von Tieren von einem Wiener Gemeindebezirk in einen anderen ohne Beibringung eines Tierpasses erfolgen kann.

Anmeldungen für Tierpaßausstellungen sind in den Veterinärabteilungen der Magistratischen Bezirksämter schriftlich oder zwischen 8 und 9 Uhr bzw. 14 und 15 Uhr telephonisch oder mündlich zu machen.

### In welchen Fällen muß die Vieh- und Fleischschau durchgeführt werden?

Die Vieh- und Fleischschau ist beim Schlachtvieh (Rinder, Pferde) in jedem Falle durchzuführen und in gewerblichen Schlachtlökalitäten ist dieselbe auch auf das Stechvieh (Kälber, Schweine, Ferkel, Schafe, Lämmer, Ziegen, Kitze) auszudehnen.

Darüber hinaus muß bei Notschlachtungen stets eine Schau stattfinden und es ist daher

jeder Tierhalter verpflichtet, in allen Fällen von Notschlachtungen die Schau bei der Veterinärabteilung des Magistratischen Bezirksamtes anzumelden.

### Wie erfolgt eine Überprüfung des nach Wien eingebrachten Fleisches?

Alles Fleisch, das in das Gebiet der Stadt Wien eingeführt wird und zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bestimmt ist, unterliegt der amtstierärztlichen Überbeschau. Dies bezieht sich aber nicht nur auf das Fleisch selbst, sondern auch auf die daraus hergestellten Fleischwaren (Würste und dgl.) sowie auf alle bei der Schlachtung gewonnenen und zum menschlichen Genuß geeigneten Produkte (Fett, Innereien, Därme u. dgl.).

Die genannten Waren werden bei der Einbringung nach Wien in Zeiten des Marktzwanges auf den Fleischmärkten überbeschaut; ansonsten haben die Betriebe, die Fleisch- und Fleischwaren verarbeiten oder verkaufen (Fleischer, Gaststätten, Lebensmittelgeschäfte u. dgl.) die Verpflichtung, diese Waren bei ihrer Einbringung nach Wien sofort zur Überbeschau zu bringen (Großmarkthalle, Zentralviehmarkt St. Marx) bzw. bei der Veterinärabteilung des Magistratischen Bezirksamtes zur Überbeschau anzumelden.

### Was soll die Hausfrau bei verdorbenen Fleischwaren beachten?

Stellt die Hausfrau bei Aufbewahrung von Fleisch oder Fleischwaren Zeichen von Verderbnis, z. B. abweichenden Geruch und Geschmack oder abweichende Farbe, fest, so muß von dem Genuß solcher Ware ernstlich abgeraten werden. Will sie aber aus Sparsamkeitsgründen diese doch noch verwenden, so soll sie sich an den Amtstierarzt des zuständigen Magistratischen Bezirksamtes wenden, der ihr über die Verwendungsfähigkeit solchen Fleisches fachmännischen Rat erteilen kann. Ebenso kann sie auch dort Fleisch und Fleischwaren, die sie eben gekauft hat, auf ihre Genußfähigkeit und ihre Qualität beurteilen lassen. Bei berechtigter Beschwerde wird er veranlassen, daß ihr für die beanstandete Ware Ersatz gegeben wird, darüber hinaus aber wird er Vorsorge treffen; daß solche Ware aus dem Verkehr gezogen wird und damit andere Käufer vor Schaden bewahrt werden.

### Vatertierhaltung

#### Ankaufsbeihilfe für einen Sprungtier bzw. Sprungeber in öffentlicher Verwendung

Bei der Magistratsabteilung 58, Wien I, Eberndorfer Straße 1, ist um die Bewilligung der Ankaufsbeihilfe einzureichen. Dem Ansuchen sind die Abstammungs- und Körtpapiere anzuschließen. Vor der Zuteilung der Ankaufsbeihilfe wird das Tier amtstierärztlich auf seinen Gesundheitszustand und seine Deckfreudigkeit untersucht und seine bisherigen Befruchtungsergebnisse nach den Aufzeichnungen im Deckbuch beurteilt.

## Zuchtpferdehaltung

### Belegen von Zuchtstuten

Auskunft über die Hengsten-Einteilungsliste der zur Zucht aufgestellten staatlichen und angehörten Privathengste (Ausstellungsort, Rasse, Farbe, Datum der Geburt) für die laufende Deckperiode im Gebiet des Landes Wien erteilen die Amtstierärzte der zuständigen Magistratischen Bezirksämter oder der Landstallmeister für Niederösterreich und Wien I, Bankgasse 2, Telephon 63 36 01, Klappe 20.

### Verwilderte Haustauben in der Großstadt

Auf Grund des Naturschutzgesetzes und der Naturschutzverordnung zählen die verwilderten Haustauben zu den nicht geschützten Tierarten. Bei ihrem Überhandnehmen können daher Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden. Es ist dabei zu beachten:

1. Das beste Mittel, um ein übermäßiges Überhandnehmen der verwilderten Haustauben in der Großstadt — die sogenannte Taubenplage — zu vermeiden, wäre die Unterlassung der Fütterung dieser Tiere. Die verwilderten Haustauben würden dadurch gezwungen, andere Futterplätze aufzusuchen, d. h. abzuwandern. Auf dem flachen Land sind die Tauben als wichtige Verteilger der Unkrautsamen nützliche Helfer der Landwirtschaft, was bei Untersuchung des Kropfinhaltes festgestellt wurde.

2. In der Zeit vom 15. April bis 15. September (Brutzeit) sollen keine Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden, um den noch nicht flügge gewordenen Jungtauben in den Nestern die Eltern nicht wegzunehmen und sie damit dem Hungertod auszuliefern. Außerdem wird durch die in unzugänglichen Orten verwesenden Leichen der Nesttiere ein sanitärer Übelstand gesetzt.

3. Die nach dem freien Ermessen der Hausbesitzer, Hausverwalter oder Hausbewohner als notwendig erachtete Tötung der verwilderten Haustauben erfolgt zweckmäßigerweise durch Blausäureköder, am besten durch konzessionierte Schädlingsbekämpfer. Diese Art der Tötung wirkt unfehlbar innerhalb der kürzesten Zeit, bereitet keinerlei Schmerzen und ist sanitär unbedenklich, wenn die Körper der getöteten Tiere sowie die nicht angenommenen Giftköder sofort eingesammelt werden. Das Auslegen der Köder soll in den frühesten Morgenstunden erfolgen.

4. Das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung zum Bezug von Gift ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde — das ist in Wien das Magistratische Bezirksamt — einzubringen. Die Gesuche haben Angaben über den Namen, Beruf und Wohnort des Bewerbers, über die Art und, sofern um einen Giftbezugschein angesucht wird, auch über die Menge, die in Aussicht genommene Aufbewahrung und Gebahrung sowie über die Notwendigkeit der angeforderten Menge des Giftes zu enthalten.

5. Die vergifteten verwilderten Haustauben sind als Nahrungsmittel für den Menschen gennutzungsunfähig, die eingesammelten Tierkörper sind der Tierkörperverwertungsanstalt, Wien XI,

Simmeringer Lände Nr. 208 (Tel. 72 34 10), zu übergeben, die eingesammelten Giftköder unschädlich zu beseitigen.

6. Beim Fang, Transport und dem Töten ist jede Tierquälerei zu vermeiden.

7. Das Abschießen von verwilderten Haustauben im verbauten Wiener Stadtgebiet ist verboten.

### Unter welcher Voraussetzung dürfen Kraftfahrzeuge (Anhänger) zu Tiertransporten verwendet werden?

Kraftfahrzeuge (Anhänger), die zu Transporten von Wiederkäuern, Einhufern, Schweinen oder Geflügel verwendet werden sollen, müssen vorher beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt zwecks Überprüfung, ob das Fahrzeug für Tiertransporte geeignet ist, angemeldet werden. Die Fahrzeuge (Anhänger) müssen undurchlässige Böden aufweisen und so beschaffen sein, daß das Herausfallen von Streu und Exkrementen und das Abfließen von Harn und Sekreten nach Möglichkeit hintangehalten wird.

Bei erfolgter Genehmigung wird für das Fahrzeug (Anhänger) ein Kontrollbuch ausgestellt, das bei Transporten stets mitgeführt werden muß; vom Transportführer sind die einzelnen Tiertransporte jeweils in das Kontrollbuch einzutragen.

### Wann müssen Kraftfahrzeuge desinfiziert werden?

Nach jedem Tiertransport sind die verwendeten Kraftfahrzeuge bzw. ihre Anhänger, bevor sie zu anderen Fahrten benützt werden, unter amtlicher Aufsicht zu reinigen und zu desinfizieren, z. B. auch alle jene Fahrzeuge, auf denen lebende Schweine in Fleischerbetriebe zur Schlachtung geführt werden. In Wien steht für diese Reinigung und Desinfektion die Wagen-desinfektionshalle auf dem Zentralviehmarkt in der Zeit von 7 bis 17 Uhr zur Verfügung. Die Verwendung nichtdesinfizierter Kraftwagen bzw. Anhänger wird nach dem Tierseuchengesetz bestraft. Denn werden auf nicht vorschriftsmäßig gereinigte und desinfizierte Wagen nach Beförderung lebender Tiere andere Güter verladen, so werden diese mit verschiedenen, darunter auch gesundheitsschädigenden Keimen verunreinigt und können so Anlaß zum Ausbruch einer Krankheit bei Menschen oder Tieren führen.

### Was hat der Tierbesitzer bei Erkrankungen des Geflügels oder der Schweine zu tun?

Vor allem soll nicht zugewartet werden, wenn geglaubt wird, daß es sich nur um eine Magen-darmstörung, um eine Erkältung oder um eine Vergiftung handle. Der Tierbesitzer soll zunächst den praktischen Tierarzt zu Rate ziehen. Bei unvorhergesehenen Todesfällen oder bei Verenden nach kurzer Krankheitsdauer ist dies dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen. Der Amtstierarzt veranlaßt die Abholung der Tierleichen oder bei Seuchenverdacht die Durch-

führung der Obduktion in der Tierärztlichen Hochschule. Beim Geflügel kommen zur Zeit an seuchenhaften Erkrankungen vor allem Geflügelpest und auch ansteckende Hühnerlähmung, bakterielle Kückenruhr und Hühner typhus sowie Geflügelcholera vor. Unter den Schweinen tritt am häufigsten Rotlauf, seltener Schweinepest und vereinzelt ansteckende Schweinelähmung auf. Wie kann nun der Tierbesitzer dem Auftreten der Seuchen in seinem Tierbestande vorbeugen?

1. Neu angekaufte Tiere sind 14 bis 40 Tage getrennt vom alten Bestande zu halten.
2. Die Futteraufnahme und die Abgänge der Tiere sind zu beobachten.
3. Von den erprobten Schutzimpfungen gegen Geflügelpest und Rotlauf der Schweine soll unbedingt Gebrauch gemacht werden.
4. An die Hühner sollen nie rohe Eierschalen und Geflügelschlachtabfälle wegen Gefahr der Einschleppung von Geflügelseuchen verfüttert werden.
5. Bruteier, Eintagskücken und Zuchtgeflügel dürfen nur aus kontrollierten Betrieben gekauft werden. Auskünfte hierüber sind von den Amtstierärzten zu erhalten.
6. An Schweine soll Küchentrank nur nach zweistündigen Kochen verabreicht werden.

Schließlich soll sich der Tierbesitzer in allen Fragen der Seuchenvorbeugung, der Tierzucht, der Impfung und der Tierhaltung an den Amtstierarzt wenden, der in den Magistratischen Bezirksämtern zwischen 8 und 9 Uhr und 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist.

### Untersuchung des Schweinefleisches oder Speckes auf Trichinen

In Wien wird die Untersuchung des gesamten Schweinefleisches auf Trichinen nur in solchen Betrieben durchgeführt, deren Eigentümer gemäß einer Ministerialverordnung aus dem Jahre 1924 die Herstellung von Lebensmitteln aus rohem Schweinefleisch, die zum Genusse in ungekochtem oder ungebratenem Zustande bestimmt sind, angezeigt haben. Auf Trichinen untersuchte Schweine haben einen 5 cm langen und 2 cm breiten Stempelabdruck „trichinenfrei“ auf den Schultern und den Innenflächen der beiden Hinterschenkel.

Entgegenkommenderweise werden nunmehr auch Schweine, die zur Herstellung für zur Ausfuhr bestimmter Fleischwaren verwendet werden, auf Trichinen untersucht.

Nachdem die Trichine beim Erhitzen des Fleisches bei einer Temperatur von 62 bis 72 Grad Celsius abstirbt, ist bei Würsten, die allgemein einer Temperatur bis 85 Grad ausgesetzt werden, das Vorhandensein invasionsfähiger Trichinen nicht möglich.

In der Zeit von 1938 bis 1945 war in Österreich die Trichinenschau obligatorisch. In dieser Zeit wurde bei einer Million untersuchter Schweine an 63 Stück Trichinose festgestellt.

Jedenfalls ist besonders Fleischern und Köchinnen zu empfehlen, das Kosten gewürzten, rohen Schweinefleisches zu unterlassen, um sich nicht der Gefahr der Erwerbung der Trichinose oder des bewaffneten Bandwurmes auszusetzen.

### Die Veterinärämtliche Untersuchungsstelle der Stadt Wien

In der Veterinärämtlichen Untersuchungsstelle der Stadt Wien, die im Rinderschlachthof Sankt Marx untergebracht ist, werden die in Ausübung der amtstierärztlichen Agenden im Verwaltungsgebiet von Wien anfallenden Laboratoriumsuntersuchungen durchgeführt. Ausgenommen sind jene Untersuchungen, die anderen, im Gesetz genannten Anstalten zu überweisen sind.

Den Hauptteil der Einsendungen bilden die bakteriologischen Fleischuntersuchungen. In jenen Fällen, bei denen vom Tierarzt anlässlich der Vieh- und Fleischschau der Verdacht einer Septikämie (Blutvergiftung) gestellt wird, insbesondere bei Notschlachtungen, wird er die Durchführung einer bakteriologischen Fleischuntersuchung veranlassen. Die Untersuchung kann verschiedene Keime in Rein- oder Mischkultur ergeben, z. B. Kokken, Kolibakterien, Rotlaufbakterien, Milzbrandbazillen, Fleischvergiftungsbakterien (Salmonellen). Zur Sicherung der Diagnose müssen in bestimmten Fällen noch serologische und biochemische Untersuchungen abgeschlossen werden.

Bakteriologisch untersucht werden ferner alle in den Schlachthanlagen von St. Marx verendeten und daselbst verendet eingelangten Tiere, weiters verendete Tiere, die in der Tierkörperverwertungsanstalt seziiert wurden. Die Obduktionen werden von städtischen Amtstierärzten durchgeführt. Autopsien von Kleintieren können auch in einem eigenen Sektionsraum in der Untersuchungsstelle vorgenommen werden.

Wenn sich bei der Schlachtung der Verdacht einer Geruchs- und Geschmacksabweichung ergibt, werden frühestens 24 Stunden nach der Schlachtung Koch- und Bratproben angestellt.

Bei Gelbfärbung des Fettes muß entschieden werden, ob Gelbsucht oder Futtergelbfärbung vorliegt. Fleisch mit Futtergelbfärbung ist mancherorts wegen seines Wohlgeschmackes und höheren Vitamingehaltes sehr begehrt.

Alle zur Untersuchung eingesendeten Muskelproben werden auf ihren pH-Wert (Wasserstoffionenkonzentration) geprüft, der Aufschluß über den Zustand des Fleisches gibt und Rückschlüsse auf dessen Haltbarkeit zuläßt.

Bei den Schlachtungen und Sektionen anfallende krankhaft veränderte Teile werden erforderlichenfalls zur genauen Bestimmung des Krankheitsprozesses der Untersuchungsstelle übergeben. Für eine sichere Diagnosestellung ist dann die Durchführung von mikroskopischen, bakteriologischen und histologischen Untersuchungen notwendig. Aus den untersuchten Organen und Körperteilen werden, soweit sie als Schauobjekte geeignet sind, nach Bedarf Dauerpräparate für das Museum des Veterinäramtes hergestellt.

Von städtischen Amtstierärzten übersandte Wurstproben, Konserven und sonstige Fleischwaren werden zum Zweck der Information der Einsender untersucht und beurteilt.

Außerdem werden hygienische Untersuchungen

von Milchproben aus Molkereien und Meiereien periodisch durchgeführt. Diese Untersuchungen erfolgen zur Unterstützung des zuständigen städtischen Amtstierarztes, der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen mit der Überwachung größerer Melkviehbestände und Sammelmolkereien betraut ist.

## Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Bestattung der Toten erfolgt in Wien durch das der Stadt Wien gehörige Unternehmen „Städtische Bestattung“, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Hinterbliebenen in den schweren Tagen nach dem Tode eines Angehörigen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen.

Wenn in Ihrer Familie ein Todesfall eintritt, wenden Sie sich unverzüglich an die Städtische Bestattung, wo Ihnen geschulte und erfahrene Beamte zur Verfügung stehen. Die Städtische Bestattung übernimmt alle im Zusammenhang mit der Totenbestattung stehenden Leistungen, wie Erd- und Feuerbestattung, Aufbahrungen in besonders hierfür eingerichteten Räumen auf den Wiener Friedhöfen, Beistellung von Särgen oder Urnen, Trauerfeiern, Vermittlung von Aufträgen für Partien und Danksagungen, Traueranzeigen in den Tageszeitungen, musikalische und gesangliche Leistungen bei Trauerfeiern, Anmeldung bei den Religionsgesellschaften usw., Überführungen im In- und Ausland, Exhumierungen, Begräbnisbestellungen bei Lebzeiten und alle mit der Bestattungsdurchführung verbundenen Besorgungen.

Bei Eintritt eines Sterbefalles ist unverzüglich nachstehendes zu veranlassen:

### Bei Eintritt eines Sterbefalles im Wohnhaus:

1. Vom behandelnden Arzt den „Ärztlichen Behandlungsschein“ besorgen.
2. Den Todesfall der Städtischen Bestattung (siehe Seite 141) bekanntgeben.
3. Die Totenbeschau bei dem für den Sterbeort zuständigen Bezirksgesundheitsamt (siehe Seite 123 f.), in den Bezirken X — Oberlaa, Unterlaa, Rothneusiedl, XIV — Hadersdorf-Weidlingau, XXI — Groß-Jedlersdorf, Leopoldau, Stammersdorf, Strebersdorf, XXII — Aspern, Breitenlee, Eßling, Hirschstetten, Süßenbrunn, XXIII — Atzgersdorf, Erlaa, Inzersdorf, Kalksburg, Mauer, Rodaun, Siebenhirten, direkt beim zuständigen Totenbeschauarzt anmelden. Diese Anmeldung kann auch durch die Städtische Bestattung erfolgen. Wird diese Anmeldung in der Zeit zwischen 7 und 17 Uhr vorgenommen, so erfolgt die Totenbeschau noch am gleichen Tag. Die Totenbeschau aller Verstorbenen, auch aller Totgeborenen, ist gesetzlich vorgeschrieben. Für die Totenbeschau sind der „Ärztliche Behandlungsschein“ und die Personaldokumente des Verstorbenen am Sterbeort beizubehalten. Vor erfolgter Totenbeschau darf an dem Verstorbenen keine Veränderung, insbeson-

Die Untersuchungen in der Veterinärämlichen Untersuchungsstelle werden von städtischen Amtstierärzten vorgenommen; das Hilfspersonal leistet dabei technische Hilfe. Sämtliche benötigten Bakteriennährböden werden vom technischen Hilfspersonal unter tierärztlicher Aufsicht hergestellt.

dere keine Umkleidung, vorgenommen werden. Der Totenbeschauarzt nimmt den „Ärztlichen Behandlungsschein“ an sich und stellt die „Todesbescheinigung“ und den „Leichenbegleitschein“ aus. Von der erfolgten Totenbeschau ist die Städtische Bestattung durch die Hinterbliebenen sofort, eventuell telephonisch, zu verständigen, worauf die Abholung des Verstorbenen vorgenommen wird. Bei der Abholung ist der „Leichenbegleitschein“ zu übergeben. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muß die Abholung spätestens 6 Stunden nach der Totenbeschau durchgeführt sein.

4. Nach der Totenbeschau, spätestens aber an dem dem Sterbetag folgenden Werktag, ist bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Seite 117) die Eintragung im Sterbeprotokoll vornehmen zu lassen. Bei Totgeburten mit einer Körperlänge von weniger als 35 cm ist zwar die Totenbeschau, nicht aber die Anmeldung beim Standesamt erforderlich. Für die Durchführung der Bestattung genügt in diesen Fällen der vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Leichenbegleitschein“, der der Städtischen Bestattung zu übergeben ist.

Die Anzeige beim Standesamt ist zu folgenden Zeiten möglich: Montag bis Freitag von 7.30 bis 15 Uhr, Samstag von 7.30 bis 11.30 Uhr. Zur Anzeige beim Standesamt sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) das Familienhaupt, d. h. der Haushaltungsvorstand,
- b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
- c) jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Dem Standesamt ist die vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Todesbescheinigung“ zu übergeben. Ferner sollen folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrolleauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsdekret.

Der Anmeldende muß sich mit einem Personalausweis (möglichst mit Lichtbild) ausweisen. Er muß dem Standesamt über die Person des Verstorbenen folgende Angaben machen können: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter) und Rentenbezug.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte eine „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“, bei Überführung nach einem Ort außerhalb von Wien eine „Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“, sowie die „Sterbeurkunde“ aus. Es empfiehlt sich, so viele Ausfertigungen der Sterbeurkunde ausstellen zu lassen, als außer dem Original noch für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen etc. benötigt werden. Alle diese Anstalten verlangen Sterbeurkunden und behalten diese bei ihren Akten.

5. Die vom Standesamt ausgefertigte „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“, bei Überführung nach einem Ort außerhalb von Wien „Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“, muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

### **Bei Eintritt eines Sterbefalles im Krankenhaus:**

1. Sogleich nach Erhalt der Todesnachricht den Todesfall der Städtischen Bestattung bekanntgeben. Falls die Verwaltung des Krankenhauses innerhalb von 48 Stunden von der Städtischen Bestattung keine Verfügung über den Verstorbenen erhält, erfolgt die Bestattung von Amts wegen.

2. Kleider für den Verstorbenen müssen in der Totenkammer des Krankenhauses innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Todesnachricht abgegeben werden. Im Krankenhaus vorhandene Kleider des Verstorbenen werden von der Verwaltung des Krankenhauses nur an die nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Gatte, Geschwister) ausgefolgt. Schmuck, Bargeld etc. verbleibt bis zur Verlassenschaftsabhandlung im Depot des Krankenhauses.

3. Die Anzeige des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt erfolgt durch die Krankenanstalt. Die Städtische Bestattung gibt bekannt, wann die Hinterbliebenen wegen allfälliger Ergänzung dieser Anzeige beim Standesamt vorsprechen müssen. Die Vorsprache beim Standesamt ist zu folgenden Zeiten möglich: Montag bis Freitag von 7.30 bis 15 Uhr, Samstag von 7.30 bis 12 Uhr. Bei dieser Vorsprache sollen dem Standesamt folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsdekret.

Dem Standesamt müssen über die Person des Verstorbenen folgende Angaben gemacht werden: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter), Rentenbezug.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte eine „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“, bei Überführung nach einem Ort außerhalb von Wien eine „Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles“, sowie die „Sterbeurkunde“ aus. Es emp-

fielt sich, so viele Ausfertigungen der Sterbeurkunde ausstellen zu lassen, als außer dem Original noch für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen etc. benötigt werden. Alle diese Anstalten verlangen Sterbeurkunden und behalten diese bei ihren Akten.

4. Die vom Standesamt ausgefertigte „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“, bei Überführung nach einem Ort außerhalb von Wien „Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“, muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

### **Weitere Hinweise für die Anmeldung bei der Städtischen Bestattung**

Die Anmeldung kann in jeder Anmeldestelle erfolgen. Für die Anmeldung des Begräbnisses eines Mitgliedes des Wiener Vereines steht ausschließlich die Anmeldestelle III, Ungargasse 39, zur Verfügung.

Zur Anmeldung des Sterbefalles empfiehlt sich die Mitnahme von Dokumenten über einen etwa bestehenden Sterbegeldanspruch gegen Versicherungsanstalten, Krankenkassen usw., damit den Hinterbliebenen die mit der Flüssigmachung dieser Beträge verbundenen Wege nach Möglichkeit erspart werden können. Solche Dokumente sind: Ablebensversicherungspolizzen und Zusatzversicherungspolizzen sowie die zugehörigen Zahlungsabschnitte der letzten drei Monate, Arbeits- und Lohnbestätigung, ausgestellt vom Dienstgeber, Rentenbescheid und letzter Postzahlungsabschnitt, Mitgliedskarte der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA), Mitgliedskarte der Meisterkrankenkasse usw.

Bestattungskosten sind im allgemeinen vor Durchführung der Bestattungsfeier zu erlegen. Die Städtische Bestattung verfügt jedoch über eine eigene Kreditstelle, die in der Zentrale des Unternehmens ihren Sitz hat. Hier werden bei Vorliegen der für die Kreditgewährung üblichen Voraussetzungen die Bestattungskosten gestundet bzw. Ratenvereinbarungen getroffen.

### **Wahl des Friedhofes und der Grabstelle**

Wegen der Auswahl des Friedhofes bzw. der Grabstelle auf dem von Ihnen gewünschten Friedhof wenden Sie sich am zweckmäßigsten direkt an die MAbt. 43 (Friedhöfe), Wien I, Werder-torgasse 6 (Telephon 63 66 76), bzw. an die Verwaltung des betreffenden Friedhofes. Es empfiehlt sich unbedingt, die gewählte Grabstelle vor dem endgültigen Erwerb selbst zu besichtigen.

### **Erdbestattung**

Für die Erdbestattung stehen zur Verfügung:

1. **Gemeinsame bzw. einfache Gräber** für 1 Verstorbenen, Laufzeit 10 Jahre, keine Möglichkeit der Laufzeitverlängerung.

2. **Eigene Gräber** in laufender Reihe und in ausgesuchter Lage für 4 Verstorbene; Laufzeit 10 Jahre, die jeweils um 10 Jahre verlängert werden kann.

3. **Gruffartige Gräber** mit Steindeckeln für 3 oder 4 Verstorbene; Laufzeit 30 Jahre bzw. auf die Dauer des Friedhofbestandes, falls die Grabstelle ausgemauert wird.

4. **Grüfte** für 6 und mehr Verstorbene mit den gleichen Rechten, wie sie für gruffartige Gräber gelten.

#### 5. Einteilung der Friedhöfe.

##### a) Hauptfriedhöfe.

In den Hauptfriedhöfen sind sämtliche Grabstellentypen vorhanden.

Alle Hauptfriedhöfe haben bestimmte Zuweisungsbereiche, das heißt, daß für die aus dem Zuweisungsbereich stammenden Verstorbenen auf dem betreffenden Hauptfriedhof Grabstellen zu den **einfachen Gebühren** abgegeben werden.

##### Wiener Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt die Bezirke 1 bis 19.

##### Stammersdorfer Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 20. und 21. Bezirk.

##### Asperner Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 22. Bezirk.

##### Liesinger Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 23. Bezirk.

##### b) Wahlfriedhöfe.

In den übrigen Friedhöfen gibt es nur Grabstellen in ausgesuchter Lage, die für Verstorbene, die innerhalb eines bestimmten Stadtgebietes (Zone) gewohnt haben, zu den hierfür bestimmten Gebühren, die außerhalb davon gewohnt haben, zu den doppelten Gebühren überlassen werden. Auch die Hauptfriedhöfe gelten dann als Wahlfriedhöfe mit doppelten Gebühren, wenn dort Verstorbene bestattet werden sollen, die nicht aus dem Zuweisungsbereich des Hauptfriedhofes stammen.

#### Feuerbestattung

Die **Einäscherung** von Verstorbenen findet in der **Feuerhalle** der Stadt Wien, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes, statt.

##### 1. Grabstellen für Urnenbestattung:

**Grabplätze** für 8 Aschenurnen in laufender Reihe oder in ausgesuchter Lage; Laufzeit 10 Jahre.

Die Bestattung von Urnen ist ferner in Nischen von hiezu bestimmten „Urnenmauern“, in Nischen von Grabsteinen sowie in Erdgräbern, in denen bereits Erdbestattungen stattgefunden haben, zulässig.

##### 2. Urnenhaine:

Urnenbestattungen können in den Urnengrabstellen des Urnenhaines der Feuerhalle und in denen der innerhalb des Südwestfriedhofes, des Stammersdorfer Zentralfriedhofes und der Friedhöfe in Meidling, Ober-St. Veit, Baumgarten,

Ottakring, Dornbach, Pötzleinsdorf Neustift, Kagran, Aspern, Mauer, Liesing, Atzgersdorf, Erlaa und Inzersdorf gelegenen Urnenhaine vorgenommen werden.

#### Grabrechtsangelegenheiten

##### 1. Benützungrecht.

Mit der Erwerbung einer Grabstelle ist der **Erleger** (der die Gebühr bezahlende Besteller) auf die Dauer des Benützungrechtes über sie **verfügungsberechtigt**. Er hat damit das Recht erworben, in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Verstorbenen bzw. Urnen beisetzen zu lassen, die Grabstelle gärtnerisch auszuschnürken und ein Gedenkzeichen aufzustellen. Beigesetzt dürfen nur Familienangehörige oder Verwandte des Erlegers werden. **Weitere Rechte**, wie das Verlegen einer Einfassung, eines Steindeckels usw., können nur über **Ansuchen** im Rahmen der bestehenden Bestimmungen zugelassen werden.

Das **Benützungrecht** steht nur dem **Erleger** zu und geht nach seinem Ableben auf die gerichtlich festgestellten **Erben** über. Es kann **durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden** (Verkauf, Schenkung usw.) auf einen anderen **nicht übertragen** werden.

##### 2. Friedhofgebühren.

Friedhofgebühren können weder gestundet, ermäßigt, noch in Teilzahlungen abgestattet werden. Sie sind anlässlich der Erwerbung **voll zu entrichten**.

##### 3. Heimfall von Grabstätten.

Das Benützungrecht an einer Grabstelle gilt nur für die Zeit, für welche es erworben worden ist. Diese Zeitspanne ist auf der Amtsquittung über den Erwerb der Grabstelle angegeben. Den Benützungsberechtigten wird der **Zeitpunkt des Erlöschens des Benützungrechtes nicht besonders bekanntgegeben**. Nach dem Ablauf des Benützungrechtes werden die Grabstellen ein Jahr lang mit der Aufschrift „Heimgelassen. Benützungrecht in der Verwaltung erfragen“ bezeichnet. **Innerhalb dieses Wartejahres** kann man die Laufzeit **verlängern**. **Nach Ablauf** des Wartejahres kann das Benützungrecht nicht mehr verlängert werden und die Grabstelle ist **heimgefallen**.

##### 4. Erhaltung der Grabstellen.

Die Grabstellen müssen stets in gutem und gepflegtem Zustand erhalten werden. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Grabstelle eingeebnet und das **Benützungrecht aberkannt** werden. **Grabdenkzeichen** sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Benützungrechtes zu **reklamieren**, sonst gehen sie in das Eigentum der Stadt Wien über. Für alle durch die Benützung der Grabstelle eintretenden **Schäden** ist der **Benützungsberechtigte** haftbar.

##### 5. Auskünfte.

a) **Über Lage oder Laufzeit** eines Grabes (nur bei Angabe des Namens und der Sterbedaten eines darin beerdigten Verstorbenen) bei der Verwaltung des betreffenden Friedhofes.

b) **Grabrechtsfragen** bei der MAbt. 43 — Friedhöfe, Wien I, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76.

c) **Herstellung von Fundamenten, Grabausmauerungen, Grüften und sonstige technische Angelegenheiten**, wie unter b) (technisches Büro).

#### 6. Einzahlung von Gebühren.

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungrechtes sind die Friedhofgebühren für die Wiener Friedhöfe in der **Gebührenstelle der Magistratsabteilung 43**, Wien I, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76, einzubezahlen.

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungrechtes anlässlich einer Bestattungsdurchführung übernimmt auch die **Städtische Bestattung** die Einzahlung der Gebühren.

### Grabausstattung

#### 1. Ausschmückung.

Die Ausschmückung von Grabstellen kann, ausgenommen auf dem Friedhof Baumgarten, den

**Städtischen Friedhofsgärtnereien** bzw. den **Friedhofsgärtnern** (Kontrahenten) übertragen werden.

**Urnengrabstätten** dürfen nur von den **Städtischen Friedhofsgärtnereien** ausgeschmückt werden.

#### 2. Gedenkzeichen.

Die **Städtische Steinmetzwerkstätte**, Wien XI, Simmeringer Hauptstraße 234, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes (Telephon 73 34 01 und 72 12 69), nimmt Bestellungen auf **Grabsteine**, Einfassungen, Grabdeckplatten, Gruffbeläge und alle sonstigen Grabausstattungsgegenstände entgegen.

#### 3. Fundamente.

Auf dem Wiener und Stammersdorfer Zentralfriedhof, auf dem Südwestfriedhof und auf den Friedhöfen Hietzing, Baumgarten, Ottakring, Hernals und Neustift sowie im Urnenhain der Feuerhalle können Fundamente für Grabsteine und Grabeinfassungen **nur bei der MAbt. 43** bestellt werden. Auf allen übrigen städtischen Friedhöfen können sie von jedem befugten Baugewerbetreibenden ausgeführt werden.

## Über Steuern und Abgaben

### Wie und wo bekommt man eine Lohnsteuerkarte?

Jeder Arbeitnehmer muß im eigenen Interesse zum Beginn eines neuen Lohnsteuerkartenzeitraumes oder bei Antritt eines neuen Arbeitsplatzes dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte übergeben. Er würde sonst steuerlich einen bedeutenden Schaden erleiden. Legt ein Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nicht vor, so hat dieser einerseits die Lohnsteuer nach den für die Steuergruppe I geltenden, also nach den höchsten Sätzen einzubehalten und andererseits zur Berechnung der Lohnsteuer dem tatsächlichen Arbeitslohn einen Zuschlag von monatlich S 208.— oder wöchentlich S 48.— oder täglich S 8.— hinzuzurechnen.

Die Lohnsteuerkarten werden auf Grund der Personenstandsaufnahme für alle Arbeitnehmer, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, für ein Jahr oder für zwei Jahre ausgestellt. Alle Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben und solche, die im Laufe des Jahres ihren ersten Arbeitsplatz antreten, müssen die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragen. Für die Ausstellung sind in Wien die Magistratischen Bezirksämter zuständig, in deren Amtsbereich ein Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme (10. Oktober) seinen Wohnsitz hatte. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht für jene verheirateten Arbeitnehmer, deren Familie in einer Gemeinde außerhalb Wiens wohnt. Diese Arbeitnehmer erhalten ihre Lohnsteuerkarte in jener Gemeinde, in der sich die Wohnung ihrer Familie befindet. Wenn ein Arbeitnehmer nach der Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz von einer anderen Gemeinde nach Wien verlegt hat, ist die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszu-

stellen, in der er im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme gewohnt hat.

Arbeitnehmer, die aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, benötigen für jedes Dienstverhältnis eine eigene Lohnsteuerkarte. Auch die Ausstellung dieser weiteren Lohnsteuerkarten ist beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt zu beantragen, soweit sie nicht bereits auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgefertigt wurden.

Der Antrag auf Ausstellung einer Lohnsteuerkarte kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Wird er mündlich eingebracht, so ist es zweckmäßig, folgende Personalpapiere mitzubringen: die Meldezettel für alle zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder, die Heiratsurkunde sowie die Geburtsurkunden aller haushaltszugehörigen minderjährigen Kinder.

### Welche Ereignisse können eine Änderung der Lohnsteuerkarte bewirken?

Die Höhe der vom Arbeitgeber einzubehaltenden Lohnsteuer richtet sich vor allem nach dem Familienstand des Arbeitnehmers und nach der Anzahl seiner zum Haushalt gehörigen minderjährigen Kinder (siehe aber auch den letzten Absatz dieses Abschnittes). Diese Familienverhältnisse sind daher in der Lohnsteuerkarte, die die Grundlage zur Festsetzung der Lohnsteuer bildet, angeführt. Da die Lohnsteuerkarten auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgestellt sind, richten sich die darin enthaltenen Angaben nach den Familienverhältnissen am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand (Stichtag der Personenstandsaufnahme). Änderungen der Familienverhältnisse nach dem 10. Oktober müssen daher auch in die Lohnsteuerkarte eingetragen

werden, um bei der Berechnung der Lohnsteuer Berücksichtigung finden zu können. Diese Eintragungen sind vom Arbeitnehmer nach der Art der Änderung in den Familienverhältnissen entweder beim Magistratischen Bezirksamt oder beim Finanzamt selbst zu beantragen.

Das Magistratische Bezirksamt, in dessen Amtsbereich der Wohnsitz des Arbeitnehmers am Tage der Antragstellung gelegen ist, ist in folgenden Fällen zuständig:

1. Wenn der Arbeitnehmer, in dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I eingetragen ist, geheiratet hat;
2. wenn einem Arbeitnehmer zu seinem Haushalt minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige hinzugekommen sind (z. B. durch die Geburt eines Kindes).

Der Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte ist beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen:

1. Wenn ein Arbeitnehmer verwitwet oder geschieden ist, sofern auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I eingetragen ist und aus einer früheren Ehe ein Kind hervorgegangen ist;
2. wenn ein unverheirateter Arbeitnehmer Vollwaise ist, am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in Berufsausbildung befindet;
3. wenn ein Arbeitnehmer minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige, die nicht zu seinem Haushalt gehören, überwiegend auf seine Kosten unterhält oder erziehen läßt (z. B. uneheliche Kinder) oder
4. wenn der Arbeitnehmer volljährige Kinder oder andere volljährige Angehörige im Alter von nicht mehr als 25 Jahren überwiegend auf seine Kosten unterhält und für einen Beruf ausbilden läßt.

Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte besteht in folgenden Fällen:

1. Wenn die Steuerkarte für zwei Jahre ausgeschrieben und bei verheirateten Personen die Steuergruppe II eingetragen, die Ehe aber vor dem 11. Oktober des der Personenstandsaufnahme folgenden Jahres aufgelöst worden ist (z. B. durch Scheidung, Tod des anderen Ehegatten);
2. wenn die Steuerkarte für zwei Jahre ausgeschrieben und Kinderermäßigung für minderjährige haushaltszugehörige Kinder (Angehörige) eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinderermäßigung aber vor dem 11. Oktober des der Personenstandsaufnahme folgenden Jahres weggefallen sind (z. B. das minderjährige Kind scheidet aus dem Haushalt des Arbeitnehmers aus);
3. wenn Kinderermäßigung für volljährige nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörige Kinder oder andere Angehörige gewährt wurde, sobald das Kind oder der andere Angehörige das 21. Lebensjahr voll-

endet oder der Steuerpflichtige nicht mehr überwiegend die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung trägt (z. B. das Kind verdient seinen Lebensunterhalt selbst oder es stirbt);

4. wenn Kinderermäßigung für volljährige Kinder oder andere Angehörige gewährt wurde, sobald das Kind oder der andere Angehörige das 25. Lebensjahr vollendet oder der Steuerpflichtige nicht mehr überwiegend die Kosten des Unterhaltes und der Berufsausbildung trägt (z. B. das Kind beendet schon vor der Erreichung des 25. Lebensjahres seine Berufsausbildung oder es verdient seinen Lebensunterhalt selbst oder es stirbt);
5. bei Steuerermäßigung für die Beschäftigung einer Hausgehilfin nach Entlassung der Hausgehilfin.

Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte spätestens einen Monat nach Eintritt des Ereignisses in den Fällen Z. 1 und 2 beim Magistratischen Bezirksamt, in den übrigen Fällen beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Sonstige Änderungen, die eine Erhöhung der Steuer bewirken, sind grundsätzlich nicht anzuzeigen.

Beim Wohnsitzfinanzamt kann auch die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines steuerfreien Betrages beantragt werden:

1. Wenn die Werbungskosten ohne Berücksichtigung der Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen den Betrag von S 273.— monatlich übersteigen;
2. wenn Sonderausgaben außer den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung vorhanden sind;
3. wenn der Arbeitnehmer Kriegs- oder Dienstbeschädigter ist;
4. wenn der Arbeitnehmer an einer Körperbehinderung leidet, die nicht auf eine Kriegs- oder Dienstbeschädigung zurückzuführen ist;
5. wenn eine außergewöhnliche Belastung zwangsläufig erwächst;
6. wenn der Arbeitnehmer Inhaber eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung ist.

Zu den Werbungskosten gehören hauptsächlich die Beiträge an Berufsverbände, die notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Ausgaben für Werkzeuge und Berufskleidung. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kraftfahrzeug werden über Antrag beim Dienstgeber durch diesen in Form eines Pauschbetrages berücksichtigt.

Zu den Sonderausgaben gehören die Beiträge an Bausparkassen, ferner Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen.

Als außergewöhnliche Belastungen kommen hauptsächlich Ausgaben, die durch Krankheit,

Todesfall, Unglücksfall und Unterhalt bedürftiger Angehöriger erwachsen, in Betracht.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß alle unverheirateten Arbeitnehmer, sofern ihnen nicht Kinderermäßigung zusteht, nach Vollendung des 40. Lebensjahres nach Steuergruppe II besteuert werden. Eine Änderung der Lohnsteuerkarte ist in solchen Fällen nicht zu beantragen, da das Überschreiten der Altersgrenze vom Arbeitgeber aus eigenem zu berücksichtigenden ist. Ferner steht Witwen nach einem im Kriege Gefallenen bzw. nach einem Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, sofern sie nicht Kinderermäßigung erhalten, die Steuergruppe II zu.

### Wann wird ein Jahresausgleich durchgeführt?

Der Jahresausgleich ist die Angleichung der einbehaltenen Lohnsteuer an jenen Steuerbetrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der Bezüge auf das Kalenderjahr ergeben hätte.

Hiebei sind insbesondere nicht einzubeziehen:

1. Einmalige Zuwendungen des Arbeitgebers (z. B. der 13. und 14. Monatsgehalt, Heirats- und Geburtenbeihilfen, Urlaubszuschüsse, Weihnachtsgelder u. dgl.), die, soweit sie nicht steuerfrei sind (d. h. insgesamt 2.100 S im Jahr nicht übersteigen), mit festen Steuersätzen zu versteuern waren,
2. die von diesen Zuwendungen einbehaltene Lohnsteuer,
3. Bezüge für vorübergehende kurzfristige Beschäftigung.

Alle anderen Bezüge im Kalenderjahr sind zu addieren und um folgende tatsächlich entrichtete Beträge zu kürzen:

1. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur gesetzlichen Interessenvertretung,
2. die entrichteten Wohnbauförderungsbeiträge,
3. das berücksichtigte Kraftfahrzeugpauschale und
4. die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge.

Ein Jahresausgleich wird entweder auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt.

#### A. Jahresausgleich auf Antrag:

##### I. Voraussetzungen

Der Jahresausgleich kann vom Arbeitnehmer beantragt werden, wenn er in einem Kalenderjahr

- a) nicht ständig beschäftigt war oder
- b) neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Bezüge erhalten hat oder
- c) Arbeitslöhne bezogen hat, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren, oder
- d) Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen erhalten hat, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren.

#### II. Antragstellung

Der Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches ist in den Fällen des nachfolgenden Abschnittes III a) beim Arbeitgeber, in den Fällen des Abschnittes III b) beim Wohnsitzfinanzamt bis spätestens 31. März des folgenden Jahres zu stellen. Die Anträge müssen am 31. März beim Finanzamt oder beim Arbeitgeber eingelangt sein, da sonst wegen Fristversäumnis eine Durchführung des Jahresausgleiches nicht erfolgen darf. Kann ein Arbeitnehmer bis zum 31. März die zur Durchführung des Jahresausgleiches erforderlichen Unterlagen nicht erbringen, so hat er zur Wahrung der Einreichungsfrist zumindestens den Antrag beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einzubringen.

Für die Antragstellung und Berechnung des Jahresausgleiches sind vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer die bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlichen, für den Jahresausgleich eigens aufgelegten Drucksorten zu verwenden. Die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte müssen mit den Eintragungen des Arbeitgebers auf dem Jahresausgleichsvordruck übereinstimmen.

#### III. Durchführung des Jahresausgleiches:

a) Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber durchzuführen, wenn

1. der Antrag bis zum 31. März des folgenden Jahres gestellt wurde,
2. beim Arbeitgeber die erste Lohnsteuerkarte aufliegt und
3. der Arbeitnehmer das ganze Jahr über ohne Unterbrechung bei dem gleichen Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden ist; eine zeitweilige Unterbrechung der Berufstätigkeit durch Krankheit, Streik oder Schwangerschaft (im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn auf Grund der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes Wochengeld bezogen wurde) ist nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses anzusehen.

Liegt beim Arbeitgeber keine oder nur eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auf, darf der Jahresausgleich grundsätzlich nicht durchgeführt werden.

Ist der Jahresausgleichsantrag rechtzeitig eingereicht worden, so ist der Jahresausgleich ohne Rücksicht auf die Höhe des sich als erstattungsfähig erweisenden Guthabenbetrages durchzuführen. Der zurückgezahlte oder für spätere Lohnzahlungszeiträume angerechnete Betrag ist in der auf der Lohnsteuerkarte hierfür vorgesehenen Spalte einzutragen.

b) In allen übrigen Fällen ist der Jahresausgleich vom Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers durchzuführen. Er ist jedoch zum Unterschied von Abs. a) nur vorzunehmen, wenn sich hierdurch eine Änderung gegenüber der einbehaltenen Lohnsteuer um mehr als S 24.— ergibt.

#### B. Jahresausgleich von Amts wegen:

Ein Jahresausgleich von Amts wegen ist durchzuführen, wenn ein Arbeitnehmer inner-

halb eines Kalenderjahres aus zwei oder mehreren Arbeitsverhältnissen Einkünfte von zusammen mehr als S 36.000.— bezogen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Name und Anschrift jener Arbeitnehmer, die keine oder eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarten vorgelegt haben, bis 31. Jänner des folgenden Jahres dem Wohnsitzfinanzamt dieser Arbeitnehmer bekanntzugeben.

## Wer hat Anspruch auf die Kinder- (Familien-)beihilfe?

### A. Kinderbeihilfe

#### I. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf die Kinderbeihilfe haben

##### 1. Personen, die im Bundesgebiet Einkünfte beziehen

a) aus nichtselbständiger Arbeit; im Falle des Bezuges von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung erlischt jedoch der Anspruch auf Kinderbeihilfe, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte bezogen werden und diese zusammen im Kalenderjahr den Betrag von derzeit 3600 S übersteigen,

b) aus der gesetzlichen Krankenversicherung, aus der Arbeitslosenversicherung, aus der öffentlichen Fürsorge, ferner aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, soweit es sich nicht bereits um unter a) fallende Rentenbezüge handelt,

c) aus der Kriegsopferversorgung, aus der Opferfürsorge, aus der Kleinrentnerunterstützung; in diesen Fällen erlischt jedoch der Anspruch auf Kinderbeihilfe, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte bezogen werden und diese zusammen im Kalenderjahr den Betrag von derzeit 3600 S übersteigen.

2. Bedürftige Mütter. Als solche kommen die Mutter, die Großmutter, die Urgroßmutter, die Stief-, Adoptiv- oder Pflegemutter in Betracht. Bedürftige Mutter im Sinne des Kinderbeihilfengesetzes ist eine der genannten Frauen nur dann, wenn ein Anspruchsberechtigter vorhanden ist, zum Beispiel der Vater eines unehelichen Kindes, dem die Kinderbeihilfe nur deshalb nicht gewährt wird, weil er nicht oder nicht überwiegend für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes aufkommt.

3. Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie nicht in einer öffentlichen Fürsorgeanstalt untergebracht sind, nicht selbst Einkünfte (außer Lehrlingsentschädigung) im Betrag von mehr als 500 S monatlich beziehen und wenn für sie nicht einer anderen Person Kinderbeihilfe oder Familienbeihilfe zusteht.

4. Landarbeiter während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, wenn sie in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches auf Kinderbeihilfe durch insgesamt 20 Wochen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus einer krankenversicherten Beschäftigung in Betrieben der Landwirtschaft bezogen haben.

Den unter Z. 1 und 4 angeführten Personen wird Kinderbeihilfe gewährt für Kinder, für die ihnen bei der Lohnsteuer Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt werden kann.

Den unter Z. 1, 2 und 4 angeführten Personen wird Kinderbeihilfe auch für volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder gewährt, für die ihnen Kinderermäßigung bei der Lohnsteuer nicht mehr zusteht, die aber wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers erhalten werden (bresthafte Kinder).

#### II. Einschränkung der Anspruchsberechtigung

Für Kinder, die selbst Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — in einem 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen und die, sofern es sich um bresthafte Kinder handelt, über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes von mehr als 120.000 S verfügen, besteht kein Anspruch auf Kinderbeihilfe.

#### III. Auszahlung der Kinderbeihilfe

Die Dienstgeber und Bezüge auszahlenden Stellen sind verpflichtet, die Kinderbeihilfe gemeinsam mit den Bezügen auszuzahlen. In bestimmten Fällen erfolgt die Auszahlung durch die Finanzlandesdirektion (z. B. im Falle der bedürftigen Mutter).

Die Kinderbeihilfenkarte ist unverzüglich dem auszahlungsverpflichteten Dienstgeber (der auszahlenden Stelle) des Anspruchsberechtigten zuzuleiten, weil die Kinderbeihilfe nur nach Vorlage der Beihilfenkarte ausgezahlt werden darf. Wenn jedoch die Auszahlung der Kinderbeihilfe durch die Finanzlandesdirektion bewilligt wurde, ist die Beihilfenkarte dem Finanzamt zu übergeben.

### B. Familienbeihilfe

#### I. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die selbständig erwerbstätig sind oder ihren Lebensaufwand aus dem Vermögensverzehr, aus Unterstützungen und ähnlichem bestreiten, wenn sie im Bundesgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

1. für Kinder, solange diese das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn das Kind entweder zum Haushalt des Anspruchswerbers gehört oder von diesem überwiegend unterhalten und erzogen wird,

2. für Kinder, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, wenn das Kind überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. für Kinder, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, jedoch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Lebensalter, wenn das Kind bresthaft ist, das heißt, wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und wenn es überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten wird,
4. für Kinder, die zum Haushalt des Anspruchswerbers gehören und in dessen Betrieb oder im Betrieb der Gattin auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages eine ordnungsgemäße Ausbildung erfahren.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist ein schriftlicher Lehrvertrag nicht erforderlich, wenn das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Kinder im Sinne der vorstehenden Ausführungen sind

- a) leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Adoptivkinder,
- c) andere Personen, die dauernd in den Haushalt des Anspruchswerbers aufgenommen sind und überwiegend auf dessen Kosten unterhalten und, sofern sie minderjährig sind, auch erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

Zum Haushalt des Anspruchswerbers gehören Kinder dann, wenn sie nicht verheiratet sind und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Anspruchswerbers dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und der Ausbildung im In- oder Ausland aufhalten.

## II. Einschränkung der Anspruchsberechtigung

Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen

1. für Kinder, für welche bereits einem anderen Anspruchsberechtigten Familienbeihilfe zuerkannt wurde,
2. für Kinder, für die ihnen oder anderen Personen Kinderbeihilfe nach den Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes zusteht.
3. für Kinder, die selbst Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — in einem 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen und die, sofern es sich um bresthafte Kinder (siehe Abschnitt I Z. 3) handelt, über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes von mehr als 120.000 S verfügen,
4. für Kinder, die zu ihrem Haushalt gehören und in ihrem Betrieb oder im Betrieb ihrer Gattin hauptberuflich tätig sind, ohne in einem Lehrverhältnis zu stehen (siehe Abschnitt I Z. 4).

## III. Auszahlung beziehungsweise Verrechnung der Familienbeihilfe

Die Beihilfenkarte ist vom Anspruchsberechtigten oder Bezugsberechtigten dem zuständigen Finanzamt zu übergeben beziehungsweise zu überlassen.

Die Familienbeihilfe wird durch die Finanzlandesdirektion jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ausgezahlt.

An Stelle der Barauszahlung kann die Familienbeihilfe auf Antrag des Anspruchsberechtigten auf ein von ihm bestimmtes Konto bei einem Geldinstitut überwiesen oder seinem Steuerkonto beim Finanzamt gutgeschrieben werden. Die Familienbeihilfe kann auch gegen Abgabenschuldigkeiten des Anspruchsberechtigten verrechnet werden.

## C. Gemeinsame Bestimmungen

### I. Höhe der Beihilfen

Sowohl die Kinderbeihilfe einschließlich des zu gewährenden Ergänzungsbetrages als auch die Familienbeihilfe beträgt im Monat:

Für ein Kind	115 S
für zwei Kinder	250 S
für drei Kinder	410 S
für vier Kinder	595 S
und für mehr Kinder	um je 210 S mehr.

### II. Bezugsberechtigung

An Stelle des Anspruchsberechtigten können auf Antrag als Bezugsberechtigte die Familienbeihilfe oder die Kinderbeihilfe beziehen

1. die getrennt lebende Gattin,
2. die geschiedene Gattin,
3. die uneheliche Mutter,
4. andere Personen, zum Beispiel der Pflegevater, die Pflegemutter,
5. Einrichtungen, zum Beispiel die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände, die Landes-, Stadt- und Bezirksjugendämter, karitative Anstalten,

wenn diese Personen und Einrichtungen im Bundesgebiet ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Amtssitz oder Sitz haben und ihnen die Pflege und Erziehung des Kindes überantwortet ist.

### III. Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

Der Anspruch auf Beihilfe beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch zutreffen, und erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt.

In einem Kalendermonat gebührt die Beihilfe je Kind nur einmal.

Für Zeiträume, die vor dem Beginn des abgelaufenen Kalenderjahres liegen, können Beihilfen nicht mehr nachgezahlt oder verrechnet werden.

### IV. Pflichten des Beihilfenbeziehers

Der Anspruchsberechtigte sowie der Bezugsberechtigte sind verpflichtet, den Wegfall einer Voraussetzung für den Anspruch auf Beihilfen

binnen einer Woche, gerechnet vom Tage des Bekanntwerdens dieser Tatsache, zwecks Richtigstellung der Beihilfenkarte dem nach ihrem Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Amtssitz oder Sitz zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Eine solche Anzeige ist insbesondere zu erstatten:

1. wenn ein Kind
  - a) sich mit Einwilligung des Anspruchsberechtigten zu Erwerbszwecken außerhalb dessen Wohnung aufhält,
  - b) dauernd in einem anderen Haushalt als dem des Anspruchsberechtigten aufgenommen worden ist,
  - c) ohne Einwilligung des Anspruchsberechtigten dessen Wohnung dauernd verlassen hat,
  - d) gestorben ist,
2. wenn ein Kind aus dem Haushalt des Anspruchsberechtigten ausscheidet, weil es geheiratet oder weil es eigene Kinder hat und aus diesem Grund selbst als Haushaltsvorstand anzusehen ist,
3. wenn der Anspruchsberechtigte für die Kosten des Unterhalts und der Erziehung beziehungsweise des Unterhalts und der Berufsausbildung nicht mehr überwiegend aufkommt,
4. wenn das Kind das 21. Lebensjahr überschreitet, ohne daß es in Berufsausbildung steht,
5. wenn die Berufsausbildung des Kindes vor der Vollendung des 25. Lebensjahres abgeschlossen oder aufgegeben wird,
6. wenn das noch in Berufsausbildung stehende Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat,
7. wenn die Einkünfte des Kindes — ausgenommen die Lehrlingsentschädigung — den Betrag von monatlich 500 S übersteigen, ferner
8. bei Kindern, für die Familienbeihilfe gewährt worden ist, wenn
  - a) das Kind zum Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört und in seinem Betrieb oder im Betrieb seiner Gattin hauptberuflich tätig ist und keine ordnungsgemäße Ausbildung auf Grund eines Lehrvertrages erfährt,
  - b) das haushaltszugehörige Kind in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Anspruchsberechtigten in Ausbildung gestanden ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß das Kind eine ordnungsgemäße Ausbildung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages erfährt.

Anspruchsberechtigte (bezugsberechtigte) Frauen haben ihre Verhehlung dem zuständigen Finanzamt zwecks Berichtigung der Beihilfenkarte anzuzeigen.

Ferner haben Anspruchsberechtigte (Bezugsberechtigte) dem zuständigen Finanzamt zu melden, wenn sie den Wohnsitz oder den Aufenthalt im Bundesgebiet aufgeben.

In allen diesen Fällen ist die Beihilfenkarte dem Finanzamt vorzulegen, es sei denn, daß die

Beihilfenkarte schon dem Finanzamt oder der Finanzlandesdirektion übermittelt oder überlassen wurde.

### **Wo erhält der Steuerträger Auskunft über die Höhe und Fälligkeit der von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben?**

Im allgemeinen erhält der Steuerträger Auskunft über die von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben bei der Zentralsteuerkasse und bei den Stadtkassen. Die Zuständigkeit der Zentralsteuerkasse oder der einzelnen Stadtkassen ist aus den Bemessungsbescheiden zu ersehen oder richtet sich nach dem Wohnort oder Betriebsort des Steuerträgers sowie bei Grundbesitz nach der Lage desselben. Die Anschrift der Zentralsteuerkasse bzw. der einzelnen Stadtkassen ist auf Seite 43 und 44 zu ersehen.

### **Wer erhält Auskunft über den Kontenstand eines Steuerträgers?**

Nur die Steuerträger selbst oder die mit einer rechtsgültigen Vollmacht sich ausweisenden Personen sowie die Verpächter getränkesteuerpflichtiger Betriebe erhalten Auskunft über den Kontenstand. Bei den Konten der Grundstücksabgaben haben außerdem die Mieter der Liegenschaft unter Vorweis des Meldezettels sowie deren Bevollmächtigte (u. a. Funktionäre der Bezirksorganisationen der Mietervereinigung Österreichs) unter Vorweis einer schriftlichen Vollmacht und einer Lichtbildlegitimation das Recht, sich über die Höhe der vorgeschriebenen Abgaben (Grundsteuer, Räumungsgebühr, Hauskehrtafelfuhrgebühr und Wassergebühr) zu informieren.

### **Welche Einzahlungsweise der städtischen Abgaben ist zu bevorzugen?**

Um sowohl dem Einzahler als auch der rechnenden Dienststelle Zeit zu ersparen, ist die bargeldlose Zahlungsweise (Erlagschein, Postüberweisung, Banküberweisung) zweckmäßiger.

### **Wo erhält der Steuerträger die Erlagscheine für die Entrichtung städtischer Abgaben?**

In der Stadthauptkasse liegen Erlagscheine von der Zentralsteuerkasse und den einzelnen Stadtkassen auf; in den einzelnen Stadtkassen sind jedoch nur Erlagscheine für ihren Wirkungsbereich erhältlich. Die Erlagscheine werden in Heften zu je 10 Stück zum Preis von S —.60 abgegeben. Die Anschrift der Stadthauptkasse, der Zentralsteuerkasse und der einzelnen Stadtkassen ist auf Seite 43 und 44 zu ersehen.

### **Was ist bei der Ausfüllung der Erlagscheine, mit welchen die städtischen Abgaben zur Einzahlung gelangen, zu beachten?**

Um ohne schriftliche Rückfrage von Seite der Zentralsteuerkasse oder der Stadtkassen den

eingezahlten Betrag der Verrechnung zuführen zu können und um dem zahlenden Steuerträger selbst Ärger und Zeit zu ersparen, ist es notwendig, auf dem Mittelstück des Erlagscheines den Widmungszweck, das ist die Steuerart,

Kontonummer und Fälligkeit (Gebührenzeitraum), anzugeben. Weiters ist auch der Name und die Anschrift des Steuerträgers anzuführen, wenn derselbe mit dem Einzahler nicht identisch ist.

## Diverses

### Wiener Verkehrsbetriebe

Die im Wiener Gemeindegebiet gelegenen Straßenbahn- und Stadtbahnlinien bilden das Tarifgebiet I, die außerhalb dieses Gebietes liegenden Straßenbahnstrecken Rodaun—Mödling und Englisch-Feld—Groß-Enzersdorf das Tarifgebiet II. Das ganze Netz ist in Teilstrecken eingeteilt, die Straßenbahnteilstrecken im Tarifgebiet I sind außerdem in Kurzstrecken unterteilt. Für die Strecken Kagran—Groß-Enzersdorf und Mauer—Mödling besteht ein Ausnahmetarif. Auf den Autobus-(Obus-)linien gelten sowohl im innerstädtischen Verkehr wie auch auf den Außenlinien Teilstreckentarife.

Die Fahrpreise sind aus den Anschlägen in den Wagen und an den Fahrschein- und Zeitkartenverkaufsstellen ersichtlich. Außerdem sind sie in den „Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für die städtischen Verkehrsmittel in Wien“ enthalten, die bei allen Vorverkaufsstellen käuflich erworben oder im Beschwerdebüro der Verkehrsbetriebe, Wien IV, Favoritenstraße 9, und in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, eingesehen werden können.

### Zeitkarten, Strecken- und Wochenkarten, Vorverkaufsfahrscheine

Über Zeitkarten (Netz- und Streckenkarten) beraten die Wiener Stadtwerke (Verkehrsbetriebe) in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, an Werktagen von 8 bis 15 Uhr, an Samstagen von 8 bis 12 Uhr und alle übrigen Kartenverkaufsstellen zu den dort angekündigten Verkaufszeiten. Zeitkarten können vom 15. des Vormonates des Gültigkeitsbeginnes an bestellt werden; für rechtzeitige Ausfertigung von Karten, die erst nach dem 25. des Vormonates bestellt werden, wird nicht gehaftet.

Die Netzkarten (Monats- und Halbjahresnetzkarten) berechtigen zur beliebig oftmaligen Fahrt an allen Tagen in den Tarifgebieten I und II im fahrplanmäßigen Betrieb auf allen Wagen der Straßenbahn und Stadtbahn, ausgenommen Sonderwagen. Sie gelten vom fahrplanmäßigen Betriebsbeginn ihres ersten bis zum fahrplanmäßigen Betriebsschluß ihres letzten kalendermäßigen Gültigkeitstages und sind im Nachtverkehr ungültig.

Streckenkarten werden nur mit einmonatiger Gültigkeit vom 2. des Monats, auf den sie lauten, bis einschließlich 1. des nächstfolgenden Monats für Fahrten in den Tarifgebieten I oder II oder in beiden ausgegeben.

Sie berechtigen zu beliebig oftmaligen Fahrten auf der vorgeschriebenen Fahrstrecke.

Schülerstreckenkarten werden an Schüler und Schülerinnen der Berufs-, Pflicht-, Mittel- und Hochschulen und der im Einvernehmen mit der Schulbehörde festgesetzten Unterrichtsanstalten ausgegeben. Sie berechtigen nur für Fahrten zum Schulbesuch auf vorgeschriebener Strecke zwischen polizeilich gemeldetem Wohnort und Schule an Werktagen vom Betriebsbeginn bis 21 Uhr (spätester Fahrtantritt). Sie haben einmonatige Gültigkeit vom 2. des Monats, auf den sie lauten, bis einschließlich 1. des nachfolgenden Monats.

Findet der lehrplanmäßige Unterricht nur während eines Teiles des Gültigkeitsmonates statt, so gilt die Schülerstreckenkarte nur für diesen Teil der Laufzeit.

Ein Preisnachlaß wegen der verspäteten Benützbarkeit des Fahrausweises ist nicht vorgesehen.

Wochenkarten berechtigen an Werktagen im fahrplanmäßigen Betrieb innerhalb ihres Gültigkeitsbereiches auf einer frei zu wählenden Strecke zur Hinfahrt, die bis 8.30 Uhr angetreten wird, und zur Rückfahrt auf der gleichen Strecke und unter Benützung des gleichen Verkehrsmittels mit dem Fahrtantritt zwischen 13 Uhr (an Samstagen 11 Uhr) und 22 Uhr oder zur Hinfahrt zwischen 11 und 14 Uhr und zur Rückfahrt ab 22 Uhr. Die einmal gewählte Strecke gilt für die ganze Woche.

Bei Wochenkarten ohne Zeitbeschränkung (lichtgrüne Farbe, gültig nur auf der Straßenbahn und Stadtbahn im Tarifgebiet I) fallen die im vorstehenden festgelegten zeitlichen Benützungsbeschränkungen hinsichtlich der Fahrtantritte weg.

Vorverkaufsfahrscheine (in Blöcken zu 5 Stück oder einem Vielfachen davon) und Wochenkarten sind bei der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, an Werktagen von 8 bis 15 Uhr, an Samstagen von 8 bis 12 Uhr, ferner bei den Vorverkaufsstellen zu den bei diesen angekündigten Verkaufszeiten erhältlich. Sie sind im allgemeinen bis zum Ende des zweiten auf den Ausgabemonat folgenden Monats, niemals jedoch länger als bis zu dem auf ihnen ersichtlichen Zeitpunkt benützbar. Bei Fahrpreisänderungen endet die Benützbarkeit mit dem Inkrafttreten des neuen Fahrpreises.

### Rückkauf nicht benützter Fahrausweise

Nicht benützte Vorverkaufsfahrscheine, deren Gültigkeit abgelaufen ist, und Wochenkarten werden, sofern nicht anlässlich von Tarifände-

rungen andere Verfügungen getroffen werden, weder zurückgekauft noch ungetauscht. Teilweise benützte Wochenkarten werden im Beschwerdebüro, Wien IV, Favoritenstraße 9, II. Stock, oder bei der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen während der Dienststunden zurückgekauft, wenn sie nur an den ersten beiden Gültigkeitstagen benützt wurden. Es wird dabei vom Preis der Wochenkarte für jede gelochte Fahrt der für die längste Strecke des Gültigkeitsbereiches der Karte festgesetzte Einzelfahrscheinpreis abgezogen.

### Schaffnerfahrtscheine

Beim Lösen von Schaffnerfahrtscheinen im Wagen ist das Fahrgeld nach Möglichkeit abgezahlt bereitzuhalten. Der Schaffner ist nicht verpflichtet, Münzen und Banknoten über 20 S zu wechseln; er ist in solchen Fällen berechtigt, einen Fahrgast zum Verlassen des Wagens zu verhalten. Dadurch erlischt aber nicht die Verpflichtung des Fahrgastes, den Fahrpreis für die bereits angetretene Fahrt nachträglich zu entrichten. Zu diesem Zweck kann der Schaffner Namen und Anschrift des Fahrgastes feststellen und hiezu nötigenfalls die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch nehmen.

### Kinderfahrtscheine

Der Kindertarif gilt für Kinder unter 1.50 m vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, bei nachgewiesenem Schulbesuch bis Ende des Schuljahres (einschließlich der Hauptferien), in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung (2 Kinder je Begleitperson), für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden unentgeltlich befördert.

Kinder, die vor Ablauf der vorstehenden Benützungsfrist größer als 1.50 m sind, haben bei Inanspruchnahme des Kindertarifes einen Kinderausweis vorzuweisen. Der Kinderausweis wird über Antrag in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, gegen Beibringung eines Lichtbildes und Vorlage eines Geburtsdokumentes ausgestellt.

### Beförderung von Kinderwagen

Kinderwagen im zusammengeklappten Zustand mit den Höchstmaßen  $100 \times 45 \times 25$  cm oder  $65 \times 52 \times 38$  cm werden auf der Straßenbahn auf den vorderen Plattformen der Beiwagen, auf alleinfahrenden Triebwagen jedoch nur auf der hinteren Plattform, auf der Stadtbahn auf den vorderen Plattformen aller Wagen mit Ausnahme des führenden Triebwagens, auf den Autobussen und Obussen an einer geeigneten Stelle, keinesfalls aber in der Nähe der Einstiege, unentgeltlich befördert, wobei auf einem Wagen höchstens 2 Kinderwagen zugelassen sind. Kinderwagen größeren Ausmaßes sind von der Beförderung ausgeschlossen.

### Beschwerden

Beschwerden sind an das Beschwerdebüro, Wien IV, Favoritenstraße 9, II. Stock, zu richten und, wenn sie durch die Post zugestellt werden, auf alle Fälle zu frankieren. Für unrichtig gelochte Fahrscheine wird nur dann eine Vergütung geleistet, wenn der Ersatzfahrschein vorgelegt wird. Unrichtig gelochte Wochenkarten werden in der Verkehrskanzlei jedes Straßenbahn-Bahnhofes oder im Beschwerdebüro, Wien IV, Favoritenstraße 9—11, oder in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, getauscht. Der Beschwerdeführer erhält bei berechtigten Beschwerden das ausgelegte Porto rückerstattet.

### Sonderwagenfahrten

Über Sonderwagenfahrten (Bestellungen, Bedingungen und Preise) geben folgende Dienststellen der Direktion, Wien IV, Favoritenstraße 9, Telephon 65 36 91, 65 46 81, während der Dienststunden an Werktagen von 7.30 Uhr bis 16 Uhr und an Samstagen von 7.30 Uhr bis 12 Uhr Auskunft:

Über Straßenbahn-(Stadtbahn-)Sonderfahrten: das Fahrplanbüro, II. Stock, Klappe 368;

über Autobus-Sonderfahrten: die Autobusbetriebsleitung, II. Stock, Klappe 261;

über Sonderzüge für Güterbeförderung: das Lastenbüro, I. Stock, Klappe 440.

Bestellungen von Sonderwagen oder Sonderzügen sind mindestens zwei Tage vor dem Bedarf an die angegebene Stelle zu richten. In dringenden Fällen können Straßenbahn-Sonderwagen für Personenbeförderung auch außerhalb der Dienststunden bei der Betriebsinspektion der Verkehrsbetriebe unter der Tel.-Nr. 65 36 91 oder 65 46 81, Klappe 222, bestellt werden.

Die Beistellung der Wagen kann nur nach Maßgabe der technischen Zulässigkeit und der vorhandenen Fahrbetriebsmittel erfolgen. Straßenbahn-Sonderwagenfahrten für die Personenbeförderung können im allgemeinen während der verkehrsstarken Zeiten nicht durchgeführt werden, d. i. an Werktagen von Montag bis Freitag bis etwa 8 Uhr und von 15.30 bis 19 Uhr und weiters an Werktagen und Sonn- und Feiertagen, an welchen sämtliche Betriebsmittel für den Ausflugsverkehr, Bäderverkehr oder für den Verkehr bei größeren Veranstaltungen in Verwendung sind. Auch Autobus-Sonderwagen können nur soweit, als es der Bedarf des Linienverkehrs zulässt, zur Verfügung gestellt werden, an Wochentagen nur nach der Frühverkehrsspitze, also nach etwa 9 Uhr. Es kommen 12- bis 41-sitzige Autobusse in Betracht, in der Regel nur für Fahrten von etwa 100 Kilometern im Umkreis von Wien. Fahrstrecken und Fahrziele sind mit der Autobusbetriebsleitung zu vereinbaren, weil für schwere und breite Autobusse bestimmte Beschränkungen auf den Straßenzügen vorgeschrieben sind. Jede Abänderung oder Erweiterung der auf dem Bestellschein vorgeschriebenen Route ist untersagt. Der tarifmäßige Fahrpreis wird bei Annahme der Bestellung errechnet und ist vom Besteller im vor-

aus zu erlegen. Wenn sich bei Ausführung der Sonderfahrt aus was immer für Ursachen Änderungen gegenüber den der Berechnung des Fahrpreises zugrunde gelegten Annahmen ergeben und dadurch eine Erhöhung des Fahrpreises für Sonderfahrten eintritt, hat der Besteller den von den Verkehrsbetrieben in Rechnung gestellten tarifmäßigen Mehrbetrag nachträglich zu bezahlen; tritt dagegen eine Verminderung des Fahrpreises ein, wird dem Besteller der zuviel bezahlte Betrag zurückerstattet.

### Fundgegenstände

Als Fundgegenstand gelten alle in den Wagen, Warthallen, Haltestellengebäuden und Diensträumen der Straßenbahn, Stadtbahn und des Autobusses (Obusses) gefundenen Gegenstände. Die Angestellten des Betriebes sind verpflichtet, Fundgegenstände an sich zu nehmen beziehungsweise von anderen Personen gefundene und ihnen übergebene Gegenstände zu übernehmen und noch am selben Tag in der zuständigen Streckenkasse oder Verkehrskanzlei abzugeben.

Der Angestellte, dem von einer anderen Person ein Fundgegenstand übergeben wird, hat Namen und Adresse des Finders festzustellen und diesen zu befragen, ob er Anspruch auf Finderlohn erhebt oder nicht und wie hoch er in ersterem Fall den Fundgegenstand bewertet. Unterläßt der Finder die Bewertung des Fundgegenstandes, ohne gleichzeitig ausdrücklich oder durch Verweigerung der Angabe seines Namens und seiner Adresse auf den Finderlohn zu verzichten, dann darf der Fundgegenstand erst durch das Fundamt der Polizei dem Verlustträger ausgefolgt werden, wobei die von der Polizeidirektion veranlaßte Schätzung für die Bemessung des Finderlohnes maßgebend ist. Die Übernahme des Fundgegenstandes ist dem Finder schriftlich zu bestätigen.

Über Verluste in der Straßenbahn und im Autobus können Verlustträger am selben Tag, über Verluste in der Stadtbahn erst am folgenden Tag in der Verkehrskanzlei des Bahnbahnhofes, von wo aus die Linie in Betrieb gesetzt wird, Nachfrage halten; nach einwandfreier Ausweisleistung kann der Gegenstand auch ausgefolgt werden. Nicht abgeholte Fundgegenstände im Werte von mehr als S 5.— werden dem Fundamt der Polizeidirektion, Wien I, Bräunerstraße 5, übermittelt und dem Verlustträger in den Dienststunden des Polizeifundamtes ausgefolgt, wogegen „Kleinstfunde“ im Werte bis zu S 5.— nach einer acht Tage dauernden Aufbewahrung in den Verkehrskanzleien von den Findern (Privatfindern oder Angestellten) durch drei Jahre hindurch verwahrt werden müssen. Leicht verderbliche Fundgegenstände (Lebensmittel, Blumen etc.) werden am Tag des Fundes knapp vor Betriebsschluß auf den Bahnhöfen oder am folgenden Werktag durch das nächstgelegene Marktamt versteigert. Der Erlös kann je nach Wert am Bahnhof (bis zu S 5.—) oder im Polizeifundamt (über S 5.—) vom Verlustträger behoben werden.

## Elektrizität in Wohnung und Betrieb

### Anschluß einer Abnehmeranlage (Wohnung, Werkstätte, Büro usw.)

a) Elektrizitätszähler für die bestehenden Elektroinstallationen in der Anlage bereits vorhanden:

Der neue Anlageninhaber (Mieter der Wohnung usw.) hat bei Übernahme der Räumlichkeiten sofort die Anmeldung bei der für den betreffenden Stadtbezirk zuständigen Abnehmerverrechnungsgruppe bzw. für im Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW — EW vorzunehmen (telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache) und den von ihm gewünschten Tarif bekanntzugeben. Vor der daraufhin erfolgenden Umschreibung der Anlage führen die WStW — EW bezüglich Anschlußwert, erforderlicher Zählergröße, Unterlagen für die Tarifsetzung usw. noch eine Erhebung durch, wobei der seitens des neuen Abnehmers hiefür gewünschte Zeitpunkt nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Die Übernahme der Anlage sowie die getroffene Tarifwahl sind den WStW — EW vom neuen Abnehmer schriftlich zu bestätigen.

Ist der neue Abnehmer (Anlageninhaber) der Rechtsnachfolger des früheren, so übernimmt er mit dessen Rechten auch dessen Verpflichtungen.

b) Elektrizitätszähler in der Anlage nicht vorhanden:

Der Inhaber (Mieter) der Räumlichkeiten, die von den WStW — EW mit elektrischem Strom versorgt werden sollen, hat hiezu einen behördlich konzessionierten Elektrotechniker zu beauftragen. Dieser führt die notwendigen Installationsarbeiten entsprechend den Wünschen und Zwecken des Auftraggebers und unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften und Anschlußbestimmungen aus und überprüft gegebenenfalls die vorhandenen Installationen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand; sodann hat der Elektrotechniker mittels von ihm beschafften vorgeschriebenen Anmeldeformulars die Anlage bei der für den betreffenden Bezirk zuständigen technischen Abteilung (im Überlandgebiet bei der zuständigen Betriebsstelle) der WStW — EW zum Anschluß anzumelden. Die WStW — EW lassen daraufhin durch ihre Organe die Anlage überprüfen; sobald diese hiebei den Vorschriften entsprechend befunden wurde, wird die Zählermontage vorgenommen.

c) Erweiterungen von bereits in Benützung befindlichen Abnehmeranlagen (zusätzliche Installationen bzw. Änderungen des Anschlußwertes) sind vor Durchführung den WStW — EW anzumelden (wie oben Absatz b). Die Ingebrauchnahme normaler Haushaltgeräte (Beleuchtungseinrichtungen, Kleingeräte) braucht nicht angemeldet zu werden, sofern in Wohnung dadurch keine Änderung der Anlage (Zählergröße und Stärke der Sicherungen) erforderlich wird (vgl. hiezu Abschnitt „Anschlußwert“). Die Installation von Verbrauchseinrich-

tungen größeren Anschlußwertes (z. B. Elektroherde, -Heißwasserspeicher und -Öfen, elektrisch beheizte Waschmaschinen) bedarf jedoch der vorherigen Anmeldung seitens des Abnehmers bzw. der den WStW — EW vorbehaltenen Zustimmung hiezu (Bedachtnahme auf die Belastbarkeit des vorhandenen Hausanschlusses bzw. jener der Steig- und Installationsleitungen).

### **Anschluß eines neuerbauten oder vergrößerten Hauses**

Der Bauherr (Anschlußwerber) hat in seinem eigenen Interesse, womöglich noch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten (Neu-, Auf- oder Zubau), das Einvernehmen mit dem Hausanschlußbüro der WStW — EW herzustellen und die dort erhältliche Anfragekarte mit den notwendigen Angaben auszufüllen.

Bei Neuanschluß eines Hauses wird sodann seitens der WStW — EW (Abteilung C/2 „Stromlieferungsverträge“) ein Kostenvorschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW — EW hierfür zu bezahlenden Kostenbeitrag erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW — EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei Erweiterung eines schon bestehenden Anschlusses können dem Bewerber hierfür, je nach Umfang des zusätzlichen Energiebedarfes und der hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen, Anschlußbedingungen vorgenannter Art (Anschlußkostenbeitrag, Raumbestellung) seitens der WStW — EW gestellt werden.

Vor Durchführung solcher Anschlußarbeiten seitens der WStW — EW hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Kostenbeitrag zu erlegen.

Ein Anschlußprovisorium für einen Bau (Stromversorgung der Baustelle bis zur Fertigstellung des Objektes) ist seitens der bauführenden Firmen bei den WStW — EW zu beantragen, die den dafür zu entrichtenden Baukostenzuschuß und sonstige Bedingungen, eventuell auch die Bestellung eines Raumes für eine Abspanneranlage, bestimmen.

### **Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung**

Ist die zu deren Betrieb benötigte elektr. Nennleistung, die bei motorischen Geräten (Staubsauger, Bodenbürste usw.) und Wärmegeräten (Kochplatte, Bügeleisen usw.) auf dem sogenannten Leistungsschild, bei Glühlampen auf dem Gewindesockel oder dem Glaskolben, in Watt (W) angegeben ist. An diesen Stellen ist auch die Spannung in Volt (V) angegeben, für die das betreffende Gerät bzw. die Lampe gebaut ist (vgl. den Abschnitt „Spannung“), ferner, u. zw. bei motorischen Geräten, bei

Rundfunkgeräten und bei manchen Wärmegeräten auch die Stromart (vgl. den Abschnitt „Stromarten“), an die das Gerät angeschlossen werden darf. Da sich (mit der später angeführten Einschränkung) die von einem Gerät aufgenommene Leistung (W) als Produkt der Betriebsspannung (V) mal der entsprechenden Stromstärke in Ampère (Amp., A) ergibt, kann letztere, sofern auf dem Leistungsschild nicht angegeben, durch Division der Leistung durch die Spannung ermittelt werden ( $\text{Watt} : \text{Volt} = \text{Ampère}$ ). Ein Vergleich dieses Ergebnisses mit der auf dem Leistungsschild des Elektrizitätszählers angegebenen Stromstärke (A) zeigt, ob der Anschluß eines Gerätes oder der gleichzeitige Anschluß mehrerer Geräte (deren Leistungen bzw. Stromaufnahmen dann zu addieren sind) mit Rücksicht auf die Belastbarkeit des Zählers vorgenommen werden darf. Die entsprechende Überlegung gilt auch bezüglich der Belastbarkeit der vorgeschalteten Sicherungen (vgl. Abschnitt „Sicherungen“).

Für größere Stromverbrauchseinrichtungen (Motoren, Heizungseinrichtungen u. dgl.) wird die Leistung (= Anschlußwert) fallweise in Kilowatt (kW) angegeben, wobei  $1000 \text{ W} = 1 \text{ kW}$ .

Die oben angegebene einfache Berechnung:  $\text{Volt} \times \text{Ampère} = \text{Watt}$  gilt bei Gleichstrom immer, bei Wechselstrom jedoch nur für Glühlampen und gewöhnliche Wärmegeräte. Für andere Geräte (z. B. Motoren) wird die Stromaufnahme in A oder eine für ihre Berechnung geeignete andere Angabe zusätzlich auf dem Leistungsschild eingestempelt.

### **Kilowattstunde (kWh)**

Ist die Maßeinheit für die dem Stromverbraucher gelieferte elektrische Arbeit, mit anderen Worten, für den vom Elektrizitätszähler gemessenen und angezeigten Verbrauch an elektrischer Energie. Wie unter „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung“ erläutert ist, wird dieser Anschlußwert, d. h. die zum Betrieb einer Lampe oder eines Elektrogerätes benötigte elektrische Leistung, in Watt (W) bzw. in der größeren Einheit von  $1000 \text{ W} = 1 \text{ kW}$  (Kilowatt) angegeben. Wird die Leistung von  $1 \text{ kW}$  während der Zeitdauer einer Stunde (abgekürzt h aus dem lateinischen hora = Stunde), aus der elektrischen Leitung entnommen, so wird  $1 \text{ kW} \times 1 \text{ h} = 1 \text{ kWh}$  verbraucht und in Licht, bzw. Wärme oder mechanische Arbeit umgewandelt.

Die so vom Stromverbraucher mit jeweils einem bestimmten Leistungsbedarf der in Betrieb befindlichen Lampen und Geräte verbrauchte elektrische Energie muß gleichzeitig und im gleichen Ausmaße im Kraftwerk durch die Stromerzeuger bzw. durch die von deren Antriebsmaschinen aufzubringende Arbeit gedeckt werden. Eine Lampe von  $100 \text{ W} = 0.1 \text{ kW}$  verbraucht demnach in einer Stunde  $0.1 \text{ kW} \times 1 \text{ h} = 0.1 \text{ kWh}$ , in 20 Stunden  $0.1 \text{ kW} \times 20 \text{ h} = 2 \text{ kWh}$ ; ein Bügeleisen von  $500 \text{ W} = 0.5 \text{ kW}$  Anschlußwert in 6 Stunden  $0.5 \text{ kW} \times 6 \text{ h} = 3 \text{ kWh}$ .

## Spannung

Die Spannung des elektrischen Stromes ist z. B. mit dem Druck des Wassers in einer Rohrleitung vergleichbar; sie wird in Volt (V) angegeben. Im Wiener Stromversorgungsgebiet beträgt die normale Netzspannung (siehe auch „Stromarten“):

a) bei Wechselstrom entweder 110 V oder 220 V, bei Drehstrom 220 V (für Licht und die meisten Geräte) bzw. 380 V (vor allem für größere Motoren),

b) bei Gleichstrom 220 V (für Licht und kleinere Stromverbrauchseinrichtungen) bzw. 440 V (für größere Geräte und Motoren).

Lampen und Geräte jeder Art dürfen nur an jene Spannung (gegebenenfalls auch Stromart, siehe „Stromarten“) angeschlossen werden, für die sie gebaut sind. Diese Spannung ist auf der Lampe bzw. dem Leistungsschild des Gerätes angegeben (vgl. auch „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung“). Nichtbeachtung dieser Spannung führt, oft sofort, zur Zerstörung der betreffenden Lampen bzw. Geräte und verursacht oft weitere Schäden und Gefahren.

## Stromarten

In Wien wird an die Verbraucher je nach Maßgabe der örtlichen Netzverhältnisse abgegeben:

a) Wechselstrom, u. zw. entweder als sogenannter Einphasen(wechsel)strom oder als sogenannter Dreiphasenwechselstrom = Drehstrom, das ist eine leistungsparende Kunstschaltung von drei Einphasenwechselströmen. Besitzt ein Haus Drehstromanschluß, so werden Abnehmeranlagen mit kleinerem Anschlußwert (Licht, Kleingeräte) nur an zwei Leitungen des Drehstromsystems, solche mit größerem Anschlußwert an alle Leitungen desselben angeschlossen.

b) Gleichstrom. Glühlampen und viele Arten von Wärmegegeräten sind an beide Stromarten, die richtige Spannung vorausgesetzt, anschließbar. Bei manchen Geräten ist es jedoch nicht gleichgültig, ob sie an Wechsel- oder Gleichstrom angeschlossen werden! Das Leistungsschild solcher Geräte trägt dann bei Wechselstromgeräten die Bezeichnung  $\sim$  bzw. „50 Per.“ bzw. „50 P/s“, manchmal auch eine ausdrückliche Angabe, z. B. „Nur für Wechselstrom“; bei Gleichstromgeräten das Zeichen „—“ bzw. „=“.

Entsprechende Bezeichnungen sind auch auf jedem Zähler angebracht.

## Sicherungen

sind Einrichtungen zum Schutz elektrischer Installationen und Stromverbrauchseinrichtungen. Ihre Wirkungsweise beruht darauf, daß ein dünner, für eine bestimmte Höchststromstärke bemessener Draht, der in einer quarzsandgefüllten Porzellanpatrone eingebettet ist, bei Überlastung durchschmilzt. Dadurch wird der an diese Sicherung angeschlossene Teil der Installation abgeschaltet, wodurch Schäden an diesem Installationsteil und den daran angeschlossenen Stromverbrauchseinrichtungen verhindert werden. Um Schäden jeder Art, vor

allem Brandschäden, an Installationen und Geräten sicher zu vermeiden, muß die Sicherung so bemessen werden, daß sie bewußt den schwächsten Teil der Verbraucheranlage bildet; die Festsetzung ihrer Stärke ist daher Sache des Fachmannes. Es dürfen daher ausschließlich nur die jeweils von ihm vorgesehenen Sicherungspatronen verwendet werden, die daher immer in Vorrat zu halten sind.

Notbehelfe irgendwelcher Art („geflickte Sicherungen“) gefährden nicht nur die elektrischen Einrichtungen, sie können auch Brände und Unfälle verursachen, weshalb solche Notbehelfe verboten sind.

## Zählerablesung

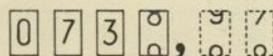
Der an der Anzeigeeinrichtung eines Elektrizitätszählers ersichtliche Zählerstand ändert sich fortlaufend entsprechend dem Verbrauch in der Abnehmeranlage. Der in kWh (siehe „Kilowattstunde“) gemessene Stromverbrauch der Anlage innerhalb eines beliebigen Zeitabschnittes wird als Differenz der am Beginn und am Ende dieses Zeitabschnittes abgelesenen Zählerstände ermittelt. Durch Multiplikation dieses in kWh ermittelten Verbrauches mit dem laut Tarif für 1 kWh zu zahlenden Arbeitspreis ergeben sich die Verbrauchskosten der Abnehmeranlage für diesen Zeitabschnitt.

Je nach der Art der von den WStW — EW verwendeten Zähler gibt es drei Ausführungen von Anzeigeeinrichtungen:

a) Fenster, in denen Ziffern zu sehen sind

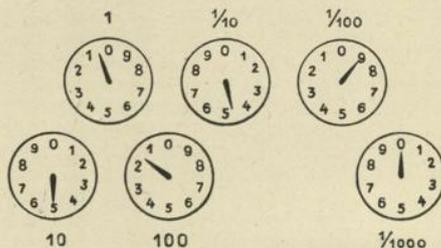


Stehen die Ziffern so, daß in einem Feld zwei Ziffern, jede aber nur zum Teil, sichtbar sind, so ist (immer von rechts nach links gelesen) in jedem Feld die niedrigere Ziffer abzulesen.



Da an der Hundertstelstelle, zweites Feld rechts vom Dezimalstrich, die zum Teil noch sichtbare 7 kleiner ist als die schon zum Teil sichtbare 8, an der Zehntelstelle analog die 9 kleiner als die 0 (die ja 10 Zehntel entspricht) und an der Einerstelle (links vom Dezimalstrich) analog die 8 kleiner ist als die erst zum Teil sichtbare 9, ist somit abzulesen: 0738.97 kWh.

b) Mehrere, mit je einem Zeiger versehene Zifferblätter, deren „Wert“ durch außen bei-

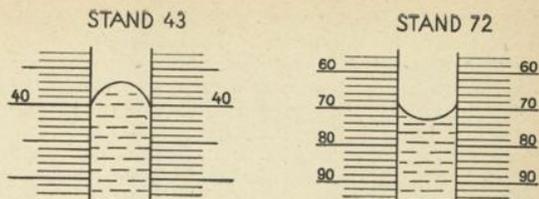


gesetzte Bezeichnungen (1/1000, 1/100 usw. bis 100) angegeben ist; dabei ist zu beachten, daß die Zifferblätter abwechselnd „rechts herum“ bzw. „links herum“ beziffert sind.

Auch bei dieser Art ist von „rechts nach links“, d. h. vom Zifferblatt „1/1000“ bis zum Zifferblatt „100“, abzulesen. Steht ein Zeiger zwischen zwei Ziffern, so gilt die niedrigere. Die höhere Ziffer gilt erst, wenn der Zeiger direkt auf sie zeigt und der Zeiger des nächstniedrigeren Zifferblattes die 0 erreicht oder überschritten hat. Die Ablesung lautet somit: 150.490 kW.

Im allgemeinen genügt es jedoch, die der Angabe von ganzen kWh entsprechenden Ziffern abzulesen (150 kWh im letzten Beispiel).

c) Neben einer kWh-Skala befindet sich eine gläserne Meßröhre mit Quecksilber- oder Flüssigkeitsfüllung, deren Stand an der Skala, ähnlich wie bei einem Thermometer, abzulesen ist.



### Tarifwahl

Soweit mit Rücksicht auf die Bestimmungen der „Allgemeinen Tarife der WStW — EW“ dem Abnehmer die Wahl des für ihn günstigsten unter mehreren Tarifen freisteht, erteilen die zuständigen Bezirksgruppen im Direktionsgebäude bzw. die Betriebsstellen im Überlandgebiet diesbezügliche Auskünfte und Ratschläge.

Hinsichtlich der Tarifwahl für Haushalte wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

### Haushalt-Tarif H 57

bei Tarifräumen*]	1 od. 2	3	4	5	6	7
und einem Jahresverbrauch in kWh	unbegrenzt	ab 24	ab 66	ab 129	ab 168	ab 207
Teilbetrag des Grundpreises in S je Monat	—.—	4.50	12.50	24.50	31.90	39.30
<b>Arbeitspreis</b>	57 Groschen je kWh (Kilowattstunde)					

### Kleinstabnehmer-Tarif K 285

bei Tarifräumen*]	1 od. 2	3	4	5	6	7
und einem Jahresverbrauch in kWh		0—23	0—65	0—128	0—167	0—206
Teilbetrag des Grundpreises in S je Monat	Tarif H 57	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
<b>Arbeitspreis</b>	285 Groschen je kWh (Kilowattstunde)					

\*] Als Tarifraum gilt jeder Raum mit mehr als 8,8 Quadratmeter Grundfläche, der zu Wohnzwecken dienen kann, gleich ob mit oder ohne elektrische Installation. Zwei Tarifräume mit zusammen höchstens 25 Quadratmeter Grundfläche gelten als ein Tarifraum.

### Sondervereinbarung für Haushalte mit Elektroküche

In Haushalten, in denen außer Beleuchtung und Haushalt-Elektrogeräten auch Elektro-Kochgeräte, und zwar mindestens eine Doppelkochplatte mit 1600 W Anschlußwert, in regelmäßiger Benützung stehen, kann die Verrechnung nach einer Sondervereinbarung gewählt werden. Nähere Auskünfte erteilen die einzelnen Abnehmergruppen, Betriebsstellen und Beratungsstellen der WStW-Elektrizitätswerke.

Die genannten Dienststellen der WStW-EW geben auch nähere Auskünfte über alle anderen „Allgemeinen Tarife der WStW-EW“, d. s. Gewerbetarif, Landwirtschaftstarif, Kleinstabnehmerlarife, Nachtstromtarif und Pauschallarife für eine Reihe bestimmter Stromverbrauchseinrichtungen sowie über alle mit dem Strombezug zusammenhängenden Fragen.

### Grundpreis und Arbeitspreis

Diese Zweiteilung des Entgeltes für den Strombezug erklärt sich aus folgendem:

Elektrizität läßt sich wirtschaftlich nur in sehr bescheidenem Maße speichern; es muß sich vielmehr in jedem Augenblick ihre Erzeugung dem jeweiligen Verbrauch anpassen.

Die Kraftwerke mit allen ihren vielfältigen Nebeneinrichtungen, die Umspann- und Unterwerke usw. müssen daher auch bei geringem Bedarf voll betriebsbereit gehalten werden. Da-

durch entstehen dauernd, unabhängig vom jeweiligen Bedarf des Versorgungsgebietes, nicht unerhebliche, praktisch gleichbleibende feste Kosten, die den größten Teil der Gesamtkosten der Stromerzeugung ausmachen. Zu diesen festen Kosten gehören u. a. die Aufwendungen für Personal, Instandhaltung, Steuern, Versicherungen u. dgl., weiters die Zahlung des Leistungspreises für Fremdstrombezug, ferner der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung des immer sehr bedeutenden Anlagenkapitals bzw. für die Erneuerung der Einrichtungen.

Der andere, wesentlich geringere Teil dieser Erzeugungskosten ist vom wechselnden Ausmaß der Energielieferung, also der Zahl der von den Abnehmern verbrauchten bzw. im Kraftwerk erzeugten kWh, abhängig und daher durch den Verbrauch von Brennstoff, Schmiermitteln usw. sowie durch die beträchtlichen Kosten der Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie bedingt: bewegliche Kosten.

Dementsprechend ist es durchaus begründet und daher auch vertretbar, daß wenigstens ein Teil der festen Kosten als fester Teil des Stromentgeltes, also als Grundpreis, dem Stromverbraucher angelastet wird. Der Arbeitspreis hingegen berücksichtigt neben dem auf die abgegebene kWh bezogenen Rest der festen Kosten naturgemäß die beweglichen Kosten.

### Laß das sein . . . . . !

Klopfen Sie, bitte, nicht am Zähler herum, wenn er einmal nicht funktionieren sollte; ihn so zu behandeln, nützt nichts. Es ist viel ratsamer, auch zur Schonung Ihrer Brieftasche, die WStW — EW sofort zu verständigen.

Schaltern und Steckdosen tut es nicht gut, wenn sie als Kleiderhaken benützt werden; manchmal rächen sie sich dafür zu Ihrem Ärger!

Verdrehen, Verknoten und Knicken von Anschlußschnüren, auch ihre Benützung zum Herausziehen des Steckers aus der Steckdose (anstatt hiezu den Stecker selbst anzufassen), gibt zwar begründeten Anlaß zu Neuanschaffungen, aber auch zu Kurzschlüssen! Ebenso ist es keineswegs ratsam, die Anschlußschnur nach dem Bügeln um das noch heiße Bügeleisen zu wickeln.

Bei eingeschaltetem Heizkissen einzuschlafen ist ebensowenig zu empfehlen, als sich mit der

ganzen Körperschwere auf das Heizkissen zu legen oder es unbeaufsichtigt zum Anwärmen des Bettes zu verwenden.

Das Bügeleisen bei wenn auch noch so kurzer Unterbrechung des Bügelns nicht auszuschalten; das Bügeleisen oder Glühlampen zum Anwärmen des Bettes, die elektrische Heizsonne zum raschen Trocknen leichter Stoffe zu benützen: lohnt sich das im Hinblick auf die damit verbundene Brandgefahr?

Kochplatten eignen sich nicht zur Raumbeheizung; sie werden bei solcher Fehlverwendung zwar rasch glühend, dadurch aber sehr bald schadhaft.

Elektrische Kochtöpfe (Teekocher, Kaffeekannen) sollen nicht ohne Inhalt eingeschaltet werden und bleiben; andererseits sollen sie beim Reinigen nicht ins Wasser getaucht werden. Letzteres gilt auch für Kochplatten, deren Oberfläche aber trotzdem immer peinlich sauber zu halten ist, weil deren Verschmutzung verlängerte Kochdauer und damit erhöhten Stromverbrauch bedingt.

Tauchsieder sollen vor dem Einschalten bis nach dem Ausschalten ins Wasser getaucht sein, ohne daß jedoch der Schnuranschluß benetzt wird.

Sparen wollen am falschen Platz bedeutet es, schadhaft gewordene Elektrogeräte, Schalter, Leitungen usw. nicht vom Fachmann reparieren zu lassen; desgleichen mit der fachgerechten Erneuerung abgenützter Kohlenbürsten am Motor des Staubsaugers, der Bodenbürste, des Ventilators usw. solange zu säumen, bis weitaus kostspieligere Schäden am Motor eingetreten sind.

Zu schwache oder nicht blendungsfreie Beleuchtung ist der größte Feind der Augen; Augenschäden, Kopfschmerzen, Unlustgefühle und nicht zuletzt schlechte Arbeitsergebnisse

**PFEIFFER & UNGER**  
 Hoch-, Tief- und Straßenbau  
 Ges. m. b. H., Wien

---

**Wien VII, Kirchengasse 41**  
 Telefon 44-66-67

D 178/74



**Wilhelm Janeczek**  
 Elektroautomatische  
 SCHALTGERÄTE

**WIEN XVI**  
 Wichtelgasse 50  
 Tel. 66 33 34

Scha 183/74

1852  **A. Kailan**

**LACK- u. FARBENFABRIK**  
**XIX, GREINER GASSE 30**

36 41 52 (42 16 88)  
 Fu 154

sind die Folgen. Doch nützt auch starke Beleuchtung dann nichts, wenn dort, wo Licht hinfallen soll, Schatten ist.

Zur Beratung in allen Fragen der Elektrizitätsanwendung stehen den Abnehmern der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke der In-

formationsdienst, IX., Mariannengasse 4, die Beratungsstelle, VI., Mariahilfer Straße 41, und die Betriebsstellen in Baden, Groß-Enzersdorf, Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Purkersdorf, Schranawand, Schwechat, Stammersdorf und Vöslau (siehe Seite 135) zur Verfügung.

### Verbrauch elektrischer Haushaltsgeräte

Geräte	Anschlußwert in Watt	Dauer der Benützung	Ungefährer Verbrauch in kWh	Stromkosten auf Basis 57 g kWh
Bestrahlungslampen	300	10 Minuten bestrahlen	0,050	2,9 g
	500		0,083	4,7 g
Bodenbürsten	230	½ Stunde bürsten	0,120	6,8 g
	300		0,150	8,6 g
Bügeleisen	450	1 Stunde bügeln	0,450	25,7 g
	500		0,500	28,5 g
	600		0,600	34,2 g
Glühlampen	25	1 Stunde beleuchten	0,025	1,4 g
	40		0,040	2,3 g
	60		0,060	3,4 g
	75		0,075	4,3 g
	100		0,100	5,7 g
Haartrockner	450	10 Minuten Haare trocknen	0,075	4,3 g
	550		0,090	5,1 g
Heißwasser-Kleinspeicher	3 Liter	Bei Aufheizung bis zirka 85° C	0,300	17,1 g
	5 Liter		0,500	28,5 g
	8 Liter		0,800	45,6 g
	5 Liter		0,540	30,8 g
	10 Liter		1,100	62,7 g
Kaffee- (Mokka-) Maschinen	300	für 6 Tassen, ½ Liter (12 Minuten)	0,060	3,4 g
	400	für 12 Tassen, 1 Liter (16 Minuten)	0,120	6,8 g
	600	für 12 Tassen, 1 Liter (13 Minuten)	0,120	6,8 g
Kocher (Wasser-Teekocher)	500	½ Liter ankochen (7½ Minuten)	0,060	3,4 g
	600	½ Liter ankochen (6 Minuten)		
	700	½ Liter ankochen (5½ Minuten)		
	1200	1 Liter ankochen (6 Minuten)		
	1800	1 Liter ankochen (4 Minuten)		
Radiogeräte	15	Betrieb 1 Stunde 2 Röhren	0,015	0,9 g
	40	3—4 Röhren	0,040	2,3 g
	60	5 Röhren	0,060	3,4 g
Staubsauger	150	½ Stunde saugen	0,075	4,3 g
	220		0,110	6,3 g
	270		0,135	7,7 g
Tauchsieder	550	½ Liter Wasser ankochen (ungefähr 6 Minuten)	0,060	3,4 g
	700	½ Liter Wasser ankochen (ungefähr 4½ Minuten)	0,060	3,4 g
	1000	1 Liter Wasser ankochen (ungefähr 6 Minuten)	0,120	6,8 g
Ventilatoren	25	1 Stunde	0,025	1,4 g
	30		0,030	1,7 g
	40		0,040	2,3 g
Wärmekissen, dreistufig	17	1 Stunde wärmen	0,017	1,0 g
	30		0,030	1,7 g
	60		0,060	3,4 g

## Gas in Wohnung und Betrieb

### Wie verhält man sich bei Gasgebrechen?

Tritt Gasgeruch in der Wohnung auf, so ist folgendes zu beachten:

1. Sämtliche Gashähne, auch den Gasmesserschloß schließen.
2. Offene Flammen sofort löschen, das Betätigen von elektrischen Schaltern und Klingeln unterlassen.
3. Durch Öffnen mehrerer Fenster und Türen Durchzug herstellen, um die Räume gründlich zu lüften.
4. Sofortige telephonische Meldung an die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Wien VIII., Josefstädter Straße 10, Tel. 33 26 51 oder 33 56 31.

### Wie komme ich zu einem preiswerten Gasgerät?

Bevor Sie sich zum Ankauf eines neuen Gasgerätes entschließen, besichtigen Sie die Ausstellungen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke: VI., Mariahilfer Straße 63; VIII., Josefstädter Straße Nr. 10; XII., Theresienbadgasse 3; XX., Denigasse 39.

Haben Sie das Ihnen zusagende Gasgerät gewählt, so bestellen Sie dieses entweder gleich in der Ausstellung oder bei einem befugten Installateur über die „Gasgemeinschaft Wien“. Die Gasgemeinschaft Wien ist eine Vereinigung, der die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, befugte Installateure Wiens und Gasgerätehersteller angehören. Sie bezweckt die Herstellung von Gasanlagen in den Wiener Häusern und die Belieferung der Wiener Haushalte mit guten und preiswerten Gasgeräten zu günstigen Teilzahlungsbedingungen.

### Wie kann ich mir leicht ein Badezimmer einrichten?

Die Badezimmeraktion der Gasgemeinschaft Wien ermöglicht es jedem Gaskonsumenten im Versorgungsbereich der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, vorhandene Baderäume mit den nötigen Einrichtungen auszustatten.

Die Kosten einer einfachen Standardausführung, bestehend aus einem Warmwassergerät, einer Badewanne und allen Zusatzeinrichtungen samt Montage, stellen sich im Durchschnitt auf etwa 7.000 Schilling, die einer Brauseanlage mit Brausetasse auf etwa 3.500 Schilling. Die Finanzierung erfolgt für den Besteller spesen- und zinsfrei.

Einrichtungen, deren Preis höher liegt, weil der Besteller über die Standardtype hinaus Sonderausführungen wünscht (z. B. Wanne und Brausecke, Bidet, Klosett im Badezimmer usw.), oder weil die Installation infolge örtlicher Gegebenheiten einen höheren Material- und Zeitaufwand erfordert (z. B. Steigleitungsverstärkung), werden ebenfalls installiert, doch ist die Differenz zwischen dem Preis und der 7.000-Schilling-Grenze mit einem halben Prozent pro Monat zu verzinsen.

Ein Teil des Gesamtbetrages ist bei der Bestellung zu erlegen. Der Rest wird, zuzüglich des errechneten Zinsbetrages, in 19 Monatsraten eingehoben.

Nähere Auskünfte erteilt die „Gasgemeinschaft Wien“, VIII., Josefstädter Straße 10, Tel. 33 26 51.

### Wo höre ich Beratungen und Vorträge mit Filmvorführungen über die richtige Handhabung von Gasgeräten?

Auskünfte und Beratungen erteilen die Beratungsstelle, VI., Mariahilfer Straße 63, und der Beratungsdienst, VIII., Josefstädter Straße 10, XII., Theresienbadgasse 3, und XX., Denigasse 39. Frei zugängliche Vorträge mit praktischen Vorführungen über das richtige Kochen, Backen und Braten mit Gas finden jeden Dienstag und Mittwoch um 15 Uhr und Donnerstag um 18 Uhr in der Beratungsstelle, VI., Mariahilfer Straße 63, statt.

### Wo kann ich Kurzurse über das richtige Kochen, Backen und Braten mit Gas besuchen?

In der Beratungsstelle, VI., Mariahilfer Straße Nr. 63, werden Kurzurse, u. zw. Kochurse für Anfänger und Fortgeschrittene, Kurse für feine Mehlspeisen und kalte Platten, abgehalten. Für diese Kurse sind Voranmeldungen notwendig.

### Was mache ich, wenn mein Gasgerät nicht richtig funktioniert?

In diesem Falle rufen Sie die Direktion, Tel. 33 56 31 oder die Zweigstelle im 12. Bezirk, Tel. 54 06 76, oder die Zweigstelle im 20. Bezirk, Tel. 35 36 41, an und verlangen den für Sie kostenlosen Besuch eines Hausdienstmonteurs. Bei kochtechnischen Fragen können Sie den Besuch einer Gasberaterin unter Tel. 43 16 21 anfordern.

## Werbung durch die Gewista

### Anschlag von Plakaten und Dauerkündigungen

An Tafeln, Einfriedungsplanken, Litfaßsäulen in den Bezirken 1 bis 23 und in Niederösterreich (Brunn am Gebirge, Fischamend, Kaltenleutgeben, Klosterneuburg, Kritzendorf, Langenzersdorf, Mannswörth, Mödling, Perchtoldsdorf, Schwechat, Tullnerbach, Vösendorf, Weidling), an Tafeln auf den Bahnsteigen der Wiener Stadtbahn und an den Uhrenflächen (je 1 Tafel rechts und links von der Uhr) in den Stadtbahnstationen.

### Werbung im Verkehr

In den Wagen der Straßenbahn, Stadtbahn, städtischen Autobuslinien, der Lokalbahnen Wien—Baden—Gainfarn und in den Provinzhauptstädten; Reklameaufdruck auf der Rückseite der Fahrscheine; Dachtafeln auf den Triebwagen, Tafeln an den Bordwänden der Trieb- und Beiwagen der Straßenbahn, Aufschriften an den Dachkuppeln und Rückwänden der Autobusse;

Reklamefahrten mittels Sonderwagen der Straßenbahn; beleuchtete und unbeleuchtete Haltestellensäulen; Innenreklame in den Wartehallen der Straßenbahn.

### Hinweistafeln

An Kandelabern, Haltestellenständern (Straßenbahn und Autobus) und Masten der öffentlichen Beleuchtung.

### Werbung in den Badeanstalten

Durch Plakate, Dauerankündigungen und mittels Lautsprecher und Schallplatten in den städtischen Sommer-, Hallen-, Wannen- und Brausebädern, im Stadion-, Klosterneuburger, Kritzendorfer und Mödlinger Bad.

### Werbung am Stadion-Sportplatz

Durch bemalte Blechtafeln oder Leinwandstreifen.

### Straßenwerbung in Wien

Durch Zettelverteiler, Plakatträger, Fuhrwerk, Autos, Tiere und Lautsprecherwagen.

### Werbung in den Kinos

Durch Stumm- und Sprechdiapositive, Werbefilme in allen Lichtspieltheatern Österreichs und Vermietung von Vitrinen in diversen Kinoteatern.

## Sonstiges

### Welche Aufgaben hat das Statistische Amt der Stadt Wien?

Alles, was sich im Leben einer Großstadt, im Haushalt und Verwaltungsapparat unserer Bundeshauptstadt an wichtigen Vorgängen ereignet, wird im Statistischen Amt der Stadt Wien zahlenmäßig erfaßt und dargestellt. Bevölkerungswesen, Gesundheitspflege und Fürsorge, Arbeitsmarkt, Bau- und Wohnungswesen, Wasser-, Gas- und Stromversorgung, Preise, Löhne, Marktbetrieb, Unterricht und Bildung — nur einige wichtige Gebiete zu nennen — verwandeln sich im Statistischen Amt der Stadt Wien in die unmißverständliche und klare Sprache der Zahlen.

All diese Zahlen, die in mühevoller Kleinarbeit ermittelt werden, gelangen durch die verschiedenen, regelmäßig vom Statistischen Amt der Stadt Wien herausgegebenen Publikationen in die Öffentlichkeit. Die umfangreichste und ausführlichste dieser Veröffentlichungen ist das „Jahrbuch der Stadt Wien“, das jährlich erscheint und Verwaltungsbericht und Statistisches Jahrbuch in einem Band vereinigt. Ebenfalls jährlich, nur in geringerem Ausmaß, prägnant und kurz gefaßt, daher früher im Jahr, erscheint das „Statistische Taschenbuch der Stadt Wien“. Die „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien“ erscheinen vierteljährlich und enthalten Monatsübersichten nach dem neuesten Stand. Außerdem werden noch fallweise Sonderhefte veröffentlicht, die jeweils ein besonderes Thema behandeln. Daten, die den Publikationen etwa nicht zu entnehmen

sind, können von Wissenschaftlern, Wirtschaftsexperten, Sozial- und Kommunalpolitikern, Studenten und anderen Interessenten aus dem im Archiv des Statistischen Amtes der Stadt Wien aufbewahrten Urmaterial ersehen werden.

Bei periodisch wiederkehrenden Zählungen oder auch bei einmaligen Erhebungen obliegt dem Statistischen Amt neben der Vorbereitung und Organisation der Durchführung vor allem die zahlenmäßige Auswertung und Darstellung für das Wiener Stadtgebiet.

Als wertvoller und unentbehrlicher Arbeitsbehelf steht eine Fachbibliothek zur Verfügung, deren Bestand von rund 40.000 Bänden sich vorwiegend aus statistischen, wirtschafts- und kommunalpolitischen Werken zusammensetzt und der durch regen Publikationsaustausch mit verwandten Institutionen des In- und Auslandes ständig bereichert wird. Die Bestände der Bibliothek sind nicht nur für den internen Amtsgebrauch wichtig und für sämtliche Stellen des Magistrats zugänglich, sondern können auch von anderen Behörden, Instituten, Studierenden und fachlich interessierten Laien benützt werden.

### Was lernen unsere Mädchen an den städtischen Lehranstalten für Frauenberufe?

#### Ausbildung zur Schneiderin

Hat das Mädchen eine besondere Vorliebe und Eignung zum Schneidern, so kann es sich nach beendeter Schulpflicht an der städtischen Lehranstalt für gewerbliche Frauenberufe: Wien XV, Sperrgasse 8—10, Tel. 54 95 68, im Laufe von drei Schuljahren zur Kleidermachergehilfin ausbilden (Ersatz der Meisterlehre). Das Abgangszeugnis der dreijährigen Fachschule ersetzt die Lehrzeit und die Gesellenprüfung. Eine nachfolgende einjährige Praxis als Gesellin oder Gehilfin berechtigt zum Antritt der Meisterprüfung für das Damenschneiderhandwerk.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der dreijährigen Fachschule ersetzt den Nachweis der Verwendung als kaufmännischer Lehrling für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe im Ausmaß von einem Jahr sowie den für den Antritt der an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und des Gewerbes der Handelsagenten vorgeschriebenen Nachweis der kaufmännischen Verwendung im Ausmaß von einem Jahr.

#### Ausbildung zur Hausfrau in Ehe und Beruf

Will sich das Mädchen aber lieber zur Hausfrau im eigenen Haushalt oder für hauswirtschaftliche Frauenberufe in großen Familienhaushalten, in Anstalts- und Fremdenverkehrsbetrieben ausbilden, so kann es dies vortrefflich an einer der beiden städtischen Lehranstalten für hauswirtschaftliche Frauenberufe in Wien IX, Hahngasse 35, Tel. 32 95 96, oder XII., Dörfelstraße 1, Tel. 54 66 52. Beide Schulen sind in neu adaptierten Schulgebäuden untergebracht, deren Einrichtungen insbesondere auch für den praktischen Unterricht allen Anforderungen, die an eine moderne Hauswirtschaftsschule gestellt werden, entsprechen.

An diesen beiden Schulen werden für pflichtschulentlassene Mädchen eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Hauswirtschaftsschule geführt. Beide Schultypen umfassen praktischen Unterricht im Weißnähen, Kleidermachen, Kochen, Hausarbeit usw. Die dreijährige Hauswirtschaftsschule ist u. a. Vorbedingung für die Aufnahme in die Bildungsanstalt für Hauswirtschaftslehrerinnen.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der dreijährigen Hauswirtschaftsschule ersetzt den Nachweis der Verwendung als kaufmännischer Lehrling für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe im Ausmaß von zwei Jahren sowie den für den Antritt der an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und des Gewerbes der Handelsagenten vorgeschriebenen Nachweis der kaufmännischen Verwendung im Ausmaß von einem Jahr. Überdies kann durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der dreijährigen Hauswirtschaftsschule und das Zeugnis über eine Lehr- oder Dienstzeit von insgesamt mindestens drei Jahren in einem Gast- und Schankgewerbebetrieb der Nachweis der besonderen Befähigung für die in der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. Mai 1955, BGBl. 109/1955, angeführten Gast- und Schankbetriebe erbracht werden.

Außerdem wird an der Lehranstalt Dörfelstraße eine einjährige Fachschule für Großküchenbetriebe geführt, an der Wirtschaftspersonal für Großküchenbetriebe herangebildet wird. Für diese Fachschule beträgt das Aufnahmemindestalter 15 Jahre.

Alle näheren Auskünfte erteilen die Schuldirektionen.

### **Für welche Mädchen wurde die Städtische Vorschule für soziale Frauenberufe errichtet?**

Zahlreichen Mädchen schwebt als zukünftiges Berufsideal eine Tätigkeit vor, bei der sie anderen Menschen, vielfach gerade Kindern, helfen und ihr frauliches Wesen in den Dienst einer sozialen Arbeit stellen können. Sie sind aber beim Verlassen der Hauptschule noch viel zu jung, um in eine Schule einzutreten, die zu einem dieser sozialen Frauenberufe, wie z. B. zur Kranken- oder Säuglingspflegerin oder zur Fürsorgerin, ausbildet. Viele der Mädchen wenden sich deshalb, um die Zeit bis zum Aufnahmealter nicht nutzlos zu verbringen und meistens auch aus finanziellen Gründen, einem anderen Beruf zu, der ihnen im späteren Leben weniger Befriedigung gibt und sie gehen für den für die Allgemeinheit so wichtigen und wertvollen Sozialberuf verloren. Gerade das will die Stadt Wien durch die Gründung der „Städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe“ verhindern.

Schon im Alter von 15 Jahren kann das Mädchen den gewählten Berufsausbildungsweg an der „Städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe“ beginnen. Die Ausbildung umfaßt zwei Schuljahre und füllt die Zeit bis zum Aufnahmealter in die vorgenannten Schulen für Pflegerin-

nen oder Fürsorgerinnen mit einer theoretischen und praktischen Vorschulung aus. Die Mädchen erhalten an dieser neu errichteten Schule außer der Vorbildung in den für den späteren Beruf maßgeblichen Fachgegenständen auch eine erweiterte Allgemeinbildung. Um den Eltern dieser Mädchen die Berufsausbildung finanziell zu erleichtern, bekommen die Schülerinnen der Städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe ein monatliches Taschengeld (auch während der Ferien) und überdies an den Unterrichts- und Praxistagen Gabelfrühstück und Mittagessen kostenlos von der Stadt Wien beigestellt. Ebenso werden die für den theoretischen und praktischen Unterricht erforderlichen Materialien von der Stadt Wien unentgeltlich zur Verfügung gestellt und den Schülerinnen eine freie Fahrt vom Wohnhaus zur Schule und zurück auf den Straßenbahn- und Stadtbahnlinien sowie auf den peripheren Autobuslinien der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe gewährt. Die Kranken- und Unfallversicherung der Schülerinnen trägt gleichfalls die Stadt Wien. Schulgeld wird keines eingehoben.

Die Direktion der Städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe ist in Wien, XII., Dörfelstraße 1, Tel. 54 66 52, und nimmt dortselbst die Schüleranmeldungen entgegen. Der theoretische Unterricht der Vorschule wird im Schulgebäude, XVIII., Bischof Faber-Platz 1, der praktische an Wohlfahrtsanstalten oder Kindergärten der Stadt Wien erteilt.

### **Wo erhält man eine Saisonkabine für die städtischen Sommerbäder?**

Strandbad Gänsehäufel  
Strandbad Alte Donau  
Strandbad Angelbad  
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Hohe Warte  
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Kongreßplatz  
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Theresienbad  
Ottakringer Bad  
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Krapfenwaldl  
Sommerbad Laaer Berg  
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Liesing  
In der MABt. 44, städtische Bäderverwaltung, Wien XX, Brigittaplatz 10, 1. Stock, Telefon 35 26 71.

Auch Auskünfte über alle anderen städtischen Bäder werden dort erteilt.

### **Was findet man im städtischen Archiv?**

Das Archiv besitzt in der Hauptsache handschriftliches, in den Amtsstellen unserer Stadtverwaltung entstandenes Quellenmaterial für vielerlei Fragen der historischen Forschung und der Heimatkunde. Pergamenturkunden seit dem Jahr 1208, Akten, Amts- und Grundbücher seit ungefähr dem Jahr 1300, Stadtrechnungen seit 1424, Steuerbücher seit 1500, ferner die Registraturen der ehemals selbständigen, seit 1850 nach Wien einbezogenen Gemeinden, der (bis 1850 bestandenen) Grundherrschaften, der Vertretungskörper (Gemeinde und Land), der Landes- und Bezirksgerichte (seit 1850) sowie von über 70 Handwerksninnungen, schließlich eine

große Sammlung von Plänen und viele andere kleinere Bestände.

Die heutigen Verwaltungsstellen benötigen Erhebungen aus den Sitzungsprotokollen der Vertretungskörper, aus den verschiedenen Gruppen der Verwaltungsakten, aus den von der Stadt mit Privaten abgeschlossenen Verträgen, aus den alten Grundbüchern usw., mit einem Wort aus den „Vorakten“ aller Art.

Die zweite Hauptkundschaft des Archivs ist der Wissenschaftler, der Dissertant, der Heimatforscher. Seine Wünsche sind thematisch und zeitlich meist umfassender und anspruchsvoller als die der Verwaltungsstellen. Er will die Urkunden, Akten und Protokolle ja nicht nur vorgelegt erhalten, er will vor allem auch fachlich beraten und geführt werden, und diese Beratung erstreckt sich auf alle Gebiete, die irgendwie mit der „Geschichte“, also mit dem Leben der Wiener im letzten Jahrtausend, zu tun haben. Fragen der Verfassungs-, Verwaltungs-, Siedlungsgeschichte, der Rechts-, Wirtschafts-, Besitz- und Sozialgeschichte, in weitem Umfang auch der Kulturgeschichte, um nur die wichtigsten wissenschaftlichen Themen anzuführen, können im Archiv bearbeitet werden. Dazu kommen die Wünsche, die der an der Heimatkunde und Heimatchronik Interessierte an das Archiv hat: Geschichte einzelner Häuser, einzelner Gewerbe- und Firmenbetriebe, einzelner Personen und Familien. Das Archiv verwahrt über 4000 alte Grundbücher, die (mit den ältesten um 1300 beginnend) bis etwa 1880 hinaufreichen, aus denen sich die Besitzgeschichte der Häuser, Felder und Weingärten in der Stadt, in den Vorstädten und Vororten erheben läßt. Viele Tausende Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen von Personen seit dem 16. Jahrhundert (darunter die unserer berühmtesten „Wiener“, von Mozart bis Brahms, Raimund bis Anzengruber, Rafael Donner bis Ferstel), einige hundert Bände Totenprotokolle (seit 1648), Friedhofsbücher, Volkszählungsbogen und viele andere Behelfe ermöglichen die Nachsuche nach den Schicksalen einzelner Personen, seien es nun „Menschen wie du und ich“ oder „Prominente“, die in Wien lebten und hier wirkten.

Es gibt kaum ein Gebiet der Wiener Geschichte, das nicht irgendwie in den Beständen des Archivs seinen Niederschlag gefunden hätte. Wer über Wiener Heimatgeschichte arbeitet, muß das Archiv benutzen. Das Archiv ist (mit Ausnahme der zwei Urlaubsmonate) an vier Abenden der Woche bis 18.30 Uhr geöffnet, so daß auch dem im Beruf stehenden Amateurforscher die Möglichkeit geboten ist, an den unmittelbaren „Quellen“ der Wiener Geschichte zu arbeiten.

## Die Wiener Stadtbibliothek

Manchem Wiener wird noch nicht bekannt sein, daß die Stadt Wien in der Stadtbibliothek eine eigene, allgemein zugängliche wissenschaftliche Bibliothek — als solche die drittgrößte Wiens und viertgrößte Österreichs — besitzt. Sie besteht mehr als hundert Jahre und wird nach ihrem Standort von den

Lesern auch vielfach „Rathausbibliothek“ genannt. Ursprünglich als Handbibliothek der Gemeindeverwaltung für deren juristische und kommunalpolitische Bedürfnisse angelegt, erweiterte sie sich im Laufe der Jahrzehnte zu einer großen, für jedermann frei benützbaren Studienbibliothek, deren Bestände derzeit etwa 260.000 Bände, 136.000 Handschriften, 11.000 Musikhandschriften und 42.500 Notendrucke umfassen. Ihre Aufgabe ist es, alle jene Werke zu sammeln, die in alter und neuer Zeit über das Kulturleben, die Geschichte, Heimatkunde und Topographie unserer Stadt berichten, ebenso alle auch nur einigermaßen bedeutenden Bücher, die von Wienern oder namhaften österreichischen Dichtern, Schriftstellern und Fachgelehrten auf schöngestem, geistes- und rechtswissenschaftlichem Gebiet verfaßt werden und wurden. Von den Werken ausländischer Autoren sind in ihr nur die wichtigsten, für das geistige Leben Wiens wesentlichen oder für eine öffentliche Studienbibliothek mit der zentralen Aufgabe „Wien“ notwendigen vertreten. Durch Vermächtnis wurden zusätzlich große Sammlungen philosophischer, pädagogischer und biographischer Literatur erworben. Hingegen findet man in der Stadtbibliothek nur wenige naturwissenschaftliche und technische Werke, da diese nicht ihrem Sammelbereich angehören und für sie als Institut nur von kulturgeschichtlichem Interesse sind. Wohl aber bewahrt sie alle Wiener Tageszeitungen, Wochenblätter und literarische oder geistes- und rechtswissenschaftliche Zeitschriften auf; in ihrer Dokumentationsstelle, dem Zeitungs- und Zeitschriftenindex — dem einzigen auf diesem Gebiet —, in der Stadtchronik und im Gedenktagekataster hält sie alle bedeutsamen Ereignisse, Persönlichkeiten sowie die wichtigsten Pressestimmen, die über beide berichten, fest. Dazu kommen noch große Sammlungen von Zeitungsausschnitten, insbesondere aus dem 19. Jahrhundert.

Neu ist die Einrichtung eines Tonbandarchivs (derzeit etwa 60 Tonbänder), das die Stimmen, festgelegt in Ansprachen oder Werken ihrer Dichtung, von bedeutenden Wiener Persönlichkeiten sammelt, um auch diese für die Zukunft festzuhalten. Die Handschriftensammlung und die Musiksammlung der Stadtbibliothek verwahren die Nachlässe und die Erwerbungen von Handschriften der großen österreichischen Dichter und Komponisten. Die Originalmanuskripte von Haydn, Beethoven, Schubert und Strauß, die umfangreiche Sammlung von Grillparzers Dramenentwürfen und Reinschriften, von Raimund und Nestroys Dichtungen, sind von unschätzbarem Wert. Sie sind nicht nur Gegenstand der Verehrung für Besucher aus aller Welt, sondern vor allem auch die ursprünglichste Quelle für die musikalische und literarische Forschung. Mit der Erwerbung einer Anzahl von Mikrofilmen wurde die Grundlage für eine neue Sammlungssparte in der Wiener Stadtbibliothek gelegt. Das für die Benützung dieser Sammlung notwendige Lesegerät konnte gleichfalls bereits erworben werden.

Der Lesesaal der Stadtbibliothek — mit einem Fassungsraum von etwa 35 Personen — befindet sich im ersten Stock des Rathauses, 4. Stiege,

Zimmer 333; er ist auch der Ort, wo die Stadtbibliothek in aufeinanderfolgenden, meist vier Wochen dauernden Kleinausstellungen jeweils einen Teil ihrer Sammlungen über ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Persönlichkeit für alle interessierten Kreise zur Schau stellt. Dank ihrer modernen Magazine und entsprechender Behelfe (elektrischer Bücheraufzug) ist die Bibliothek seit 1953 in der Lage, jedes gewünschte Buch — soweit in ihren Beständen vorhanden — binnen zirka 10 Minuten für den Lesesaal bereitzustellen; Musikalien und Handschriften sind sofort zugänglich. Einzige Bedingung für dessen Benützung durch den Leser ist hiebei die — übrigens kostenlose — Lösung einer Lesekarte auf Grund einer Lichtbildlegitimation mit gültiger Adressenangabe. Zur Beratung der Leser bei der Buchauswahl macht im Katalogzimmer während der Benützungzeiten von 9 bis 18.30 Uhr bzw. Samstag von 8.30 bis 11.30 Uhr ständig ein Fachbeamter Dienst, unterstützt von Katalogen, die nach den verschiedensten Seiten Auskunft geben, darunter einen neu angelegten Schlagwortkatalog. Sofort erhältlich sind die Bücher des im Lesesaal aufgestellten „Handapparates“, der etwa 6000 Bände umfaßt und wichtige Nachschlagebücher wie zusammenfassende Werke enthält. Wer sich also rasch über einen Gegenstand informieren will, sei es für Beruf, Studium oder Freizeitbeschäftigung, kann dies durch einen kurzen Besuch in der Stadtbibliothek tun. Entlehnungsberechtigt sind — da die Stadtbibliothek im Gegensatz zu den Städtischen Büchereien als Volksbüchereien eine wissenschaftliche Bibliothek mit einem bestimmten Sammelzweck darstellt — allerdings nur öffentliche Angestellte und nur, soweit es sich um Bücher handelt, die in einer normalen Leihbibliothek nicht zu bekommen sind. Für wissenschaftliche, Studien- oder literarische Zwecke kann die Direktion jedoch Entlehnbewilligungen in Sonderfällen erteilen.

Die Stadtbibliothek bietet insbesondere den Studenten der rechts- und geisteswissenschaftlichen Fächer, den Juristen, den Lehrern an Pflicht- und Mittelschulen, den Heimatforschern, Musikwissenschaftlern und Journalisten reiches Studienmaterial, darüber hinaus aber allen an der Dichtung, Geschichte und dem geistigen und kulturellen Leben ihrer Heimatstadt interessierten Wienern Gelegenheit, ihr Wissen zu erweitern.

## SW-Möbel-Aktion

Um den Arbeitern und Angestellten die Erwerbung zweckentsprechender, gediegener und trotzdem billiger Möbel entweder bar oder auf Kredit zu günstigen Bedingungen zu ermöglichen, haben sich die Stadt Wien und der Österreichische Gewerkschaftsbund mit Unterstützung der Arbeiterbank bzw. des „Kreditverbandes österreichischer Konsumenten- und Arbeitervereinigungen, reg. Gen. m. b. H.“ zu einer gemeinsamen Aktion, der sogenannten SW-Möbel-Aktion, zusammengeschlossen.

Der dieser Aktion zugrundeliegende Gedanke wird nun in der Form verwirklicht, daß von den in der Ausstellung „Soziale Wohnkultur“ (SW), Wien XVI, Lerchenfelder Gürtel 37, gezeigten Möbeln jene, die auf Grund einer Publikumsbefragung den meisten Anklang fanden, in Erzeugung gegeben wurden und durch einen Kreis von Fachgeschäften zum Verkauf gelangen.

Neben dem Barkauf ist die Erwerbung derartiger Möbel auch auf dem Kreditwege möglich, und zwar werden derartige Kredite von dem bereits eingangs genannten „Kreditverband österreichischer Konsumenten- und Arbeitervereinigungen, reg. Gen. m. b. H.“, Wien I, Seitzergasse 2-4 (Tel. 63 17 51), gewährt.

Hiebei ist eine Anzahlung von mindestens 20% des Kaufpreises durch den Käufer zu leisten, während für die restlichen 80% ein Kredit in Anspruch genommen werden kann, der jedoch im Einzelfall mit S 6.000.— begrenzt ist. Die Rückzahlung kann in Raten bis zu 30 Monaten erfolgen. Die Verzinsung beträgt 6% p. a. der jeweils aushaftenden Kreditsumme, was einer Durchschnittsverzinsung von zirka 4% p. a. vom ganzen Kreditbetrag entspricht. Beispielsweise betragen die Zinsen für einen Kredit von S 3.000.— bei einer Rückzahlung in 12 Monatsraten S 115.—, bei einer Rückzahlung in 24 Monatsraten S 233.— und bei einer Rückzahlung in 30 Monatsraten S 303.—.

Beim Kauf von SW-Möbeln auf Teilzahlung ist folgender Weg einzuschlagen:

1. Der Käufer sucht sich SW-Möbel — allenfalls nach Besichtigung der vorerwähnten Ausstellung — bei einem der in Frage kommenden Fachgeschäfte (die beim „Kreditverband“ zu erfragen sind) aus und teilt dem Händler mit, daß er auf Kredit zu kaufen wünscht.

2. Der Händler füllt einen Kreditantrag an den „Kreditverband“ aus, setzt die Kaufsumme, die geleistete Anzahlung (mindestens 20% des Kaufpreises) sowie den noch erforderlichen Kreditbetrag (höchstens S 6.000.—) ein. Hiebei nimmt der Käufer zur Kenntnis, daß der Händler dem „Kreditverband“ gegenüber die Haftung als Bürge und Zahler übernimmt und sich dafür das Eigentumsrecht an den Möbeln bis zur endgültigen Darlehensrückzahlung vorbehält.

3. Der Kreditantrag ist sodann vom Käufer beim „Kreditverband“ einzureichen. Wird der Kredit eingeräumt, erhält der Käufer eine Verständigung und der Darlehensbetrag wird sodann dem Händler überwiesen, der seiner Lieferverpflichtung an den Käufer nachkommt. Bei Nichtgewährung des Kredites wird die geleistete Anzahlung dem Käufer ohne Abzug rückerstattet.

4. Die Raten für die gewährten Kredite sind direkt an den „Kreditverband“ zu bezahlen. Werden die Rückzahlungsbedingungen vom Käufer nicht eingehalten, wird die ganze Restschuld auf einmal fällig und der Händler macht den Eigentumsvorbehalt geltend.

# Kanzleiwesen

## Wann kann man mündliche und schriftliche Anliegen vorbringen?

Die bei den öffentlichen Dienststellen erscheinenden Personen können innerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Stunden mündliche Anbringen stellen. Schriftliche oder telegraphische Eingaben können während der Amtsstunden, also auch außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs, überreicht werden. Bei Gefahr im Verzuge können aber auch in dieser Zeit mündliche Anliegen vorgebracht werden.

Bei Überreichung eines Schriftstückes hat der Einlaufbeamte zunächst festzustellen, ob kein Formgebrechen besteht, das heißt, ob es unterfertigt und mit Anschrift versehen ist und ob etwa angeführte Beilagen tatsächlich abgeschlossen sind, ferner hat er darauf zu achten, daß der entsprechende Bundesstempel und die notwendige Verwaltungsabgabe entrichtet wurden.

## Was soll man über die Gebührenpflicht wissen?

Nicht oder ungenügend gestempelte, persönlich überreichte Anbringen sind dem Überreicher sofort zurückzustellen. Nimmt dieser die Eingabe nicht zurück, so ist der Einlaufbeamte verpflichtet, unverzüglich den amtlichen Befund über Stempelverkürzung (Notionierung) aufzunehmen. Ist die Eingabe nicht persönlich überreicht worden, so ist auch in diesem Falle ungesäumt der amtliche Befund aufzunehmen.

Diese Befundaufnahme hat zu unterbleiben in den Fällen, in denen Entscheidungspflicht nach § 73 AVG. nicht besteht und die Eingabe zu den Akten genommen wird, ferner wenn über die Eingabe eine Amtshandlung in ausschließlich öffentlichem Interesse eingeleitet wird.

Wird über eine Eingabe eine Amtshandlung sowohl in öffentlichem als auch in persönlichem Interesse gepflogen, so wird der Einschreiter aufgefordert, die fehlenden Stempelmarken beizubringen; wird dieser Aufforderung nicht binnen drei Tagen Folge geleistet, wird ebenfalls die amtliche Befundaufnahme durchgeführt.

Ähnlich ist der Vorgang beim Fehlen der entsprechenden Verwaltungsabgabemarken; die Partei wird bei Überreichung aufgefordert, diese selbst zu beschaffen und auf dem Schriftstück anzubringen. Die Beschaffung der Verwaltungsabgabemarken für die Parteien durch städtische Organe ist unstatthaft.

Im Falle der Weigerung der Beibringung oder bei postalischem Einlangen des Schriftstückes wird die Partei zur Beschaffung der Verwaltungsabgabemarken aufgefordert. Nach fruchtlosem Ablauf der hierfür gesetzten Frist hat der Bearbeiter das ordentliche Bemessungsverfahren einzuleiten.

Stempel- und Verwaltungsabgabemarken werden entwertet, indem sie mit dem Amtssiegel (auch Längsstampiglie) derart überdruckt werden, daß ein Teil des Abdruckes auf dem Papier der Eingabe ersichtlich ist.

## Wie geht man bei Portogebrechen vor?

Weist eine Eingabe ein Portogebrechen auf, so darf sie nicht zurückgewiesen werden, sondern der Einlaufbeamte hat den Briefumschlag der nicht oder nicht genügend frankierten Sendung, mit Namen, Adresse und Beruf des Aufgebers versehen, dem Postamt zur Einhebung der Nachgebühr zurückzustellen. Bei Postkarten ist der Inhalt des Schreibens in einem Aktenvermerk festzuhalten und die Postkarte dem Postamt zu übermitteln.

## Was geschieht bei fremdsprachigen Schriftstücken?

Fremdsprachige amtliche Dienststücke, die im Postwege einlangen, werden dem Übersetzungsdienst zugemittelt, von Parteien beigebrachte Eingaben und Beilagen in fremden Sprachen werden diesen zur Beibringung einer beglaubigten Übersetzung zurückgestellt.

## Welchen Weg nehmen Eingaben, die an keine bestimmte Stelle gerichtet sind?

Eingaben, die an keine bestimmte Dienststelle gerichtet sind, werden der Zentraleinlaufstelle der Magistratsdirektion zur Zuweisung an die nach der Geschäftseinteilung zuständigen Stellen weitergeleitet.

## Wie werden Irrläufer behandelt?

Irrläufer, das sind Eingaben, die bei einer nicht zuständigen Stelle eingebracht werden, sind auf Gefahr des Einschreiters der zuständigen Dienststelle zu übermitteln.

## Wie wird die Übernahme einer Eingabe bestätigt?

Hat die Partei ihre Eingabe persönlich überreicht und begehrt sie eine Empfangsbestätigung, so wird diese entweder durch Aufdrücken des Eingangsstempels auf einer vom Überbringer beigebrachten Durchschrift oder mit der hierfür aufgelegten Drucksorte durchgeführt.

## Wie wird der Einlauf verbucht?

Der Eingangsvermerk hat Tag, Monat und Jahr der Übernahme sowie die Anzahl der Beilagen zu enthalten.

Nach Übernahme der Eingabe durch den Einlaufbeamten bringt dieser unter der Unterschrift in der Mitte des Schriftstückes den Eingangsvermerk mittels Stampiglie an, die das Datum, die Zahl der Beilagen und die Bezeichnung der Dienststelle zu enthalten hat. Ist unter der Unterschrift kein Platz mehr zur Anbringung, so wird er oben auf der nächsten Seite oder in Ermangelung einer solchen auf der ersten Seite eines neuen Bogens oben in der Mitte aufgedrückt. Dann wird die laufende Zahl des Geschäftsprotokolles (Eingangsbuch) eingefügt, die Zahl der Beilagen angeführt.

Damit ist das Geschäftsstück ein Dienststück (Akt) geworden, das nunmehr in das Eingangsbuch eingetragen wird. Jedes Dienststück wird darin chronologisch festgehalten und kann sein Lauf stets verfolgt werden.

Der Betreff (früher Rubrum genannt) ist die möglichst kurze Bezeichnung einer Angelegenheit und soll bloß aus jenem Wort oder jenen Worten bestehen, unter dem das Dienststück im Nachschlagebuch (Index) einzutragen und zu suchen ist. Bei Parteiangelegenheiten hat er zuerst den Familiennamen, dann den Vornamen und in bündiger Art den Gegenstand zu enthalten. Ein eventueller akademischer Grad tritt zwischen die beiden Namen. Handelt es sich um einen bestimmten Ort, so hat dieser im Betreff dem Gegenstand voranzugehen. Bei allgemeinen Angelegenheiten besteht der Betreff nur aus der Bezeichnung des Gegenstandes. Der Gegenstand darf allgemeine Schlagworte nicht verwenden, wenn besondere gebräuchlich sind.

Bei Personenvereinigungen (Juristische Personen etc.) ist der Firmenname maßgebend. Kommt darin ein Eigenname vor, ist dieser für die Eintragung und Aufsuchung anzumerken, sonst der erste Sachbegriff im Firmenwortlaut.

Berufungen sind nach der Art ihres Einlangens mit dem Vermerk „Persönlich überreicht am“ oder „durch die Post eingelangt am . . .“, „Briefhülle liegt bei“ zu versehen.

Zur Unterscheidung tragen die Dienststücke ein Aktenzeichen, das aus der abgekürzten Bezeichnung der Dienststelle, eine eventuelle Unterteilung des Eingangsbuches, der Geschäftszahl und den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl besteht.

### Welche Arten der Erledigung gibt es?

Unter Zwischenerledigung wird jene Form der Aktenweitergabe verstanden, bei der von einer anderen Dienststelle eine Erhebung, Stellungnahme oder ein sonstiger Bericht verlangt wird.

Enderledigt ist ein Dienststück dann zu betrachten, wenn es der Ablage (Registratur) einverleibt oder einer anderen Dienststelle zugemittelt wird.

Zwischen- und Enderledigungen sind im Eingangsbuch durch Eintragung der Dienststelle bzw. der Schreibstücke sowie des Tages der Erledigung und des Abganges festzuhalten. Bei Zwischenerledigungen ist auch der Tag des Rückklagens zu vermerken. Es dürfen nur solche Dienststücke weitergeleitet werden, die vom Dienststellenleiter oder den von ihm ermächtigten Angestellten gefertigt sind.

### Wie weit erstreckt sich die Auskunftspflicht?

Bei Vorsprachen und Erkundigungen über den Stand und Lauf einer anhängig gemachten Angelegenheit ist es die Pflicht des Einlaufbeamten, über den Lauf des Geschäftsstückes, welchem Sachbearbeiter es zugeteilt ist, denjenigen Personen, die im Sinne der Verwaltungsverfahrensvorschriften als Parteien oder Beteiligte anzusehen sind, Auskunft zu erteilen. Die Entscheidung obliegt dem Dienststellenleiter, wenn der Beamte Bedenken hat, die Auskunft zu erteilen.

### Wer gewährt Akteneinsicht?

Wird Akteneinsicht oder Erlaubnis zur Abschriftnahme von Aktenanteilen begehrt, so ist nur der Dienststellenleiter zur Gewährung berechtigt. Den Parteien oder ihren Vertretern dürfen laufende Akte nicht eingehändigt werden.

### Was geschieht mit dem erledigten Dienststück?

Ist ein Dienststück erledigt, so wird es der Ablage (Registratur) einverleibt.

# COSY

15 Jahre Garantie

**COSY-WERKE, WIEN I, HOHER MARKT 12, TELEPHON 63 07 61**

## STAPPDECKEN POLSTERMÖBEL STAHLFEDERMATRATZEN

EINTEILIG UND DREITEILIG  
FÜR DIE STAHLFEDEREINLAGE

Das Werk besitzt besondere Erfahrungen auf dem Gebiet von Heim- und Krankenhauseinrichtungen

## EISEN UND EISENWAREN

# ANTON BERGHOFER

WIEN XV. SECHSHAUSERSTR. 31  
Telephon 54 06 01

161 D

Fu 152/74